



# LAIKOS

## Journal Online

4. JAHRGANG | 2026 | AUSGABE 1 | ISSN 2941-3869

### Inhalt

#### EDITORIAL

**Richterliches Ehrenamt im Fadenkreuz – Gute Ideen und böse Absichten** . . . . . 3

#### ABHANDLUNGEN

**Kindgerechte Strafjustiz – Schutz, Würde und kurze Wege für die Jüngsten** . . . . . 4  
Jessica Saldana Alonso

**Justizgrundrechte und Prozessmaximen** . . . . . 9  
Hasso Lieber

**Aus der Praxis – Für die Praxis** . . . . . 15  
Hasso Lieber

#### GESETZGEBUNG

**Referentenentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)** . . . . . 18

**Brandenburg plant Justiz-Neutralitätsgesetz** . . . . . 20

**Initiativen zur Schöffenwahl** . . . . . 21

**Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung** . . . . . 22

**Ersatzfreiheitsstrafe – Alternativlos?** . . . . . 23

#### RECHTSPRECHUNG

**Ehrenamtliche Richter** . . . . . 24

##### I. Arbeitsgerichtsbarkeit

**BAG: Verletzung des gesetzlichen Richters** . . . . . 24

**LAG Baden-Württemberg: Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter** . . . . . 24

**LAG Thüringen: Entschädigung für Verdienstaufschlag bei Gleitzeit** . . . . . 26

##### II. Finanzgerichtsbarkeit

**BFH: Vorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts** . . . . . 27

##### III. Sozialgerichtsbarkeit

**BSG: Ausschluss des ehrenamtlichen Richters als früherer Vertreter eines Beteiligten** . . . . . 27

##### IV. Strafrechtsgerichtsbarkeit

**AG München: Befangenheit eines Schöffen; Gebrauch des Smartphones** . . . . . 29

#### RÜCKBLICK

**Vor 60 Jahren – Finanzgerichtsordnung in Kraft getreten** . . . . . 30  
Ursula Sens

#### LITERATURUMSCHAU

#### REZENSIONEN

#### KURZ NOTIERT

**Publikationen** . . . . . 40

**Aus Parlament und Regierung** . . . . . 41

## BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

# Impressum

## LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter  
Journal for Lay and Honorary Judges

[www.laikos.eu](http://www.laikos.eu)

2026 | 4. Jahrgang

## HERAUSGEBER

### Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

### Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

[www.parijus.eu](http://www.parijus.eu)

## REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

### Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: [redaktion@laikos-journal.eu](mailto:redaktion@laikos-journal.eu)

## ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

## DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

## AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

## URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

## LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2026

ISSN 2941-3869

# Richterliches Ehrenamt im Fadenkreuz – Gute Ideen und böse Absichten

*Liebe Leserinnen und Leser,*

manchmal ist der Zufall der interessanteste Autor. Das vorliegende Heft gibt durch das Aufeinandertreffen von Themen aus Politik und Rechtsprechung einen Überblick über Missstände, gute Ideen und böse Absichten. Im zentralen Artikel des Heftes zur „Kindgerechten Strafjustiz“ spricht uns die Autorin aus der Seele, wenn sie resümiert, dass diese nicht dadurch entsteht, „dass die richtigen Gesetze im Buch stehen“, sondern dass die Beteiligten (Menschen!) ihr Handwerk verstehen. Zu oft ertönt in Deutschland der Ruf: „Ein Problem? Da brauchen (machen) wir ein Gesetz.“ So wie bei der Schöffenvwahl, zu der wir die Diskussion in der Rubrik „Gesetzgebung“ darstellen. Zur Verfassungstreue als Voraussetzung des Schöffenamtes wird eine gesetzliche Regel gefordert. Warum nur dort? Aber wenn trotzdem einer ins Amt und zum Einsatz kommt, ist das ein absoluter Revisionsgrund, wird eingewandt. Dann machen wir ein Gesetz, dass dem nicht so ist, sagt die Rechtspolitikerin. Sagt ihr ein dritter Erbsenzähler: Ihr wolltet doch ein weiteres Gesetz machen, dass jede Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und jede Freiheitsstrafe vom Schöffenamt ausschließen soll. Das soll bei Verstoß ein absoluter Revisionsgrund bleiben. Ist das schlimmer, als ein Verfassungsfeind zu sein? Und schon haben die Juristen eine neue Aufgabe. Wäre es da nicht besser, die an der Wahl Beteiligten zu schulen, ggf. die Wahl- und Berufsmodalitäten zu überprüfen? Nur als Stichwort für eine Reform der Schöffenvwahl: einstufiges Wahlverfahren.

Ein Weg zur Beseitigung von Problemen im richterlichen Ehrenamt ist offenbar dessen Reduzierung. Daran arbeitet die Rechtspolitik gerade ganz fleißig. Zu den Bemühungen im Sozialgerichtsprozess haben wir im letzten Heft berichtet; jetzt sind die Ehrenamtlichen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Reihe. Der Einzelrichter entlastet nicht nur seine geplagten Kollegen, er verdrängt zugleich die ehrenamtlichen Richter. In der Finanzgerichtsbarkeit hatte man für diesen Fall den

Ländern die Möglichkeit gegeben, gesetzlich dem Einzel(berufs)richter zwei ehrenamtliche Richter beizuordnen. Ohne Erfolg, wie man weiß. Man muss sich Demokratie erst mal leisten können.

Wo die Rechtspolitik fleißig ist, will die Rechtsprechung nicht nachstehen. An etlichen Stellen betreibt sie Aufwand, das Ehrenamt unattraktiv zu machen – sei es bei der Entschädigung (s. LAG Thüringen, das zur Entschädigung bei Gleitzeit den unentgeltlichen Charakter des Ehrenamtes anmahnt) oder bei Schöffen in der Schwangerschaft sowie beim Austricksen, wenn die Vorsitzende außerhalb der Hauptverhandlung mit Staatsanwalt und Verteidiger eine Lösung ohne die Schöffen herbeiführt (s. Beitrag „Aus der Praxis – Für die Praxis“).

Wir wollen die guten Nachrichten nicht verheimlichen. Das LAG Baden-Württemberg hat den Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts deutlich auf seine Pflichten hingewiesen. 2008 hat der Bundesgesetzgeber einen Katalog von streitigen arbeitsgerichtlichen Verfahren aufgestellt, in denen die ehrenamtlichen Richter auch dann zu beteiligen sind, wenn ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen muss. Das LAG mahnt im konkreten Fall einen Vorsitzenden, aber auch allgemein die Arbeitsgerichte zur Einhaltung der Beteiligung.

Nicht verschwiegen sei der Makel, den ehrenamtliche Richter selbst dem Amt zufügen. Wer während der Einvernahme eines Zeugen „nur 1 Minute und 4 Sekunden“ auf dem Mobile tippt, hat nicht nur sein Amt missverstanden, sondern gibt denen, die an der Abschaffung des Amtes arbeiten, reichlich Nahrung. Das gilt auch für diejenigen, die den Platz hinter dem Richtertisch – vernehmbar – mit einer Ruhestätte verwechseln.

*Wir wünschen eine erbauliche Lektüre  
Ursula Sens & Hasso Lieber*

# Kindgerechte Strafjustiz – Schutz, Würde und kurze Wege für die Jüngsten

Jessica Saldana Alonso

## Abstract

Der praxisorientierte Beitrag gibt einen Überblick über Grundsätze und rechtliche Instrumente der kindgerechten Strafjustiz in Deutschland. Kinder sind als (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren besonderen Belastungen ausgesetzt. Ihre Rechte und Bedürfnisse im Strafverfahren müssen berücksichtigt werden, um eine weitere Traumatisierung zu vermeiden. Die kindgerechte Gestaltung des Verfahrens schützt das Wohl des Kindes und dient ebenso der Qualität der Entscheidungsfindung. Im Fokus stehen die Videoübernahme, die Schutzinstrumente der Hauptverhandlung sowie die Rolle psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung. Gefordert werden die Beseitigung struktureller Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen, ein verlässliches Netzwerk mit klarem Rollenverständnis sowie regelmäßige Schulung der Fachkräfte, die mit Kindern in Strafverfahren zu tun haben.

The practice-oriented article provides an overview of the principles and legal instruments of child-friendly criminal justice in Germany. As (victim) witnesses in criminal proceedings, children are exposed to particular stress. Their rights and needs must be taken into account during criminal proceedings to prevent further traumatisation. A child-friendly approach to proceedings safeguards child's best interests and also improves the quality of the decision-making process. The focus is on video recording of examination, protective measures during the main hearing, and the role of psychosocial support and legal representation. There is a call for the elimination of structural shortcomings in cooperation between the institutions involved, the establishment of a reliable network with a clear understanding of roles, and regular training for professionals dealing with children in criminal proceedings.

## I. Einleitung

Ein Strafverfahren ist für Erwachsene schon keine leichte Situation. Für ein Kind, das als Opfer einer Straftat oder als Zeuge aussagen muss, ist es das umso weniger. Es trifft auf Abläufe, die es nicht kennt, auf eine Sprache, die es nicht versteht, und auf eine Atmosphäre, die einschüchternd wirken kann – zu einem Zeitpunkt, an dem es ohnehin bereits etwas Belastendes erlebt hat.

Kindgerechte Strafjustiz ist die Antwort auf genau dieses Problem. Sie ist kein Widerspruch zu einem ernsthaften, rechtsstaatlichen Verfahren. Ein Verfahren, das auf die Bedürfnisse eines Kindes Rücksicht nimmt, seine Belastungen begrenzt und ihm das Gefühl gibt, nicht allein gelassen zu werden, dient auch der Wahrheitsfindung. Ein Kind, das seine Situation versteht und weiß, was von ihm erwartet wird, kann verlässlicher und glaubwürdiger aussagen als eines, das von Angst, Überforderung und Orientierungslosigkeit beherrscht wird.

Das Thema ist hochaktuell. Die Frage, wie Kinder im Strafverfahren besser geschützt werden können, wird derzeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert – politisch, fachlich und in der Justiz selbst. Für ehrenamtliche Richterinnen und Rich-

ter ist sie unmittelbar praxisrelevant. Sie erleben Zeugenvernehmungen hautnah mit und können wahrnehmen, wie eine Verhandlungssituation auf ein Kind wirkt. Dieser Beitrag soll ihnen und allen anderen Beteiligten einen strukturierten Überblick geben.

## II. Was bedeutet „kindgerechte Strafjustiz“?

Kindgerechte Strafjustiz bedeutet, dass das Strafverfahren die besonderen Bedürfnisse, Rechte und die Würde von Kindern in allen seinen Stadien ernst nimmt. Im strafrechtlichen Kontext betrifft dies vor allem Kinder, die als Opfer einer Straftat oder als Zeugen in ein Verfahren hineingezogen werden. Dabei ist ein verbreitetes Missverständnis zu korrigieren: Kindgerechte Strafjustiz ist keine Frage der freundlichen Geste oder der einladend gestalteten Wartezimmer. Das alles kann durchaus sinnvoll sein. Entscheidend ist aber die Struktur des Verfahrens. Kinder sind im Strafprozess nicht bloß Träger eines Beweismittels, das es möglichst rasch und vollständig zu

erheben gilt. Sie sind eigenständige Persönlichkeiten mit besonderen Schutzbedürfnissen – und das Verfahren muss dem Rechnung tragen. Nicht nur bei der Frage, ob eine Aussage erhoben werden kann, sondern ebenso bei der Frage, wie dies geschieht, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen für das Kind.

Das übergeordnete Ziel lautet: Sekundär-Viktimisierung verhindern – also vermeiden, dass ein Kind durch das Verfahren selbst erneut traumatisiert wird. Das Kindeswohl ist dabei keine bloße Leitformel, sondern ein handlungsleitender Maßstab, der alle verfahrensrelevanten Entscheidungen beeinflusst.

### III. Das Kind als Opferzeuge – besondere Schutzbedürftigkeit

Kinder, die als Opfer vor Gericht aussagen müssen, befinden sich in einer schwierigen Lage: Sie sollen über das Erlebte berichten, obwohl sie möglicherweise traumatisiert, verängstigt oder schlicht schüchtern sind. Und sie sollen dies in einer Umgebung tun, die für sie vollkommen fremd ist: ein großer Saal, formal gekleidete Erwachsene, unverständliche Fachbegriffe – und oft der Täter im selben Raum.

Die besonderen Belastungen kindlicher Opferzeugen umfassen im Wesentlichen:

- Angst vor dem Täter und vor nicht absehbaren Folgen der eigenen Aussage;
- Scham über das Erlebte, besonders bei Sexualdelikten;
- Loyalitätskonflikte, wenn der Täter dem familiären Umfeld angehört;
- Unverständnis über Sinn und Ablauf des Verfahrens.

Besonders ernst zu nehmen ist das Problem der Mehrfachbefragung. Typischerweise offenbart sich ein Kind zunächst einer Vertrauensperson – einem Elternteil, einer Lehrerin, einer Beratungsstelle. Dann folgt die polizeiliche Befragung, gegebenenfalls eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren und schließlich, wenn es schlecht läuft, eine weitere Aussage in der Hauptverhandlung. Jede dieser Situationen ist für sich genommen belastend. In ihrer Summe kann diese Abfolge für das Kind erheblich werden.

Hinzu kommt ein oft unterschätzter Aspekt: Mehrfachbefragungen schaden nicht nur dem Wohl des Kindes, sie können auch die Qualität der Aussage beeinträchtigen. Erinnerungen verändern sich durch wiederholtes Erzählen, und Kinder reagieren auf Druck und Überforderung anders als Erwachsene – was im schlimmsten Fall die Glaubhaftigkeitsprüfung erschwert. Die Vermeidung unnötiger Mehrfachvernehmungen liegt daher sowohl im Interesse des Kindes als auch im Interesse einer verlässlichen Wahrheitsfindung.

### IV. Die Videovernehmung nach § 58a StPO – ein wichtiges Schutzinstrument

Ein besonders wichtiges Instrument zur Reduzierung von Mehrfachbelastungen ist die richterliche Videovernehmung nach § 58a StPO. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis noch immer zu selten Gebrauch gemacht – obwohl sie für eine kindgerechte Strafjustiz von erheblicher Bedeutung sein kann. § 58a StPO eröffnet die Möglichkeit, Zeugenvernehmungen in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Zeugen – vor allem Kinder und andere besonders schutzbedürftige Verletzte – im Strafverfahren einer besonderen Belastung ausgesetzt sind und deshalb frühzeitig schonend vernommen werden sollen.

Ihre eigentliche praktische Stärke entfaltet die Vorschrift im Zusammenspiel mit § 255a Abs. 2 StPO. Danach kann in bestimmten Verfahren die persönliche Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Das gilt in den dort genannten Deliktsbereichen insbesondere für Zeugen unter 18 Jahren sowie für bestimmte verletzte Zeugen, etwa bei Sexualdelikten oder anderen besonders schweren Straftaten. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass ein Kind das Erlebte in der Hauptverhandlung erneut persönlich schildern muss.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht bei allen Delikten. Der Katalog des § 255a Abs. 2 StPO erfasst insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, die Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Gerade das zeigt, dass der Gesetzgeber die vernehmungsersetzende Vorführung dort für besonders bedeutsam hält, wo die Belastung kindlicher Opferzeugen regelmäßig besonders hoch ist. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist daher stets sorgfältig zu prüfen.

Voraussetzung für die vernehmungsersetzende Vorführung ist außerdem, dass Angeklagter und Verteidiger Gelegenheit hatten, an der früheren richterlichen Vernehmung mitzuwirken. Kindgerechter Opferschutz und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien sind dabei kein Gegensatz – die Vorschrift entlastet das Kind, ohne die Verteidigungsrechte aus dem Blick zu verlieren.

Die Norm macht damit deutlich: Die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Zeugen soll nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon früh im Verfahren berücksichtigt werden. Entscheidend ist deshalb der Zeitpunkt. Die Frage, ob eine richterliche Videovernehmung angezeigt ist, muss so früh wie möglich gestellt werden. Wird sie zu spät in den Blick genommen, haben häufig bereits mehrere Befragungen stattgefunden – und ein wesentlicher Schutzeffekt ist verloren.

## V. Auch in der Hauptverhandlung: Kinderschutz aktiv gestalten

Nicht in jedem Fall lässt sich eine persönliche Aussage des Kindes in der Hauptverhandlung vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist es, auch dort den Schutz des Kindes aktiv zu gestalten. Das Strafprozessrecht hält hierfür mehrere Instrumente bereit. Nach § 241a StPO wird die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren grundsätzlich allein vom Vorsitzenden durchgeführt. Diese Regelung schützt das Kind davor, dass verschiedene Verfahrensbeteiligte in unterschiedlichem Stil, mit unterschiedlicher Intensität und möglicherweise gegenläufiger Stoßrichtung auf es einwirken.

Nach § 247 StPO kann der Angeklagte während der Vernehmung aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Nach § 247a StPO kann die Aussage per Videoübertragung aus einem anderen Raum erfolgen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, falls er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen würde. Gerade die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a StPO sollte bei kindlichen Zeugen aus meiner Sicht regelmäßig ernsthaft geprüft und nicht nur als fernliegende Ausnahme verstanden werden.

Über diese Einzelvorschriften hinaus verlangt eine kindgerechte Hauptverhandlung eine bewusste Gestaltung der gesamten Situation: sorgfältige Vorbereitung des Kindes auf den Termin, eine kurze und verständliche Vorstellung der anwesenden Personen und ihrer Rollen, Vermeidung unnötiger Wartezeiten und eine Sprache, die das Kind versteht, ohne Inhalte zu verfälschen.

## VI. Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferanwaltschaft

Kindgerechte Strafjustiz gelingt nicht allein durch ein sensibles Gericht. Sie braucht funktionierende Unterstützungssysteme – und diese müssen frühzeitig eingesetzt werden. Dazu gehört die psychosoziale Prozessbegleitung. Sie ist seit 2017 in § 406g StPO gesetzlich verankert und kann für Kinder und Jugendliche eine wichtige Entlastung sein. Ihre Aufgabe besteht darin, das Verfahren altersgerecht zu erklären, auf Vernehmungen und Hauptverhandlung vorzubereiten und dem Kind während des Strafverfahrens zur Seite zu stehen. Gerade bei belastenden Verfahren kann das sehr hilfreich sein. Zugleich sind ihrer Rolle aber klare Grenzen gesetzt: Die psychosoziale Prozessbegleitung ist ausdrücklich eine nicht rechtliche Begleitung, sie hat neutral zu bleiben, darf weder rechtlich beraten noch selbst zur Sachverhaltsaufklärung beitragen und verfügt zudem über kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Von ganz zentraler Bedeutung ist aus meiner Sicht die anwaltliche Vertretung des verletzten Kindes, das als Nebenkläger im Strafverfahren auftreten kann. Nach § 397a Abs. 1 StPO ist dem Nebenkläger auf Antrag ein Rechtsanwalt als Bei-

stand beizuordnen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen – insbesondere bei Sexualdelikten, versuchten Tötungsdelikten und bestimmten Gewalttaten gegen Minderjährige. In diesen Fällen trägt der Staat die Kosten; das Kind und seine Familie tragen kein finanzielles Risiko. Ein frühzeitig eingeschalteter Opferanwalt ist dabei weit mehr als eine prozessuale Formalität. Er kennt das Verfahren, versteht seine Abläufe und kann die Schutzinteressen des Kindes von Beginn an aktiv in das Verfahren einbringen: durch Anträge auf Videovernehmung, durch Beantragung von Schutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung, durch Einflussnahme auf den Ablauf der Beweisaufnahme und insgesamt auf eine kindgerechte Verfahrensgestaltung hinwirken. Wer erst kurz vor der Hauptverhandlung einen Opferanwalt einschaltet, verschenkt wertvolle Möglichkeiten.

## VII. Kindgerechte Kommunikation und Information

Kindgerechte Strafjustiz beginnt nicht erst im Vernehmungszimmer, sondern bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Kind. Sprache, Verhalten und die gesamte Kommunikation müssen seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechen. Juristische Fachbegriffe und ein zu konfrontativer Ton können Kinder überfordern und einschüchtern. Wer mit kindlichen Zeugen spricht, muss deshalb klar, ruhig und verständlich formulieren. Dabei ist eine wichtige Grenze zu beachten: Verständliche Sprache darf niemals suggestiv werden. Fragen, die dem Kind eine bestimmte Antwort nahelegen, sind besonders problematisch. Sie belasten das Kind und können zugleich die Qualität und Verwertbarkeit der Aussage beeinträchtigen. Ebenso wichtig ist die altersgerechte Information über das Verfahren. Kinder müssen verstehen können, wer die beteiligten Personen sind, warum sie aussagen sollen und was nach ihrer Vernehmung geschieht. Ein Kind, das die Situation besser einordnen kann, ist meist weniger verängstigt und kann sich verlässlicher äußern.

## VIII. Kurze Wege und klare Rollen – das strukturelle Herzstück

Das bedeutendste strukturelle Defizit der kindgerechten Strafjustiz in Deutschland ist aus meiner Sicht kein rechtliches, sondern ein organisatorisches: Es fehlt oft an kurzen Wegen und an einem klaren Verständnis der eigenen und der fremden Rolle bei allen Beteiligten. Ein Kind, das Opfer einer Straftat geworden ist, kommt im Verlauf eines Verfahrens mit ganz unterschiedlichen Stellen in Berührung – mit Polizei und Staatsanwaltschaft, mit dem Jugendamt, mit einem Opferanwalt, mit Gutachtern, mit psychosozialer Prozessbegleitung und schließlich mit dem Gericht. Jede dieser Stellen hat ihre eigene Aufgabe, ihre eigene Sprache und ihre eigenen Hand-

lungsroutinen. Wenn dieses Gefüge nicht gut aufeinander abgestimmt ist, entstehen an den Schnittstellen genau jene Belastungen, die für Kinder besonders problematisch sind: Wiederholungen, Missverständnisse, Informationsverluste und im schlimmsten Fall auch Fehler, die sich später auf die Beweisführung auswirken können.

Kurze Wege bedeuten dabei nicht bloße Schnelligkeit. Gemeint ist etwas Grundlegenderes: dass die richtigen Informationen zur richtigen Zeit bei der richtigen Stelle ankommen – und dass alle Beteiligten so aufeinander abgestimmt sind, dass wichtige Entscheidungen nicht vom Zufall abhängen. Ob eine richterliche Videovernehmung rechtzeitig beantragt wird, ob das Kind frühzeitig begleitet wird, ob der Opferanwalt schon im Ermittlungsverfahren eingeschaltet ist – all das entscheidet sich oft nicht in der Hauptverhandlung, sondern lange davor. Wer an diesen frühen Weichenstellungen nicht beteiligt ist oder sie nicht kennt, kann sie auch nicht beeinflussen.

Kurze Wege brauchen deshalb mehr als guten Willen im Einzelfall. Sie brauchen verlässliche, dauerhafte Abstimmung: regelmäßige lokale Netzwerktreffen, fallübergreifenden fachlichen Austausch und klare Absprachen zwischen den beteiligten Institutionen. Nicht jeder muss alles können – aber alle müssen eine gemeinsame Grundorientierung haben. Erst dann werden aus vielen Einzelakteuren tatsächlich kurze Wege: ein Netzwerk, in dem Rollen klar sind, Informationen nicht an Schnittstellen versanden und kein Kind zwischen Zuständigkeiten verloren geht.

## **IX. Schulung aller Beteiligten – die notwendige Konsequenz**

Wenn kurze Wege und klare Rollen das strukturelle Herzstück kindgerechter Strafjustiz sind, folgt daraus unmittelbar die nächste Frage: Woher soll dieses gemeinsame Verständnis eigentlich kommen? Es entsteht nicht von selbst. Es kann auch nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob in einem Verfahren gerade besonders erfahrene oder besonders sensibilisierte Personen beteiligt sind. Kindgerechte Strafjustiz braucht deshalb ein verlässliches Mindestmaß an Schulung – und zwar nicht nur innerhalb der Justiz, sondern an allen relevanten Schnittstellen.

Das betrifft zunächst die am Verfahren beteiligten Juristen. Wer mit kindlichen Zeugen arbeitet, braucht nicht nur strafprozessuales Wissen, sondern auch ein Verständnis dafür, wie Kinder kommunizieren, wie Belastung und Trauma das Aussageverhalten beeinflussen können und wie Gesprächsführung gestaltet werden muss, ohne suggestiv zu werden. Diese Kenntnisse folgen nicht automatisch aus der klassischen juristischen Ausbildung. Sie müssen gezielt vermittelt und regelmäßig aufgefrischt werden.

Schulungsbedarf besteht aber ebenso außerhalb der Justiz – und dort an ganz unterschiedlichen Stellen. Es arbeiten

viele Beteiligte mit großer fachlicher Kompetenz, aber nicht immer mit ausreichendem strafprozessualen Hintergrundwissen. In Schule, Kita, Jugendhilfe und auch im medizinischen Bereich sind häufig diejenigen tätig, die mit einem betroffenen Kind zuerst in Berührung kommen. Wie dieses erste Gespräch geführt wird, ob es sorgfältig dokumentiert wird und welche Schritte daraus folgen, kann für den weiteren Verlauf des gesamten Verfahrens erhebliche Bedeutung haben. Wer in dieser Situation nicht weiß, worauf es ankommt, handelt zwar oft mit besten Absichten, aber ohne das nötige Wissen, um das Kind wirklich zu schützen. Fehler, die hier entstehen, lassen sich im weiteren Verlauf des Verfahrens häufig nicht mehr korrigieren. Auch für diejenigen, die an späteren Verfahrensschnittstellen Entscheidungen mit rechtlicher Tragweite treffen müssen, gilt dasselbe. Ein Ergänzungspfleger etwa, der darüber zu entscheiden hat, ob ein Kind von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen soll, beeinflusst damit den Ausgang des gesamten Verfahrens. Wer die strafprozessualen Konsequenzen dieser Entscheidung nicht kennt, kann sie nicht verantwortungsvoll treffen.

Entscheidend ist dabei nicht, dass jeder alles kann. Entscheidend ist, dass alle genug wissen, um die eigene Rolle sicher auszufüllen, die Bedeutung der Verfahrensschritte zu erkennen und die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten sachgerecht zu gestalten. Schulung ist deshalb kein Zusatzthema, sondern die praktische Voraussetzung dafür, dass kurze Wege überhaupt funktionieren können. Erst wenn die beteiligten Systeme ein gemeinsames Mindestverständnis von Rollen, Abläufen und Schutzinstrumenten haben, wird aus guter Absicht verlässliche Praxis.

## **X. Fazit: Das Recht ist da – es muss gelebt werden**

Die rechtlichen Instrumente für kindgerechte Strafjustiz in Deutschland sind vorhanden. Was fehlt, ist ihre konsequente Anwendung – und ein stabiles, gut abgestimmtes Netzwerk aus geschulten Fachleuten, die alle dasselbe Ziel verfolgen: das Wohl des Kindes zu schützen.

Drei Forderungen stehen dabei im Vordergrund:

1. Mehr richterliche Videovernehmungen nach § 58a StPO: Die Frage, ob im konkreten Fall eine richterliche Videovernehmung angezeigt ist, muss so früh wie möglich im Ermittlungsverfahren gestellt werden. Das Zusammenspiel mit § 255a Abs. 2 StPO bietet die Möglichkeit, eine sorgfältig erhobene Aussage verwertbar zu machen, ohne dass das Kind noch einmal in gleicher Weise aussagen muss. Kindgerechte Vernehmungszimmer sollten bundesweit Einzug halten.
2. Bessere und gezieltere Schulung aller Beteiligten: Es braucht regelmäßige, aufeinander abgestimmte Fortbildungen – in kindgerechter Kommunikation, in den

Grundzügen des Straf- und Opferschutzrechts und vor allem in der Fähigkeit, über Institutionsgrenzen hinweg zu denken und zu handeln.

3. Kurze Wege und klare Strukturen: Interdisziplinäre Zusammenarbeit darf nicht vom guten Willen Einzelner abhängen. Es braucht institutionalisierte Netzwerke, feste Koordinationsstrukturen und verbindliche Rollenverteilungen – lokal verankert und dauerhaft gesichert.

Kindgerechte Strafjustiz entsteht nicht nur dadurch, dass die richtigen Gesetze im Buch stehen. Sie entsteht dadurch, dass Menschen, die täglich mit betroffenen Kindern arbeiten, ihr Handwerk kennen, ihre Rolle verstehen und bereit sind, über den eigenen Tellerrand zu schauen. In der Praxis hängt noch zu viel vom Engagement Einzelner ab – und zu wenig von verlässlichen Strukturen, guter Schulung und eingespielter Zusammenarbeit. Das zu ändern, ist keine rechtspolitische Utopie. Es ist eine Aufgabe, die alle Beteiligten täglich neu annehmen können – und müssen. Auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter können dazu beitragen, kindliche Belastungen wahrzunehmen und eine kindgerechte Verfahrensgestaltung im Blick zu behalten.



Jessica Saldana Alonso, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht | Foto: privat

# Justizgrundrechte und Prozessmaximen

## Teil 2 Besondere Justizgrundrechte

Hasso Lieber

### Abstract

Der zweite Teil der Darstellung befasst sich mit den spezifischen Grundrechten in der Strafergerichtsbarkeit, die ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren gewährleisten sollen. Aufgrund der Schwere der Eingriffe in die Freiheitsrechte durch Strafrecht und Strafverfahren haben sie Eingang in die nationalen Verfassungen und das europäische Recht gefunden. Sie verbieten die Todesstrafe und die Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. In Strafverfahren darf niemand wegen derselben Straftat erneut verfolgt oder bestraft werden.

The second part of the overview deals with the specific fundamental rights within the criminal justice system, which are intended to guarantee judicial proceedings in accordance with the rule of law. Given the significant encroachment on civil liberties by criminal law and criminal proceedings, these rights have been enshrined in national constitutions and European law. They prohibit the death penalty and torture, as well as inhuman or degrading treatment or punishment. In criminal proceedings, no one may be prosecuted or punished again for the same offence.

►►► *Fortsetzung des ersten Teils „Rechtsordnung und allgemeine Justizgrundrechte“.*<sup>1</sup>

### Inhalt

#### B. Justizgrundrechte

##### II. Justizgrundrechte im Strafverfahren

1. Abschaffung der Todesstrafe
2. Keine Strafe ohne Gesetz
3. Verbot der Folter und erniedrigender Strafe oder Behandlung
4. Verbot der Doppelbestrafung

#### B. Justizgrundrechte

##### II. Justizgrundrechte im Strafverfahren

Die wohl schwerwiegendsten Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger nimmt der Staat mit dem Strafrecht vor. Die Anordnung der Untersuchungshaft, die Verurteilung zur Freiheitsstrafe oder die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) greifen durch den Entzug der Bewegungsfreiheit in das Recht auf Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ein. Der Eingriff kann auch in einem Verbot bestehen, bestimmte Orte zu betreten, z. B. einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 2 StGB, kein Spielcasino zu

besuchen. Solche schweren Eingriffe verlangen nach besonderen Schutzrechten gegen ungerechte oder unfaire Behandlung. Das Grundgesetz – wie auch die internationalen Regelungen über die Garantie der Menschenrechte – sehen daher spezifische Justizgrundrechte im Bereich der Strafverfahren vor: das Verbot der Doppelbestrafung sowie den Gesetzes- und Richtervorbehalt. Die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) und das Misshandlungsverbot (Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG, umgangssprachlich: Folterverbot) sind Ausdruck der Grenzen, die von der Achtung der Menschenwürde gesetzt werden.

##### 1. Abschaffung der Todesstrafe

a. „Todesstrafe“ bedeutet die durch ein Gericht aufgrund eines Gesetzes angeordnete Tötung eines Menschen als Ahndung einer von ihm begangenen Straftat. Art. 102 GG hat nicht nur feststellenden Charakter, dass die Todesstrafe im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschafft ist; er beinhaltet zugleich das Verbot einer Wiedereinführung. Das Verbot kann selbst durch eine Verfassungsänderung nicht aufgehoben werden, da es der „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79 GG) unterfällt, die eine Reihe von Verfassungsprinzipien für unabänderlich erklärt. Dazu gehören die in Art. 1 bis 20 GG verankerten Grundrechte, die in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG die Menschenwürde und in Art. 2 Abs. 2 GG das Recht auf Leben schützen, insoweit auch das Verbot der Todesstrafe umfassen. Auch das Rechtsstaatsprinzip steht der Todesstrafe schon deswegen entgegen, weil sie absolut irreparabel ist, wenn sich die Unschuld des Verurteilten später herausstellen sollte.

<sup>1</sup> LAIKOS Journal Online 2025, S. 124-131, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/7872-justizgrundrechte-und-prozessmaximen/>.

In Europa ist die Todesstrafe in allen Staaten (außer Belarus) abgeschafft; man kann insoweit von einem **europäischen Standard** sprechen. Dieser gilt spätestens seit der Annahme des „Protokolls Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. Mai 2002, bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen“ des Europarates.<sup>2</sup> Damit wurde auch die Ausnahme nach dem „Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ aus April 1983 aufgehoben, wonach die Todesstrafe noch für Taten zulässig sein sollte, „die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden“. Für die Mitgliedstaaten der EU gilt zudem Art. 2 Abs. 2 GRCh, wonach niemand „zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden“ darf.

Dem unveränderlichen Verbot der Todesstrafe nach der Ewigkeitsklausel (Art. 79 GG) unterfällt nicht der sog. *finale Rettungsschuss*. Dieser ist keine Strafe für begangenes Unrecht, sondern dient – als letztes Mittel – der (präventiven) Abwehr eines in Tötungsabsicht begangenen Angriffs auf einen Menschen.

**b.** Art. 102 GG ist nicht nur ein abstraktes Verbot. Er kann z. B. für ehrenamtliche Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Bedeutung sein, wenn es um die Frage geht, ob die Auslieferung oder Ausweisung eines ausländischen Staatsangehörigen zulässig ist, wenn ihm möglicherweise im Zielstaat die Todesstrafe oder die Folter droht. Hier gilt ergänzend wieder europäisches Recht, nämlich Art. 19 Abs. 2 GRCh, der untersagt, dass jemand in einen Staat abgeschoben, ausgewiesen oder ausgeliefert wird, in dem „das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht“. Nicht immer kommen die ehrenamtlichen Richter mit diesem Problem in Kontakt, da zunehmend der Einzelrichter entscheidet – auch wenn § 76 AsylG grundsätzlich die Zuständigkeit der Kammer vorsieht, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat.

## 2. Keine Strafe ohne Gesetz

**a.** Die Schwere der Eingriffe in die Grundrechte betroffener Bürger bringt es mit sich, dass eine Strafe nur dann verhängt werden kann, wenn die zu bestrafende Handlung und die Rechtsfolge durch den Gesetzgeber und damit das verbotene schuldhaft Verhalten durch ein **vor der Tat erlassenes Gesetz** präzise geregelt waren – ein Grundsatz, den schon die alten Römer kannten: *nullum crimen, nulla culpa, nulla poena sine lege scripta* (Keine Straftat, keine Schuld, keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz). Art. 103 Abs. 2 GG und die Verfassungen der meisten EU-Staaten regeln dies national

sowie Art. 3 EMRK und Art. 49 Abs. 2 GRCh auf europäischer Ebene. Aus dem Grundsatz ergeben sich vier einzelne Prinzipien, die im Zusammenspiel eine wesentliche Grundlage des Strafprozesses bilden: ein die strafbare Handlung und Sanktion definierendes Gesetz, das Bestimmtheitsgebot sowie das Rückwirkungs- und das Analogieverbot. Da Art. 103 Abs. 2 GG vorsieht, dass die Strafbarkeit durch ein geschriebenes Gesetz bestimmt sein muss, ist auch eine Strafbarkeit aus *Gewohnheitsrecht* ausgeschlossen.

**b.** Dem **Gesetzesvorbehalt** unterliegen alle *strafbegründenden* Vorschriften, die eine bestimmte Handlung als strafwürdig definieren und mit einem bestimmten Strafraum versehen. Der Vorbehalt gilt auch für *straferschwerende* Gesetze. Das sind solche, die den strafbaren Sachverhalt bereits beschreiben, die Rechtsfolgen aber durch Änderungen in der Beschreibung der Handlung (z. B. Definition eines „schweren Falles“) oder der Erhöhung des Strafraums (Anhebung der Strafobergrenze oder einer Mindeststrafe) verschärfen. Wird zwischen der Begehung der Tat und der Hauptverhandlung die Strafvorschrift verschärft, ist der mildere Rahmen des früheren Gesetzes anzuwenden. Kein Rückwirkungsverbot besteht gegenüber der *Milderung* eines Gesetzes. Wird eine Strafvorschrift nach der Tat aufgehoben oder der Strafraum gemildert, ist das aktuelle Recht anzuwenden. Wurde das Gesetz aufgehoben, ist das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen; wurde es gemildert, ist die Strafe aus dem aktuellen, milderen Strafraum zu bilden.

**c.** Nach dem **Bestimmtheitsgebot** muss eine Strafnorm die verbotene und unter Strafe gestellte Handlung so konkret beschreiben, dass sich ihr Anwendungsbereich aus dem Wortlaut ergibt, mindestens durch Auslegung ermitteln lässt – und zwar nicht nur für den juristisch Vorgebildeten, sondern für jeden potenziellen Adressaten der Norm. Auch der Strafraum muss deutlich abgegrenzt sein. Eine solche Bestimmtheit fehlt z. B. dann, wenn die Anwendung und Auslegung der Strafnorm nicht mehr im Rahmen dessen liegen, was auch für einen Schöffen in den als strafbar erkennbaren Rahmen einer Norm fällt.<sup>3</sup> Insoweit sind Schöffen ein rechtsstaatliches Kontrollinstrument. Der Gesetzgeber ist deshalb gefordert, den gezielten Einsatz geeigneter ehrenamtlicher Richter durch entsprechende Wahl- und Einsatzmodalitäten (z. B. in Spruchkörpern für Wirtschafts- oder Cyberkriminalität) sicherzustellen.

**d.** Das **Rückwirkungsverbot** bedeutet, dass für eine Verurteilung ein Strafgesetz erforderlich ist, das bereits zum Zeitpunkt der Tat in Kraft war. Der Täter muss vor Begehung der Tat wis-

<sup>2</sup> Sammlung Europäischer Verträge, Nr. 187, <https://rm.coe.int/168008157c> [Abruf: 20.4.2026].

<sup>3</sup> So die Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 7.5.1982, Az.: 8710/79, die eine Verurteilung wegen „Gotteslästerung“ betraf und eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und dem Schutz religiöser Gefühle zum Inhalt hatte.

sen (können), dass diese Handlung verboten und unter Strafe gestellt ist. Nach der Tat kann eine Strafbarkeit nicht mehr hergestellt werden. Die Bedeutung des Zusammenspiels der deutschen und europäischen Regeln wurde deutlich, als die ursprünglich auf zehn Jahre im Anschluss an die Strafverbüßung beschränkte Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) durch den Bundestag rückwirkend auf unbestimmte Dauer verlängert wurde. Auf die Verfassungsbeschwerde eines 1986 wegen zweifachen Mordversuchs, versuchter Vergewaltigung und Körperverletzung zu 15 Jahren Haft Verurteilten, der sich nach Verbüßung der Strafe zehn Jahre in Sicherungsverwahrung befunden hatte, mussten sich BVerfG und EGMR mit der Frage befassen, ob die Sicherungsverwahrung gegen den für weiterhin gefährlich gehaltenen Täter nach dem neuem Recht verlängert werden konnte oder die Beschränkung auf zehn Jahre zur Zeit der Tat bzw. der Verurteilung galt. Das BVerfG<sup>4</sup> wie auch der EGMR<sup>5</sup> hielten die Verlängerung für einen Verstoß gegen das GG bzw. die EMRK, da die Sicherungsverwahrung in *präventiv* geprägter Art – zur Verhinderung künftiger Straftaten – in einer JVA vollstreckt wurde und daher hinsichtlich des Rückwirkungsverbotes einer Strafe im Sinne des Art. 7 EMRK gleichzustellen war. Allerdings verpflichtete das BVerfG den Gesetzgeber zur Neuregelung binnen zwei Jahren; bis dahin blieben die Regeln weiterhin anwendbar. Die Maßregel wurde dann auf eine *therapeutische* Maßnahme umgestellt, die in eigenen Einrichtungen des Maßregelvollzuges vollzogen werden. Der EGMR hielt in einer weiteren Entscheidung 2016 nunmehr die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines gefährlichen Straftäters für zulässig, da die Behandlung einer psychischen Störung keinen strafenden Charakter hat und somit dem Rückwirkungsverbot von Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 7 EMRK nicht unterfiel.<sup>6</sup>

e. Weitere Konsequenz des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ ist das **Analogieverbot**, das Verbot einer entsprechenden (analogen) Anwendung von Strafvorschriften durch das Gericht. Gesetze können nicht jeden denkbaren Lebenssachverhalt regeln und sind deshalb notwendig abstrakt. Zwei rechtliche Methoden kommen bei der Anwendung des Gesetzes auf einen konkreten Lebenssachverhalt zum Einsatz. Zum einen die **Auslegung** nach

- Wortlaut und -sinn sowie Bedeutung des Gesetzestextes im allgemeinen wie fachlichen Sprachgebrauch (grammatische Auslegung),

- der formalen und inhaltlichen Stellung einer Norm im Zusammenhang mit anderen Normen (systematische Auslegung),
- dem Willen und Wollen des seinerzeitigen Gesetzgebers (historische Auslegung) und
- dem Sinn und Ziel des Gesetzes (teleologische Auslegung, von telos, gr. das Ziel).

Hat der Gesetzgeber eine bestimmte Situation oder ein Geschehen nicht vorausgesehen, obwohl der Sachverhalt in einer bestimmten Weise geregelt sein sollte, besteht eine *Regelungslücke*, die evtl. durch entsprechende Anwendung eines anderen, vergleichbaren Gesetzes oder allgemeinen Rechtsgedankens im Wege der **Analogie** (gr. *analogia*, Gleichartigkeit, Ähnlichkeit, Übereinstimmung) geschlossen werden kann. Voraussetzung für diese analoge Anwendung einer Norm ist eine planwidrige (vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte) Regelungslücke in der Ausgangsnorm. Die Analogie ist eine Methode der richterlichen Fortbildung des Rechts. Im Zivil- und im Verwaltungsrecht kann der Rechtsgedanke einer anderen Norm unter bestimmten Voraussetzungen analog auf die Regelungslücke angewendet werden.

Im *materiellen* Strafrecht folgt aus dem ehernen Grundsatz, dass jede Verurteilung wegen einer Straftat durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung mit Strafe bedroht sein muss, dass die analoge Anwendung einer anderen, ähnlichen Norm zum (strafbegründenden oder strafscharfenden) *Nachteil* eines Angeklagten *untersagt* ist.

**Beispiel:** *Einen strafbaren Hausfriedensbruch begeht nach § 123 StGB, wer in die dort genannten Räumlichkeiten, z. B. eine Wohnung, widerrechtlich eindringt oder sich auf eine berechtigte Aufforderung nicht entfernt. Die Norm verlangt also die körperliche Präsenz des Täters in den Räumen. Obwohl dauernde Anrufe oder ein anhaltendes Trommeln an die Fensterscheiben eine genauso große Belästigung und Beeinträchtigung des Hausfriedens darstellen können, darf § 123 StGB nicht im Wege der analogen Auslegung auf Anrufer oder Fensterklopfer angewandt werden. Schöffen dürften mit einem solchen Fall aber kaum konfrontiert werden, da der zuständige Richter eine auf Analogie gestützte Anklage gar nicht zum Hauptverfahren zulassen dürfte.*

Da das Grundgesetz wie auch die internationalen Regeln eine Strafe nur dann erlauben, wenn die *Strafbarkeit* vor der Tat gesetzlich bestimmt war, bezieht die Rechtsprechung das Verbot nur auf das *materielle* Strafrecht des StGB oder des Nebenstrafrechts, also die Regeln darüber, welche konkreten Handlungen oder Unterlassungen mit Strafe bedroht sind. Im *Strafverfahrensrecht*, etwa nach den Regeln der StPO, gilt das Verbot nicht.

4 Urteil vom 4.5.2011, Az.: 2 BvR 2365/09 u. a., [https://www.bverfg.de/e/rs20110504\\_2bvr236509](https://www.bverfg.de/e/rs20110504_2bvr236509) [Abruf: 20.4.2026].

5 Urteil vom 17.12.2009, Az.: 19359/04, HRRS 2010 Nr. 1, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/04/19359-04.php> [Abruf: 20.4.2026].

6 Urteil vom 7.1.2016, Az.: 23279/14 (Bergmann v. Deutschland), HRRS 2016 Nr. 101, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/14/23279-14.php> [Abruf: 20.4.2026].

Neue Handlungsvarianten, die sich gegen geschützte Rechtsgüter richten, haben die Diskussion adäquater Strafnormen zur Folge, die präzise auf das verbotene Tun hin gefasst werden müssen. Die Verletzung der Menschenwürde durch KI, soziale Medien, digitale Gewalt usw. durch entsprechende (analoge) Anwendung von Normen zu ahnden, die auf „ähnliche“ Weise das Rechtsgut schützen (Beleidigung, Verleumdung u. ä.), ist nicht erlaubt, ggf. auch nicht zielführend, weil die Art der Tatbegehung nach anderen Sanktionen verlangt. Gleichzeitig muss der Gesetzgeber darauf achten, den Straftatbestand nicht zu eng zu fassen, weil dann Lücken der Strafbarkeit entstehen können, die zur Beeinträchtigung anderer Menschen ausgenutzt werden können. Die Cum-Cum- oder Cum-Ex-Fälle im Steuer(straf)recht, in denen Wege gesucht und gefunden wurden, eine Steuer erstattet zu bekommen, die nie gezahlt wurde, machen solche Bestrebungen überdeutlich. Die aktive Beteiligung auch der Schöffen an der Diskussion neuer Strafnormen ist daher gefragt.

f. Vom nulla-poena-Grundsatz in den Ausprägungen des Rückwirkungs- und Analogieverbotes hat sich historisch eine **Ausnahme** gebildet, die in Deutschland zweimal zur Anwendung gekommen ist. Es stellte sich jeweils die Frage, wie mit Taten umzugehen ist, die nach allgemeiner Auffassung Verletzungen fundamentaler Menschenrechte darstellen, zum Zeitpunkt ihrer Begehung aber nicht mit Strafe bedroht waren. Der erste Fall war mit dem Zusammenbruch des NS-Staates verbunden, als sich nach dem Kriegsende die Frage stellte, wie mit den willkürlichen (Todes-)Urteilen in der Justiz, der Tötung behinderter Menschen in der Medizin oder der Massenvernichtung in den Gaskammern der Konzentrationslager umzugehen sei. Den klassischen Standpunkt machte der berühmt gewordene Satz des damaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg *Filbinger* deutlich: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“ Die sog. Nürnberger Prozesse des Internationalen Militärgerichtshofs gegen führende Vertreter des NS-Regimes, Soldaten, Juristen, Ärzte, Industrielle usw. wurden auf der Basis des sich entwickelnden Völker(straf)rechts geführt.

Die Tatsache, dass die Rechtsbasis (Nürnberger Prinzipien) hierfür erst nach dem Krieg geschaffen wurde, war angesichts des gigantischen Unrechts, über das verhandelt wurde, ohne Belang. Die wissenschaftliche und ethische Grundlage hierfür hatte der deutsche Rechtsphilosoph und kurzzeitige Reichsjustizminister in der Weimarer Republik *Gustav Radbruch* geschaffen. Nach der **Radbruch'schen Formel** hat sich ein Richter bei einem Konflikt zwischen dem geltenden Recht und der Gerechtigkeit gegen das Gesetz und für die materielle Gerechtigkeit zu entscheiden, wenn das Gesetz „unerträglich ungerecht“ ist oder die im Recht garantierte grundsätzliche Gleichheit aller Menschen „bewusst verleugnet“. Damit wird kein Freibrief für Richter ausgestellt, sondern eine Notbrem-

se gegen unerträgliche Ungerechtigkeit geschaffen. Grundsätzlich hat ein Gericht das geltende Recht auch dann anzuwenden, wenn es ungerecht und/oder unzweckmäßig ist. Erst wenn die Schwelle der *Unerträglichkeit* überschritten wird, verliert das Gesetz seine Eigenschaft als Recht und tritt hinter die materielle Gerechtigkeit zurück – eine Situation, in der Menschlichkeit und Ethos mehr gefragt sind als juristische Dogmatik.

Das europäische Recht hat Radbruchs Gedanken aufgegriffen und erweitert. Art. 49 Abs. 2 GRCh und Art. 7 Abs. 2 EMRK schließen ausdrücklich nicht aus, „dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war“. Die Regel hat im Wesentlichen Kriegs- und Humanitätsverbrechen im Visier.<sup>7</sup> Auf dieser Basis wurden nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten die sog. Mauerschützen-Prozesse geführt, obwohl die Schüsse auf illegal grenzüberschreitende Personen in der DDR explizit angeordnet waren. Der BGH nahm in seinen Entscheidungen Bezug auf die Radbruch'sche Formel.<sup>8</sup> Auch das BVerfG<sup>9</sup> und der EGMR sahen in den Urteilen gegen die Grenzsoldaten als auch die politisch und militärisch Verantwortlichen keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot.

Darüber, was „materielle Gerechtigkeit“ ist und was dazu in „eklatantem Widerspruch“ steht, streiten Juristen, Philosophen und Politiker gestern wie heute. Das Beispiel macht deutlich, wie wichtig die Mitwirkung unabhängiger Vertreter der Zivilgesellschaft in den Spruchkörpern sind. Die Beurteilung, was „Gerechtigkeit“ und was „unerträglich“ ist, bedarf keiner juristischen Ausbildung.

g. Art. 49 Abs. 3 GRCh enthält den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** von Straftaten und Strafmaß. Im deutschen Recht ist dies ausdrücklich nur für den Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 62 StGB) gesetzlich geregelt. Gleichwohl ist der Grundsatz auch deutscher Standard, weil er Sinn und Zweck der Strafe im Auge hat. Eine übermäßige Strafe wird ihre Präventivwirkung leicht verlieren, weil sie zu Resignation oder Widerstand statt zu Einsicht führen kann. Auch dem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten bleibt grundsätzlich die Chance auf Freiheit nach mindestens 15-jähriger Verbüßung der Strafe (§ 57a StGB). Für den Gesetzgeber hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insoweit Bedeutung, als sowohl die Kriminalisierung bestimmten Verhaltens wie das Maß der Rechtsfolgen zum Schutz des betrof-

7 Ausführlich dazu *Christoph Lüscher*, Mauerschützen-Urteile des BGH, BVerfG und EGMR revisited, Baden-Baden 2017.

8 Vgl. Urteil vom 20.3.1995, Az.: 5 StR 111/94, HRR Strafrecht, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/94/5-111-94.php> [Abruf: 20.4.2026].

9 Beschluss vom 24.10.1996, Az.: 2 BvR 1851/94 u. a., [https://www.bverfg.de/e/rs19961024\\_2bvr185194](https://www.bverfg.de/e/rs19961024_2bvr185194) [Abruf: 20.4.2026].

fenen Rechtsguts zweckgerichtet, erforderlich, geeignet und angemessen sein müssen. Weit über die juristische Fachdebatte hinaus richtet sich die Ablehnung von Strafvorschriften gegen das „Schwarzfahren“, das als „Erschleichen von Leistungen“ (§ 265a StGB) mit Strafe bedroht ist. Die Gegner der Vorschrift bestreiten, dass dieses Fehlverhalten ausreicht, die Strafandrohung zu rechtfertigen.<sup>10</sup> Dabei spielt vor allem eine Rolle, dass ärmere „Täter“, die zu einer (gegenüber der Freiheitsstrafe theoretisch milderen) Geldstrafe verurteilt werden, bei Nichtzahlung im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe eher im Strafvollzug landen als Täter deutlich schwererer Taten, die zu einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt werden.

### 3. Verbot der Folter und erniedrigender Strafe oder Behandlung

Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG<sup>11</sup> sowie Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK<sup>12</sup> verbieten körperliche und psychische Gewalt der Staatsorgane gegen *alle* Menschen, nicht nur nationale oder europäische Staatsbürger. Unter „Folter“ darf man sich nicht mehr das Verbot der mittelalterlichen Streckbank oder die Wasserprobe im Hexenprozess vorstellen. Auch die psychische Gewalt unterfällt der Strafnorm. Berühmt geworden ist im Zusammenhang mit diesem Grundrecht der ehemalige stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident *Wolfgang Daschner* im Entführungsfall *Jakob von Metzler*. Nach der Festnahme des Entführers *Magnus Gäfgen* gestand dieser zwar die Entführung, verweigerte aber die Angabe des Ortes, an dem er das entführte Kind festhielt. Unter dem Eindruck der Drohung, ihm Schmerzen zuzufügen oder ihn durch ein Wahrheitsserum dazu zu bringen, den Ort zu nennen, um das Leben des Kindes zu retten, gab Gäfgen den Ort preis, an dem Jakob aber nur noch tot aufgefunden wurde. An diesem Fall der sog. *Rettungsfolter* haben die deutsche, wie die europäische Rechtsprechung versucht, Linien zu ziehen. Die Bedeutung ethisch nachvollziehbarer Motive (hier: Rettung des Kindes) sollten von den gesetzlichen Regeln abgegrenzt werden, die zum Schutz von Bürgern allgemein gegen staatliche körperliche und psychische Gewalt einen Schutzwall errichten sollen. Das Landgericht Frankfurt/M. löste das Problem über die Rechtsfolge und verhängte gegen Daschner eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), weil „massiv mildernde Umstände“ die Anwendung des erhöhten Strafrahmens aus § 240 Abs. 4 Nr. 3 (heute Nr. 2) StGB unangemessen erscheinen ließen. Der EGMR bestätigte auf die Beschwerde des Entführers, dass dessen Rechte aus Art. 3 EMRK verletzt worden seien. Die unmittelbare und realistische Bedrohung

mit Folter stelle einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK mindestens in Form der „unmenschlichen Behandlung“ dar. Als „erniedrigend“ erachtet der EGMR, wenn bei den Opfern Gefühle der Angst, Qual und Unterlegenheit hervorgerufen werden, die geeignet sind, sie zu demütigen und zu entwürdigen und möglicherweise ihren körperlichen oder moralischen Widerstand zu brechen, oder wenn das Opfer dazu gebracht wurde, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln. Jeder Verstoß gegen Art. 3 EMRK – so der EGMR – sei unzulässig. Dass die „geringe Bestrafung“ Daschners und die spätere Beförderung zum Polizeipräsidenten als Begründung für den Erhalt der Opferstellung Gäfgens diene (Art. 34 EMRK) und für die damit verbundene Befugnis der Beschwerde zum EGMR, kann unter Gerechtigkeitsaspekten durchaus kontrovers diskutiert werden. Kann die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des entführten Jungen, der nach der Auffassung der Polizeibeamten noch lebte, noch von der Willens- und Gewissensfreiheit des Entführers gedeckt sein? Die „Rettungsfolter“ wird vom EGMR als Mittel der Verbrechensaufklärung (verständlich) wie auch zur Lebensrettung von Menschen ausgeschlossen und erfährt „nicht einmal im Fall eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht“, eine Ausnahme.<sup>13</sup> Anschließend entschied das OLG Frankfurt in zweiter Instanz, dass das Land Hessen Magnus Gäfgen wegen der Folterdrohung im Polizeiverhör eine Entschädigung von 3.000 Euro zahlen musste.<sup>14</sup>

### 4. Verbot der Doppelbestrafung

a. Art. 103 Abs. 3 GG, Art. 50 GRCh und Art. 4 des 7. EMRK-Zusatzprotokolls verbieten, dass jemand, der wegen einer Straftat bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, wegen derselben Tat erneut verfolgt oder bestraft wird (lat., *ne bis in idem*). Der Grundsatz ist Ausdruck eines fairen Verfahrens. Seine Anwendung erfordert, dass es eine frühere endgültige Entscheidung gibt („bis“ = zweimal) und die frühere Entscheidung und spätere Verfolgung/Entscheidung auf denselben Sachverhalt abstellen („idem“ = dasselbe). Ist ein Prozess durch das Gericht rechtskräftig abgeschlossen – durch Einstellung, Verurteilung oder Freispruch – gelten der festgestellte Sachverhalt und die Rechtsfolgen als geklärt; sie sind grundsätzlich nicht mehr Gegenstand eines neuen Verfahrens. Eine Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft entfaltet diese Wirkung ebenso wenig wie ein sog. Prozessurteil, mit dem das frühere Verfahren wegen eines Prozesshindernisses eingestellt wurde (z. B. Verjährung, Strafklageverbrauch, fehlende Strafanträge oder vorherige Strafmündigkeit). Dieses Urteil hindert dann nicht mehr die erneute Anklage, wenn das Hindernis beseitigt wird. Der Grundsatz

10 Vgl. z. B. *Andreas Mosbacher*, *Sitzen fürs Schwarzfahren*, *Neue juristische Wochenschrift* 2018, S. 1069.

11 Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

12 Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

13 Urteil vom 1.6.2010, Az.: 22978/05 (Gäfgen v. Deutschland), Rn. 87, 89, <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139477> [Abruf: 20.4.2026].

14 OLG Frankfurt/M., Urteil vom 10.10.2012, Az.: 1 U 201/11, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=LARE190016454> [Abruf: 20.4.2026].

verbindet persönliche Schutzzwecke der Menschenwürde und der Rechtssicherheit mit dem Verbot, eine Person ein weiteres Mal der Stigmatisierung und Unsicherheit des Strafverfahrens auszusetzen, sowie Effizienzgründe, die eine wiederholte Belastung von Staatsanwaltschaft und Gericht vermeiden sollen. Entscheidend für die Beurteilung, ob es sich um „dieselbe Sache“ handelt, ist der tatsächliche Lebenssachverhalt.

Das Justizgrundrecht bewirkt nach rechtskräftiger Entscheidung eine Sperrwirkung für nachfolgende Verfahren. Ausnahmsweise ist die **Wiederaufnahme** eines Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten zulässig, wenn eine für das Urteil verwendete Urkunde verfälscht war, ein Zeuge oder Sachverständiger vorsätzlich oder fahrlässig unter Eid bzw. vorsätzlich uneidlich falsch ausgesagt oder begutachtet hat, ein Richter oder Schöffe sich einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat oder der Freigesprochene später ein Geständnis (auch gegenüber Dritten) ablegt. Der 2021 vom Bundestag beschlossene weitere Grund „neuer Beweise in einem Verfahren wegen eines unverjährbaren Tötungsdelikts“ ist vom BVerfG für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden.

**b.** Ist in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** bereits rechtskräftig ein Urteil oder ein Beschluss nach § 72 OWiG ergangen, steht dies der strafrechtlichen Verfolgung entgegen, wenn sich dieselbe Tat später als strafbare Handlung erweist (§ 84 Abs. 2 OWiG), etwa weil das geahndete Falschparken vor einer Ausfahrt sich als – vorsätzliche – Nötigung herausstellt, um jemanden am Verlassen des Innenhofes zu hindern. Mehrere Handlungen, die nur zeitlich oder sachlich verbunden sind, bilden nicht automatisch dieselbe Tat. Entscheidend ist, ob es sich um einen einheitlichen Vorgang (Tateinheit) handelt oder um mehrere trennbare Geschehnisse (Tatmehrheit). Bei trennbaren Vorgängen sind mehrere Ahndungen möglich. Auch die Rechtsprechung des EuGH hat die Wirkung des Verbots der Doppelbestrafung erweitert, da es der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung entgegensteht, wenn gegen den Beschuldigten wegen desselben Tatgeschehens (Abgabe unrichtiger Erklärungen) bereits eine *steuerliche* Sanktion verhängt wurde.<sup>15</sup>

**Sanktionen** nach Berufsstrafrecht, Disziplinarrecht usw. oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen sind von dem Verbot nicht erfasst. Neben der Strafe kann etwa gegen einen Beamten eine disziplinarische Maßnahme verhängt werden, weil sich das Doppelbestrafungsverbot seinem Wortlaut nach nur auf die *allgemeinen* Strafgesetze bezieht. Das Dienstrecht

ist hingegen ein spezielles Recht nur für bestimmte Personengruppen. Die (zu erwartende) Maßnahme kann jedoch bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigt werden. Allerdings neigt der EGMR zu einer *Ausweitung* des Doppelbestrafungsverbots, wenn die verhängte Sanktion hinsichtlich ihrer Schwere als *strafähnlich* zu betrachten ist.

**c.** Ein im **Ausland** ergangenes Urteil hindert die Strafverfolgung im Inland nicht zwingend. Allerdings dürfte es aus Gründen des Strafzwecks keine Rolle spielen, wo die erste Verurteilung erfolgt ist. Die ausländische Aburteilung dürfte die gleiche Intensität haben wie eine inländische, müsste aus dem Strafzweck der Prävention einer Doppelverfolgung mithin entgegenstehen. Die europäische Rechtslage ist insoweit uneinheitlich. Art. 54 des Schengen-Abkommens internationalisiert das Doppelbestrafungsverbot für im Bereich der Vertragsstaaten begangene und abgeurteilte Taten, deren Sanktionen *vollstreckt* wurden. Das Zusatzprotokoll zur EMRK, das die Doppelverfolgung untersagt, bekräftigt also lediglich die – jedenfalls in den EU-Staaten – ohnehin vorhandene innerstaatlichen Geltung. Demgegenüber will Art. 50 GRCh dem Verbot jedenfalls innerhalb der EU auch zwischenstaatlich Anerkennung verschaffen. Über den Wortlaut des Art. 103 Abs. 3 GG hinausgehend will Art. 50 GRCh nicht nur eine erneute Bestrafung, sondern bereits eine erneute Verfolgung ausschließen.

►►► *wird fortgesetzt*



Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH |  
Foto: privat

<sup>15</sup> EuGH, Urteil vom 26.2.2013, Az.: C-617/10 (Fall *Fransson*), HRRS 2013 Nr. 335, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/eugh/10/c-617-10.php> [Abruf: 20.4.2026].

# Aus der Praxis – Für die Praxis

Hasso Lieber

## Abstract

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter wirft – innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals – allgemeine und spezifische Fragen auf, die die Ausübung des Amtes erschweren. Auf der Grundlage des rechtlichen Rahmens bietet die Redaktion praktische Lösungen für den Umgang mit diesen Problemen an.

The work of lay and honorary judges raises – both inside and outside the courtroom – general and specific issues that make it difficult to carry out their office. Drawing on the legal framework, the editorial team offers practical solutions for dealing with these problems.

## 1. Schöffen austricksen – geht das?

Nicht selten sehen Berufsjuristen die Mitwirkung von Schöffen als hinderlich an, insbesondere wenn diese eigene Ansichten zum Fall, zum Angeklagten oder zur Beweisaufnahme entwickeln. Wie in dem Verfahren, in dem ein Professor sich vor dem Schöffengericht wegen des Vorwurfs der Untreue zu verantworten hatte. Für die Hauptverhandlung waren zwei Sitzungstage anberaumt. Nach Verlesung der Anklage fragten die Schöffen, ob sie Unterlagen bekommen könnten. Daraufhin übergab der Verteidiger den Schöffen eine mehrseitige Dokumentation, damit sie sich „mit dem komplexen Fall besser vertraut machen könnten“, wogegen die Vorsitzende nichts einzuwenden hatte. Der erste Sitzungstag ging ohne Besonderheiten zu Ende. Tags darauf erhielten die Schöffen per E-Mail ohne weitere Begründung eine Abladung für die weitere Verhandlung. Auf Nachfrage bei der Schöffengeschäftsstelle wurde einem Schöffen Auskunft gegeben: Das Verfahren war durch Beschluss gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt worden. Dieser Vorgang wirft Fragen auf. Wenn bereits am Tag nach der Hauptverhandlung die Nachricht bei den Schöffen eintraf, mussten Vorsitzende, Verteidiger und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft im Anschluss an die Sitzung weiter miteinander verhandelt und die Vorsitzende – nach erklärter Zustimmung der beiden anderen – die Einstellung des Verfahrens beschlossen haben. Es wäre von Interesse, wie dies aktensicher protokolliert wurde.

Bei Betrachtung des Vorgangs drängt sich die Frage auf, ob ohne die Teilnahme der Schöffen ein solcher Beschluss möglich war. Hier stehen zwei Regeln im Streit. Für den Beschluss zur Einstellung des Verfahrens ist nach Anklageerhebung „das Gericht“ zuständig (§ 153a Abs. 2 StPO). Während der Hauptverhandlung besteht das (Schöffen-)Gericht aus dem vorsitzenden Berufsrichter und den beiden Schöffen. In dieser Zusammensetzung muss es entscheiden. An Entscheidungen *außerhalb* der mündlichen Verhandlung wirken

die Schöffen nicht mit (§ 76 GVG). Es stellt sich also die Frage, wo die Grenze zwischen „während“ und „außerhalb“ der Hauptverhandlung verläuft. Befinden sich die Mitglieder des Gerichts „außerhalb“ der Hauptverhandlung, sobald sich am Ende des Sitzungstages die Tür des Gerichtssaals hinter ihnen geschlossen hat? Oder befinden sie sich nach Eröffnung der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung „in der Hauptverhandlung“, sodass alle Entscheidungen in dieser Zeit nur noch durch das Gericht in vollständiger Besetzung getroffen werden können? In dem von dem beteiligten Schöffen geschilderten Fall muss man über diese Frage nicht lange streiten. Im Moment der Einstellung waren Sach- und Erkenntnisstand aller Beteiligten unverändert wie am Ende des ersten Verhandlungstages. Nur die Schöffen waren entlassen. Die Einstellung hätte in der Hauptverhandlung erfolgen können – und müssen. Die Sitzung zu beenden, um daraufhin ohne die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts eine Entscheidung in der Sache zu treffen, verstößt gegen das Willkürverbot. Selten ist das Verhalten nicht. Oft wird eine Sitzungspause oder die Zeit zwischen den Verhandlungstagen genutzt, eine Verständigung zu arrangieren und so die Schöffen von der Willensbildung auszuschließen. Auch zum Erlass eines Haftbefehls zwischen den Verhandlungstagen hat die Rechtsprechung – aufgrund der Dringlichkeit nachvollziehbar – die Präsenz der Schöffen für entbehrlich gehalten. Diese Beispiele treffen auf die vorliegende Fallkonstellation aber nicht zu.

Für diejenigen, die in der Handlungsweise der Vorsitzenden kein Problem sehen, sei hier ein Hinweis auf die Entscheidung des LAG Baden-Württemberg gegeben (in diesem Heft S. 24 f.). In der Arbeitsgerichtsbarkeit wird die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter sowohl vom Gericht wie vom Gesetzgeber ernster genommen als im Strafverfahren. Dort entscheidet – nach einer gesetzgeberischen Entscheidung im Jahr 2008 – in den streitigen Verfahren nach § 55 Abs. 1 ArbGG der

Vorsitzende stets mit Beteiligung der ehrenamtlichen Richter – auch wenn das Verfahren unterbrochen wird. Wie einer Randbemerkung des LAG zu entnehmen ist, halten sich aber auch dort nicht alle Gerichte an die Vorgabe des Gesetzes.

Die Schöffen hätten bereits zu Beginn des Verfahrens missverständlich werden können. Die Vorsitzende konnte bei einem „komplexen Verfahren“ den Schöffen nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren<sup>1</sup> den Anklagesatz aushändigen; die Übergabe der inhaltlich unbekanntenen „Dokumentation“ des Verteidigers verstößt gegen Prozessrecht. Grundlage der Meinungsbildung ist die Erörterung in öffentlicher Verhandlung, nicht irgendwelche persönlichen Unterlagen. Der Anklagesatz war verlesen, seine Übergabe zulässig. Ob die „Dokumentation“ persönlich gefärbte Meinungen des Verteidigers enthält, kann weder die Öffentlichkeit noch die Vorsitzende wissen. Oder doch? Aufmerksame und vor allem wissende Schöffen hätten aus diesem widersprüchlichen Verhalten der Vorsitzenden Schlussfolgerungen ziehen können. Welche Bedeutung der Anklagesatz hat, ist der nächsten Fallschilderung zu entnehmen.

## 2. Herr Staatsanwalt, ich verstehe Sie nicht!

Auffällig und ebenfalls nicht selten ist die von Schöffen monierte Art und Weise, wie Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft die Anklage vortragen: schnell, nuschelnd, leise – jedenfalls unverständlich, sodass man inhaltlich kaum folgen kann. „Ich habe den Eindruck, dass dieses Herunterleiern der Anklage eine stilistische Macke von Staatsanwälten ist“, monierte ein Schöffe. „Ich finde, das gehört denen gründlich abtrainiert. Was kann ich tun?“

Das Verlesen des Anklagesatzes wird von vielen Sitzungsvertretern als eher nebensächlich betrachtet, weil die wesentlichen (!) Personen die gesamte Akte ohnehin kennen. Das sieht der BGH anders: „Die Verlesung des Anklagesatzes ist wesentliches Verfahrenserfordernis und elementarer Teil der Hauptverhandlung, deren Unterlassung im Allgemeinen schon deshalb die Revision begründet. Darüber hinaus dient die Verlesung dem Zweck, den Angeklagten, die ehrenamtlichen Richter und die Öffentlichkeit über die Einzelheiten des Tatvorwurfs zu unterrichten.“<sup>2</sup> Ein unverständlicher Vortrag der Anklage ist nicht nur eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, weil niemand im Raum versteht, worum es bei der Anklage geht.

1 RiStBV Nr. 126 Abs. 3: „Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.“

2 BGH, Beschluss vom 6.12.2018, Az.: 4 StR 424/18, HRRS 2019 Nr. 216, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/18/4-424-18.php> [Abruf: 20.4.2026].

Für die Schöffen ist es unmöglich, den zu beurteilenden Sachverhalt von Anfang an mit den Beweismitteln in Verbindung zu bringen und zu prüfen. Mit Schöffen, die nicht mit dem angeklagten Sachverhalt vertraut sind, ist das Gericht nicht richtig besetzt, was einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters darstellt – ein absoluter Revisionsgrund.

Welche Mittel haben die Schöffen? Sie können den Vorsitzenden leise darauf aufmerksam machen, dass der Staatsanwalt nicht zu verstehen ist und um Aushändigung des Anklagesatzes bitten. Zu diesem haben – anderslautenden Behauptungen zum Trotz – auch die Schöffen Zugang. Die Rechtsprechung des EGMR<sup>3</sup> und inzwischen einhellig die des BGH<sup>4</sup> weisen darauf hin, dass es grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung widerspricht, die Schöffen von jeglicher unmittelbaren Kenntnisnahme aus den Akten auszuschließen. Wenn die leise Anfrage nichts nutzt, bitten die Schöffen um eine Unterbrechung, um im Beratungszimmer die Sache erörtern zu können. Oft wird darauf verwiesen, dass sich die Schöffen im Laufe der Beweisaufnahme durch Vernehmungen, Verlesungen, Anhörung usw. ein Bild machen können. Sie müssen aber von Beginn an verstehen, ob ein Zeuge die Wahrheit sagt, ohne dass sie den relevanten Sachverhalt erst ausfiltern müssen. Welche Aussage ist – gemessen an den Vorwürfen der Anklage – relevant, sachdienlich und glaubhaft? Ein selbst- und verantwortungsbewusster Schöffe könnte in der abschließenden Abstimmung möglicherweise gegen eine Verurteilung stimmen, wenn er – aufgrund von Erkenntnisdefiziten – von der Schuld des Angeklagten nicht zweifelsfrei überzeugt ist.

## 3. Auch Schöffinnen brauchen Mutterschutz!

Eine Schöffin am Landgericht ist schwanger und der errechnete Geburtstermin ihres ersten Kindes ist vier Tage vor der nächsten Sitzung. Sie informiert das Gericht von dem Termin der Niederkunft, da sie es für vernünftiger hält, frühzeitig einen Ersatzschöffen einzusetzen. Anstelle einer Antwort bekommt sie eine weitere Ladung zu einem Termin, an dem das Baby dann gut drei Monate alt sein würde. Sie befindet sich dann in Elternzeit und wird das Baby mindestens alle zwei Stunden stillen. Das Gericht teilt ihr mit, dass das Mutterschutzgesetz für sie nicht gelte, da sie kein Arbeitsverhältnis bei der Justiz habe. Eine Antwort aus der Kategorie: „Juristisch richtig. Es kann aber niemand etwas damit anfangen.“ Die ehrenamtliche Richterin unterliegt vor-

3 EGMR, Urteil vom 12.6.2008, Az.: Nr. 26771/03, HRRS 2008 Nr. 888, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/03/26771-03.php> [Abruf: 20.4.2026].

4 BGH, Urteil vom 26.3.1997, Az.: 3 StR 421/96, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/96/3-421-96.php> [Abruf: 20.4.2026]; zuletzt BGH, Beschluss vom 16.1.2025, Az.: 2 StR 544/24, LAIKOS Journal Online 2025, S. 67 mit Anm. Lieber, [https://www.laikos.eu/wp-content/uploads/2025/09/LAIKOS\\_2025\\_02\\_S.-67-68\\_Rechtsprechung\\_BGH\\_16.01.2025\\_2-StR-544-24.pdf](https://www.laikos.eu/wp-content/uploads/2025/09/LAIKOS_2025_02_S.-67-68_Rechtsprechung_BGH_16.01.2025_2-StR-544-24.pdf).

rangig den Gesetzen der Schwangerschaft. Dass die Geburt für vier Tage nach der anberaumten Hauptverhandlung *errechnet* wurde, heißt nicht, dass sie dann auch *stattfindet*. Sowohl die Gefahr in der Hauptverhandlung einsetzender Wehen als auch die einer früheren Geburt, nach der ein Ersatzschöffe kurzfristig zum Einsatz kommt und die Geschäftsstelle die halbe Ersatzschöffenliste abtelefonieren muss, bis kurzfristig ein Ersatz zur Verfügung steht, sind vermeidbar. Der Vorsitzende hatte bei seiner Auskunft offensichtlich das Prinzip des gesetzlichen Richters im Auge, dessen Verletzung mit der Revision angegriffen werden kann. Das Mutterschutzgesetz steht als Befreiungsgrund nicht zur Verfügung – dafür aber der vielzitierte gesunde Menschenverstand und die Lebenserfahrung. Ein Fötus pflegt sich so kurz vor der Entbindung regelmäßig zu bewegen, was mindestens die Aufmerksamkeit der Schöffin reduziert. Zudem ist zu dieser Zeit die Nierenleistung einer Schwangeren erhöht und die Gebärmutter drückt auf die Blase, sodass neben der Aufmerksamkeit auch die durchgehende Anwesenheit der Schöffin im Saal tangiert wird. Da zur ordentlichen Entbindung (hier: vom Sitzungsdienst) ein rechtlicher Grund benötigt wird, helfen uns zwei Begriffe weiter: *Verhinderung* und *Unzumutbarkeit*. Der Haus- oder Frauenarzt kann eine Bescheinigung ausstellen, aus der sich ergeben muss, dass die Schöffin zur Zeit der Hauptverhandlung *verhandlungsunfähig* sein wird, woraus sich die „Verhinderung wegen unabwendbarer Umstände“ ergibt. Zu dieser Erkenntnis braucht man zwar eigentlich keinen Arzt, aber Richter wollen sichergehen, dass sie keinen Grund für eine Revision geben. Man muss die Verhinderung zu den Akten geben können. Jedenfalls verlangt die Rechtsprechung des BGH ein Attest.<sup>5</sup> Hierzu berichtete die Schöffin, dass nach dem Hinweis des Vorsitzenden auf die Notwendigkeit eines Attestes die Frauenärztin erklärt habe, dass sie dieses erst kurz vor der Verhandlung ausstellen könne. Die Erklärung für ein nach Medizin- wie Allgemeinwissen wenig verständliches Verhalten dürfte wohl in der Gebührenordnung für Ärzte zu suchen – und zu finden – sein. Danach steigt die Anforderung an die Begründung für die Verhandlungsunfähigkeit bei Erkrankung, wenn die Bescheinigung *kurzfristig* eingereicht wird, was sich in der Wahl der GOÄ-Ziffer (70 „kurzer Bericht“ vs. 75 „Befundbericht“) widerspiegeln kann. Nur – eine Schwangerschaft ist keine Krankheit, sondern ein natürlicher physiologischer Zustand. Für die Beurteilung des psychischen (Konzentration) und körperlichen (siehe oben) Zustandes einer Schwangeren in Bezug auf ihre Verhandlungsfähigkeit vier Tage vor der Niederkunft bedarf es weder einer juristischen noch einer medizinischen Ausbildung.

Von dem drei Monate nach der Geburt des Kindes anberaumten Termin kann die Schöffin mit der Begründung der *Unzumutbarkeit des Sitzungsdienstes* befreit werden. Da

5 BGH, Urteil vom 30.9.2021, Az.: 5 STR 161/21, HRRS 2022 Nr. 41, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/21/5-161-21.php> [Abruf: 20.4.2026].

das Kind zu dieser Zeit regelmäßig gestillt wird, müsste die Verhandlung jeweils unterbrochen werden – was der Wahrheitsfindung nicht dienlich ist. Die Zeiten, in denen Kinder von einer Amme gestellt wurden, dürften vorbei sein. Zudem müsste sich das Kind im Sitzungssaal aufhalten, da der Mutter kaum zumutbar ist, das Kind allein im Kinderwagen im Beratungszimmer zu lassen. Beide Gründe – Unabwendbarkeit wie Unzumutbarkeit – ergeben sich aus § 54 Abs. 1 GVG. Die Beteiligten – allen voran der mögliche Ersatzschöffe – dürften über eine frühzeitige Regelung froh sein.

Gleichwohl sollte sich der Gesetzgeber um Klarstellung bemühen. Wie das – real existierende – Beispiel zeigt, entspricht das faktisch Naheliegende nicht immer dem juristischen Ergebnis. Der BGH betont, dass Schöffinnen zwar in gleicher Weise schutzwürdig seien wie Berufsrichterinnen, „indes ergibt sich nicht dasselbe Schutzbedürfnis. Denn dem Schutzbedürfnis der ehrenamtlich tätigen Richterinnen kann durch die Vorlage eines auf die Schöffentätigkeit bezogenen ärztlichen Attests, das die Verhandlungsunfähigkeit bestätigt, ausreichend Rechnung getragen werden.“<sup>6</sup> Das sollte sich dann auch in den unteren Instanzen herumsprechen.

Was nun, wenn die Konstellation anders ist und eine Schöffin im laufenden Umfangsverfahren schwanger wird? Hier gilt zunächst der Hinweis, dass das Mutterschutzgesetz keine Schutzfristen für die Schöffin vorsieht. Keine Alternative ist die von einer Schöffin geschilderte, dass das Gericht nach ihrer Information von der Schwangerschaft „das Problem zwar erkannt, aber nicht weiterverfolgt“ habe. Da in dem konkreten Fall die Vorsitzende vor Beginn des Verfahrens die Möglichkeit des Ergänzungsschöffen nicht in Betracht gezogen hatte, standen nur die Möglichkeiten des Abbruchs des Verfahrens oder des „Durchhaltens“ der Schöffin zur Diskussion. Weitere Verhandlungstage wurden unmittelbar vor und nach den Geburtstermin gelegt, da – so die Schöffin – „nur dort sämtliche Beteiligte (sechs Verteidiger, Staatsanwalt und zwei Richter) Zeit“ hatten. Von den Unterbrechungsmöglichkeiten des § 229 Abs. 3 StPO (Unterbrechung plus Hemmung bei „Krankheit“) wollte das Gericht keinen Gebrauch machen. Die Schöffin befand sich rechtlich zwar nicht im Mutterschutz, das wird den Fötus bei seinem Drang, auf die Welt zu kommen, nicht interessiert haben.

Es ist schon beeindruckend, wenn Berufsjuristen nonchalant über die Situation einer Schwangeren hinweggehen, statt das Gesetz „menschlich“ zu interpretieren. Als letzter Ausweg bleibt der Schwangeren nur die oben beschriebene Variante, sich ein ärztliches Attest zu besorgen. Dann allerdings ist das Verfahren „geplatzt“ und muss neu terminiert werden. Die Akten kommen zurück zu den anderen, die auf ihre Erledigung warten. Für die Berufsrichter besteht damit neuer Grund zur Klage, dass die Justiz völlig überlastet sei und mehr Richter eingestellt werden müssten.

6 Ebenda.

# Referentenentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG)

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in die öffentliche Diskussion gegeben. Im Zuge dessen sollen auch die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz angepasst werden. Reformziele sollen die Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Planungsbeschleunigung bei Infrastrukturprojekten und positive Effekte für asylgerichtliche Verfahren sein. Bei der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gegenüber Behörden soll ein Beitrag zur Steigerung der Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates und zur Stärkung der Resilienz der Justiz geleistet werden. Der stärkere Einsatz von Einzelrichtern soll die Verfahren beschleunigen, die dafür erforderliche Berufserfahrung als Richter von einem auf ein halbes Jahr gesenkt werden. Es soll klargestellt werden, dass über eingelegte Rechtsmittel (Berufung bzw. Revision) auch dann verhandelt wird, wenn diese offensichtlich zulässig, aber nicht (ausreichend) begründet sind. Der Amtsermittlungsgrundsatz soll „weiterentwickelt“ und der Parteivortrag stärker in den Mittelpunkt der Tatsachenermittlung gerückt werden. Vom Gericht als offensichtlich aussichtslos und rechtsmissbräuchlich beurteilte (querulatorische) Klagen sollen in Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren von Vorauszahlungen auf die Gerichtskosten bzw. dem Vorschuss auf eine Missbrauchsgebühr abhängig gemacht werden. Das Gesetz soll im Wesentlichen bereits am 1.1.2027 in Kraft treten. PariJus hat sich in einer Stellungnahme an das BMJV vor allem mit den Auswirkungen auf die Teilhabe ehrenamtlicher Richter auseinandergesetzt.

## I. Stellungnahme der PariJus gGmbH

### 1. Zusammenfassung von „Beamten und Angestellten“ durch „Beschäftigte“

Durch die begriffliche Zusammenfassung von „Beamten und Angestellten“ zu „Beschäftigten“ (§ 22 Nr. 3 VwGO-E; § 19 Nr. 3 FGO-E; § 186 Abs. 2 Satz 2 VwGO-E – als Sonderregelung für die Stadtstaaten) wird der Kreis der Personen erweitert, die nicht in das richterliche Ehrenamt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen werden können. Auch Arbeiter des öffentlichen Dienstes sind nunmehr vom richterlichen Ehrenamt ausgeschlossen. Nach der Zusammenfassung mit den Angestellten zu „Tarifbeschäftigten“ waren sie von der Rechtsprechung wegen feh-

lender „intensiver Nähe zum Dienstherrn“ als ehrenamtliche Richter zugelassen worden. Der nach dem RefE vorgesehene Ausschluss ist aber systemkonform im Sinne der Gewaltenteilung und verhindert eine unterschiedliche Rechtsprechung bei der Abgrenzung der Beschäftigungsverhältnisse nach dem Nähe-Begriff. Die Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung generell wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### 2. Ergänzungswahl in der laufenden Amtsperiode

Gegen die Einführung einer Ergänzungswahl (§ 29 Abs. 3 VwGO-E, § 26 Abs. 3 FGO-E) bestehen keine Bedenken; als Faktum steht sie in Übereinstimmung mit den Regelungen nach dem GVG.

Allerdings besteht nach hiesigen Erkenntnissen ein rechtspolitisches Bedürfnis nach dieser Änderung nicht, da sich die ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehr häufig eher darüber beschweren, dass sie nur zwei- bis dreimal im Jahr zum Einsatz kommen. Eine sinkende Zahl der ehrenamtlichen Richter hat zwar für den einzelnen eine höhere Zahl von Einsätzen zur Folge, die sich aber angesichts der ohnehin geringeren Einsatzzahl kaum negativ auswirkt. Deshalb hat der Vorschlag weitgehend deklaratorische Bedeutung. Ein häufigerer Einsatz bei sinkender Zahl der ehrenamtlichen Richter wird derzeit kaum auf eine unzumutbare Belastung oder auch nur auf den Widerstand der ehrenamtlichen Richter stoßen. Dringender erscheint eine jeweils präzise Feststellung des künftigen Bedarfs an ehrenamtlichen Richtern.

### 3. Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter

Gegen die Ausweitung der Übertragung von Entscheidungen auf den Einzelrichter beim OVG/VGH (§ 9 Abs. 4 VwGO-E) werden erhebliche Bedenken praktischer, systematischer und verfassungsrechtlicher Art geltend gemacht.

a. Gerade weil Richter keinerlei Weisungen unterliegen, ist der spruchkörperinterne Diskurs unverzichtbar. Eine Ein-Personen-Herrschaft ist in keiner anderen Staatsgewalt zu verzeichnen als gerade in der, in der unmittelbar und im Einzelfall über Lebenssituationen von (natürlichen und juristischen) Personen entschieden wird. Der obergerichtliche Spruchkörper ist seiner Natur nach ein Kollegium, wie sich bereits aus der Bezeichnung als „Senat“ ergibt. Der Irrweg dieser Entwicklung wird in die-

sem Entwurf besonders deutlich, wenn Planfeststellungsverfahren – also die Vorbereitung großer infrastruktureller Maßnahmen – vom VG auf die Ebene des OVG/VGH hochgezogen werden sollen, die dort dann von einem Einzelrichter rechtlich geprüft werden können. Eine Überprüfung, ob bei der Übertragung die Voraussetzungen „keine besonderen Schwierigkeiten“ und „keine grundsätzliche Bedeutung“ eingehalten werden, ist – abgesehen von willkürlichen Fällen – nicht vorgesehen. Dieser Unterordnung des Prinzips der Gerechtigkeit unter das der Ökonomie ist entschieden entgegenzutreten.

**b.** Die Übertragung auf den Einzelrichter bedeutet zugleich den Wegfall der Beteiligung ehrenamtlicher Richter als Vertreter der Zivilgesellschaft. Das Ausmaß der Übertragungen auf den Einzelrichter hat bereits in erster Instanz bedenkliche Ausmaße angenommen. Wird diese Zuordnung auch auf die Ebene der Obergerichte übertragen, wird in den Kernbereich des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG eingegriffen, wonach auch die Rechtsprechung vom Volk „durch besondere Organe“ ausgeübt wird. Angesichts der richterlichen Unabhängigkeit kann eine solche Beteiligung nur spruchkörperintern erfolgen, die aber seit geraumer Zeit nicht nur reduziert, sondern systematisch abgeschafft wird. Diese Kritik ist nicht nur abstrakt verfassungsrechtlich; hinter der Reduzierung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter steht auch eine falsche Sicht auf die Rechtsprechung. Diese soll sich nicht auf die Rechtmäßigkeitsprüfung konzentrieren, wie der RefE zur „systematischen Weiterentwicklung“ des Amtsermittlungsgrundsatzes ausführt. Der RefE bewirkt (beabsichtigt?) einen Umbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der vom Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit auf eine technokratische „Fallerledigung“ übergeht.

**c.** Auch wenn es die Beteiligung ehrenamtlicher Richter nicht unmittelbar betrifft, sei darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Kreises von Richtern, die (beim VG) als Einzelrichter tätig werden können, auf *Proberichter* ab einer Tätigkeit von sechs Monaten skeptisch zu betrachten ist. Die Kritik, die seit Jahrzehnten an der rein akademischen Ausbildung der Juristen geübt wird und sich im richterlichen Amt in besonderer Weise niederschlägt, wird ausgeblendet und in Kauf genommen, unerfahrene Personen mit einer Verantwortung zu betrauen, die sie jedenfalls von Ausbildung wegen nicht mitbringen und in sechs Monaten nicht sammeln können.

**d.** Soweit gleichwohl an der Einführung des Einzelrichters festgehalten werden soll, sei auf die Regelung des § 5 Abs. 4 FGO verwiesen, wonach bei Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern vorgesehen werden kann. Vom Gebrauch dieser Kompetenz hat es in den Ländern bislang nur einen schüchternen (wieder zurückgenommenen) Versuch gegeben. Deshalb wäre eine solche Regelung bundesrechtlich vorzusehen. Da

das FG gerichtsverfassungsrechtlich auf der Ebene des OVG/VGH steht, können rechtliche Bedenken gegen eine solche Regelung auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erhoben werden. Auch beim VG kann diese Variante ins Auge gefasst werden. Dass die 1:2-Besetzung sogar in zwei Instanzen funktioniert, beweisen ArbG wie LAG seit vielen Jahrzehnten. Insoweit kann die Wahrung des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG eine personelle Verschlankung im Bereich der Berufsrichter kompensieren. Voraussetzung ist eine funktionierende Auswahl geeigneter ehrenamtlicher Richter, an der die gesellschaftlichen Organisationen zu beteiligen wären. Insoweit käme auch der – in der Praxis der Kommunen bei der Aufstellung von Vorschlagslisten allzu oft vernachlässigte – Grundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG zum Tragen, wonach der gleiche Zugang zu den öffentlichen (auch Ehren-)Ämtern „nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ zu erfolgen hat.

#### **4. Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OVG/VGH**

**a.** Wie schon die Begründung des RefE ausführt, sind mit Einfügung der Nr. 17 in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO („alle sonstigen“) faktisch alle Planfeststellungs- und sonstigen Vorhaben, in denen anstelle eines an sich vorgesehenen Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wurde, nunmehr dem OVG/VGH zugewiesen, soweit nicht die Zuständigkeit des BVerwG gegeben ist. Damit wäre für diese Zuständigkeit nur noch eine sprachlich angepasste Fassung der Nr. 17 erforderlich und die Norm könnte sprachlich „entschlackt“ werden.

**b.** Die Hochzonung dieser Zuständigkeit von VG auf OVG/VGH hat eine Konsequenz für die ehrenamtlichen Richter in den Bundesländern, die ihre Beteiligung auf der Ebene OVG/VGH nicht vorsehen. Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und das Saarland haben von der Ermächtigung des § 9 Abs. 3 VwGO, ehrenamtliche Richter auch am OVG/VGH einzusetzen, keinen Gebrauch gemacht. Damit ist in diesen Ländern gerade für die Planung großer Infrastrukturvorhaben die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der rechtlichen Überprüfung der Vorhaben komplett abgeschafft. Auf diesen Umstand geht der RefE nicht ein.

**c.** Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an OVG/VGH sollte deshalb bundesrechtlich einheitlich geregelt werden. Im gleichen Zug kann für die Fachkammern des VG und -senate des OVG/VGH – nach dem Vorbild in Personalvertretungs- und Disziplinarsachen – die Beteiligung fach- und sachkundiger ehrenamtlicher Richter vorgesehen werden, die von den entsprechenden gesellschaftlichen Organisationen benannt werden. Das könnte auch für die Normenkontrollsenate (§ 47 VwGO) gelten, für deren ehrenamtliche Richter das Vorschlagsrecht z. B. den Universitäten und/oder den Anwaltskammern zugeordnet werden könnte.

## 5. Änderung des Amtsaufklärungsgrundsatzes

Der Sinn dieses Änderungsvorschlages erschließt sich nicht ganz. Der Grundsatz der Amtsaufklärung knüpft – logischerweise – an das Vorbringen der Beteiligten und sich daraus ergebender Anhaltspunkte an. Wenn sich hieraus für das erkennende Gericht ein engerer Handlungsrahmen ergeben sollte, müssen die ehrenamtlichen Richter diesen aus dem Akteninhalt nachvollziehen können. Es muss dann gesetzlich klargestellt werden, dass den ehrenamtlichen Richtern der Zugang zu den Akten zu gewähren ist. Die Praxis lehrt, dass Vorsitzende sich immer wieder auf einen (nicht bestehenden) Grundsatz berufen, ehrenamtliche Richter hätten keinen Zugang zu den Akten. Eine interpretatorisch mögliche Einengung der Beweisaufnahme muss durch die (nach § 19 VwGO gleichberechtigten) ehrenamtlichen Richter geprüft werden können.

*Verfasser der Stellungnahme: Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.*

## II. Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf

Insgesamt haben 27 Organisationen aus den Bereichen Justiz, Wirtschaft und Soziales Stellungnahmen abgegeben. PariJus hat für den Bereich der ehrenamtlichen Richter, sechs weitere Organisationen zum Problem des vermehrten Einsatzes von Einzelrichtern Stellung genommen. Die Anwaltsorganisationen äußern eher Skepsis. Mittelbar zieht die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auch die ehrenamtlichen Richter in die Betrachtung ein, wenn sie befürchtet, dass „eine Diskussion oder nur Plausibilitätskontrolle in der jeweiligen Instanz“ nicht

mehr stattfindet. Da der Einzelrichter durch das Reformgesetz auch auf die zweite Instanz (OVG/VGH) übertragen werden soll, sehen die Rechtsanwälte die Qualität der Rechtsprechung generell in Gefahr. Zusammen mit der beabsichtigten Verkürzung des Zugangs zu einer zweiten Tatsacheninstanz wäre die zwangsläufige Folge eine einseitigere Spruchpraxis der Gerichte. Realistische Stellungnahmen äußern Zweifel an kürzeren Erledigungszeiten beim Einsatz von Proberichtern nach den ersten sechs Monaten im Richteramt. Es sei jedenfalls denkbar, dass die jungen Proberichter durch den fehlenden Austausch in der Kammer „oder schlichtweg aus Angst vor einer Fehlentscheidung“ im Ergebnis eher längere Zeit für die Urteilsfindung aufwenden würden. Aus den Kreisen der Berufsrichter wird – mit Blick auf Erfahrungen in Asylverfahren – die Befürchtung geäußert, dass junge Richter dem Druck nicht standhalten und ihre Berufskarriere ein frühes Ende findet. Der Vorschlag lasse zudem eine Erhöhung der Rechtsmittelquote erwarten, weil das Vertrauen der Rechtsschutzsuchenden in die Richtigkeit der Entscheidung eines jungen Einzelrichters generell geringer sei, als wenn die gesamte Kammer entscheidet. Insofern decken sich die Bedenken der Berufsrichter mit dem Hinweis der einzigen Organisation ehrenamtlicher Richter, die sich zu der Reform geäußert hat.

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

Referentenentwurf des BMJV und Stellungnahmen der Verbände: [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026\\_VwGOAendG.html?nn=110518](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_VwGOAendG.html?nn=110518) [Abruf: 20.4.2026].

## Brandenburg plant Justiz-Neutralitätsgesetz

Nach der Vorstellung der Brandenburger Landesregierung soll die Justiz aus Gründen der Neutralität gegenüber den Parteien und Beteiligten künftig ohne sichtbare Zeichen verhandeln, die eine religiöse und politische Meinung oder Zugehörigkeit ausdrücken. Während der Verhandlung sind dann Kreuz, Kippa und Kopftuch untersagt. In Berlin besteht ein solches Gesetz bereits seit einigen Jahren – und ist nach wie vor umstritten. Das Brandenburger Justizministerium will durch eine optische Neutralität das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung stärken. Das BVerfG hatte sich 2020 mit der Frage befasst, ob und ggf. wieweit religiöse Symbole die Wahrnehmung einer unparteiischen Rechtsprechung beeinflussen können. Der Deutsche Richterbund begrüßt die geplante Regelung. Dessen Vorsitzender *Stephan Kirschnick* geht noch ei-

nen Schritt weiter. Die Regelung sollte auch für Schöffen in den Verhandlungen gelten, wenn religiöse Motive sichtbar seien, beispielsweise Tattoos, wird er im Tagesspiegel vom 30.3.2026 zitiert. Warum der Vorsitzende des Bundes der Brandenburger Richter seine Ergänzung auf die Schöffen – also nur die ehrenamtlichen Richter in Strafverfahren – beschränkt, macht die Berichterstattung nicht deutlich. Ehrenamtliche Richter der Arbeits-, Sozial-, Finanz und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Handels- und ehrenamtliche Landwirtschaftsrichter nehmen ebenfalls als Vertreter der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung teil und sind zur Neutralität verpflichtet. Mit seiner ungenauen Formulierung hat der Richterbund-Vorsitzende verpasst, die umfassende Beteiligung der ehrenamtlichen Richter an der Rechtsprechung deutlich zu machen. (hl)

# Initiativen zur Schöffenwahl

## I. Senat von Berlin

Der Berliner Senat erwartet vom Bundesgesetzgeber, noch vor der nächsten Schöffenwahl 2028 gesetzliche Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass extremistische ehrenamtliche Richter ins Amt gewählt werden. Im Rechtsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses schlug Justizsenatorin *Dr. Felor Badenberg* (CDU) vor, die Pflicht zur Verfassungstreue auch für Schöffen gesetzlich zu regeln. Zuletzt sei die Sorge gestiegen, dass sich trotz relativ strikter Voraussetzungen gezielt Extremisten im Auftrag ihrer politischen Gruppierungen auf die Positionen bewerben könnten. Die Problematik des Vorschlages macht die Berliner Morgenpost im Bericht vom 28.1.2026 deutlich. Ist die Verfassungstreue eine gesetzlich zwingende Voraussetzung für die Wahl, hat ihre Verletzung zur Folge, dass das Gericht beim Einsatz dieses Schöffen falsch besetzt, mithin nicht der gesetzliche Richter ist, was als absoluter Revisionsgrund zwingend zur Aufhebung des Urteils in der Revision führt. Die Berliner Justizsenatorin will deshalb gesetzlich klarstellen, dass das Fehlen der Verfassungstreue „gerade keinen absoluten Revisionsgrund darstellt“. Die angeregte Gesetzesänderung schafft keine neue Rechtslage gegen Verfassungsfeinde. Wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die verfassungsmäßige Ordnung einzutreten, ist heute bereits unfähig, das Amt eines ehrenamtlichen Richters zu übernehmen (BVerfG, Urteil vom 6.5.2008, Az.: 2 BvR 337/08).

## II. Bayern: SPD-Gesetzentwurf zur Verfassungstreue abgelehnt

Das gleiche Problem beschäftigte den Bayerischen Landtag. Die SPD-Fraktion hat im Oktober 2025 einen „Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, hier: Keine Verfassungsfeinde als Schöffenrichter“ (Drs. 19/8368) vorgelegt. Bewerbern für das richterliche Ehrenamt soll eine Belehrung zur Verfassungstreue und ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen ausgehändigt werden. Der Bewerber hat einen Fragebogen auszufüllen und zu erklären, dass er „die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein oder ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten“. Bestehen aufgrund der Angaben und/oder anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verweigert der Bewerber die Stellungnahme oder bestehen die Zweifel an der

Verfassungstreue fort, darf er nicht als ehrenamtlicher Richter berufen werden. Während der Amtszeit ist ein ehrenamtlicher Richter abzurufen, wenn Umstände bekannt werden, dass er nicht die Gewähr dafür bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (gröbliche Amtspflichtverletzung, § 51 GVG).

Der Landtag hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Im Wesentlichen waren sich die Fraktionen einig, dass Verfassungstreue Voraussetzung und Bestandteil des richterlichen Ehrenamtes ist. Die Debatte wurde vor allem darüber geführt, ob ein Landesgesetz zulässig und erforderlich oder der Bundesgesetzgeber gefordert sei. Lediglich die AfD lehnte den Entwurf als „Gesinnungs-TÜV“ (!) entschieden ab. Bürger sollten aus der Justiz verdrängt werden, „nur weil sie politisch nicht ins linke Lager gehören“. Angesichts der sehr polemischen Diskussion im Bayerischen Landtag bleibt zu hoffen, dass die Bundesjustizministerin zeitnah einen praxistauglichen Gesetzentwurf vorlegt.

### Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, hier: Keine Verfassungsfeinde als Schöffenrichter

Link zum Vorgang: <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/vorgangsanzeige/vorgangsanzeige.xhtml?gegenstandid=162168> [Abruf: 20.4.2026].

## III. Bewertung

Die Diskussion ist eine Fortsetzung der Debatte in der Justizministerkonferenz im Herbst 2025 (s. Bericht in LAIKOS 2025, S. 96) und löst eine Reihe von Fragen aus. Warum wird nur über Schöffen gesprochen? Anlass für die Rechtsprechung des BVerfG war ein rechtsextremer Rockmusiker als ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Warum hat sich niemand mit dem Wahlvorgang auseinandergesetzt, den jeder Schöffe durchlaufen muss? Einer Handvoll verfassungsrechtlich zweifelhafter Personen gelang auch die Wahl ins Amt. Häufiger fallen aber diejenigen auf, die aus anderen Gründen für das Amt ungeeignet sind, weil sie auf dem Mobile daddeln, einschlafen, vorurteilsbehaftete Zwischenfragen stellen – oder auch fünf Jahre gar nichts sagen und alles abnicken. Es fehlt an einer Analyse (dann konsequent auch an Lösungsvorschlägen), wie ungeeignete Personen ins richterliche Ehrenamt kommen konnten. Der Aufruf der Rechtsextremisten wird das nicht bewirkt haben. Wie konnten extremistische Bewerber die Hürden der Zwei-Drittel-Mehrheit überwinden, die für die Wahl auf die Vorschlagsliste der Gemeindevertre-

tung/des Jugendhilfeausschusses und für die Wahl im Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts jeweils erforderlich ist. Allein die Erwähnung des Kurationsprozesses sucht man in den Diskussionen und Vorschlägen der JuMiKo, des Berliner Senats und in der Diskussion des Bayerischen Landtages vergebens. Dem extremistischen Bewerber gelingt der Sprung in das richterliche Ehrenamt nur, wenn die an der Wahl (Berufung) beteiligten Organe ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Das ist z. B. der Fall, wenn bei geringer Zahl von Bewerbern Personen aus dem Einwohnermelderegister ausgelost oder bei größeren Zahlen – durch geförderte Webseiten mit „Persil-Werbung“ – alle „durchgewunken“ werden

(vgl. insoweit die „Analyse der Schöffenwahl 2023“, LAIKOS Journal Online 2024, S. 100 ff.). Soweit eingewandt wird, dass man in den Gremien die Einstellung der Bewerber nicht kennen, wird das Wissen auch durch eine Regelung im Deutschen Richtergesetz nicht größer. Wenn alle Beteiligten ihre Pflichten kennen und danach handeln, dürfte das Problem relativ gering sein. Für verbleibende Schwierigkeiten sollte der Gesetzgeber – zur Beseitigung zweifellos vorhandener struktureller Schwierigkeiten – über eine Straffung und Vereinfachung des Wahlverfahrens nachdenken. Dann gelingt es vielleicht auch, andere ungeeignete als nur verfassungsfeindliche Bewerber auszuschließen. (us/hl)

## Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Der europäische Gesetzgeber hat 2024 die „Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten im Strafverfahren“ erlassen, die die Einrichtung zentraler Vermögensabschöpfungs- und -verwaltungsstellen vorsieht und detaillierte Vorgaben zu deren Aufgaben und Befugnissen enthält. Die Richtlinie soll mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Stellen sollen insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen die Zusammenarbeit mit den Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten beim Aufspüren und Ermitteln von Taterträgen oder Vermögensgegenständen erleichtern. Sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte sollen effizient verwaltet werden. Für die Justiz sollen die Staatsanwaltschaften der Länder die Aufgaben der Vermögensabschöpfungsstellen wahrnehmen, ggf. durch Zentralisierung der Aufgaben bei einer oder mehreren Staatsanwaltschaften. Die Vermögensverwaltungsstellen sollen jeweils einer Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zugewiesen werden. Das Bundeskriminalamt soll auch weiterhin zentral die polizeilichen Aufgaben bei der Vermögensabschöpfung wahrnehmen. Bundesjustizministerin Hubig: „Vermögensabschöpfung muss auch über Grenzen hinweg funktionieren – denn Organisierte Kriminalität ist international. Mit dem geplanten Gesetz verbessern wir die Zusammenarbeit in der EU: Illegale Vermögen sollen leichter aufgespürt, gesichert und eingezogen werden können.“

In ihren Stellungnahmen zum vorangegangenen Referentenentwurf haben die Verbände im Grundsatz positiv zum Vorhaben Stellung genommen, weisen aber darauf hin, dass weitere Anstrengungen gemacht werden müssen. Die *Gewerkschaft der Polizei* hält es für erforderlich, die Ermittlungsbefugnisse zu erweitern, eine Finanzpolizei zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten sowie durch eine Beweislastumkehr bei Vermögenswerten ungeklärter Herkunft die Vermögensabschöpfung wirksam und durchsetzungsstark zu gestalten. Der *Bund Deutscher Kriminalbeamter* weist auf erhebliche Schnittstellenrisiken zwischen den Ländern hin, wenn Abläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungswege nicht bundeseinheitlich definiert und verbindlich ausgestaltet werden. Der *Bundesrechtsanwaltskammer* geht die Umsetzung der Richtlinie nicht weit genug. Sie kritisiert, dass der Entwurf die umfassende, kleinteilige Einzelfallrechtsprechung nicht in eine sinnvolle, anwenderfreundliche und damit Rechtssicherheit schaffende gesetzliche Regel überführe. (hl)

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**  
Referentenentwurf des BMJV und Stellungnahmen der Verbände: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Vermögensabschoepfung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Vermögensabschoepfung.html) [Abruf: 20.4.2026]

# Ersatzfreiheitsstrafe – Alternativlos?

Die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) soll die Durchsetzung und Wirksamkeit von Geldstrafen sichern. Die Haftstrafe wird vollzogen, wenn der Verurteilte eine verhängte Geldstrafe nicht zahlt und das Geld auch nicht eingetrieben werden kann. Ist die Geldstrafe „uneinbringlich“, kann die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen (§ 459e StPO Abs. 1 und 2). Die Dauer richtet sich nach der Anzahl der Tagessätze. Die Neuregelung der Ersatzfreiheitsstrafe im Februar 2024 halbiert den Umrechnungsmaßstab, sodass nunmehr zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen (vorher 1:1).

Grundsätzlich ist die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe das schwerere Übel. Wenn das Gericht bei der Strafzumessung nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, sondern „nur“ eine Geldstrafe für angemessen hält, wird nachträglich wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse doch die härtere Freiheitsstrafe vollstreckt. Betroffen sind in der Regel Menschen in prekären Lebenssituationen, die die Geldstrafe nicht bezahlen können, wie Arbeitslose, Wohnungslose, (Sucht-)Kranke. Die Gerichte haben bei der Verhängung von Geldstrafen explizit darauf zu achten, „dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt“ (§ 40 Abs. 2 StGB). Hier sollten auch die Schöffen auf eine sorgfältige Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinwirken und ggf. nachfragen.

Mit der Reform der Ersatzfreiheitsstrafe war die Erwartung verbunden, dass der Vollzug entlastet wird und die Belegungszahlen deutlich zurückgehen. Darüber hinaus sollen die Vollstreckungsbehörden zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe auf die Möglichkeiten von Zahlungserleichterungen und Tilgung durch gemeinnützige Arbeit („freie Arbeit“) hinweisen (§ 459e Abs. 2 StPO). Die Regelungen zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit legt jedes Bundesland eigenständig fest (Art. 293 EGStGB). Häufig fehlen aber geeignete Einsatzstellen oder die Arbeitsleistung kommt aufgrund der schwierigen Lebenslage nicht in Betracht. Menschen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können, haben oft keinen geregelten Alltag und können daher auch keiner regelmäßigen Arbeit nachgehen.

Am 31.3.2024 verbüßten 4.665 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe.<sup>1</sup> Damit ist die Zahl um ca. 11 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. 2023 war die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen besonders hoch, weil der Vollzug aufgrund der Corona-Krise aufgeschoben und die Strafen erst nachträglich vollstreckt wurden. An der Ersatzfreiheitsstrafe wird immer wieder Kritik geübt: zu ungerecht für Ärmere, zu teuer für den Staat (ca. 200 Euro pro Gefangener und Hafttag). Bei den Verurteilungen zu einer Geldstrafe handelt es sich oft um Bagatelldelikte wie z. B. Schwarzfahren. Bundesjustizministerin *Stefanie Hubig* (SPD) hat sich aktuell für eine Entkriminalisierung des Schwarzfahrens aus-

1 Die jährliche Zahl vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafen wird nicht veröffentlicht, sondern nur Stichtagszahlen.



Ersatzfreiheitsstrafen jeweils zum Stichtag 31.3. | Quelle: Statistisches Bundesamt, © Statista 2026, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1480195/umfrage/gefangnisinsassen-mit-ersatz-freiheitsstrafe-in-deutschland/>

gesprachen: „Gehören Menschen, die sich keinen Fahrschein leisten können und schließlich mit einer Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis landen, wirklich dorthin?“<sup>2</sup> Mit der CDU scheint das nicht machbar zu sein. Auch die Bundesländer wollen an der Ersatzfreiheitsstrafe festhalten.<sup>3</sup>

*Dr. Nicole Bögelein*, Soziologin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, hat 2024 einen Ausblick über die Auswirkungen der Neuregelung der Ersatzfreiheitsstrafe gegeben. Sie hält die Reform für einen Schritt in die richtige Richtung, kritisiert aber, dass weiterhin ignoriert werde, „dass die Ersatzfreiheitsstrafe hauptsächlich Menschen trifft, die aus desolaten Lebenslagen heraus Armutsdelikte begehen und wegen Armut die Geldstrafen dann nicht bezahlen können. (...) Leider aber bleibt der Gesetzgeber auf dem Standpunkt, Menschen in Ersatzfreiheitsstrafe könnten bezahlen oder vermeiden, wenn sie nur wirklich wollten. Damit betrachtet er Armut und Lebensüberforderung als persönliches Scheitern und nicht als strukturelles Problem. Jedoch ist es genau das, ein strukturelles Problem. Und das muss strukturell angegangen werden – die Mittel der Strafvollstreckung taugen hier nicht.“<sup>4</sup> (us)

2 Justizministerin Hubig will Schwarzfahren entkriminalisieren – CDU irritiert, Welt vom 7.4.2026, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article69d4549e8ba297d4b1230dcf/schwarzfahren-justizministerin-hubig-will-fahren-ohne-gueltigen-fahrschein-entkriminalisieren-cdu-irritiert.html> [Abruf: 20.4.2026].

3 Bundesländer halten an Ersatzfreiheitsstrafe fest, Tagesschau vom 24.8.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/ersatzfreiheitsstrafe-102.html> [Abruf: 20.4.2026].

4 Kaum mehr als ein Schritt in die richtige Richtung, Kriminalpolitische Zeitschrift 2024, S. 1, 4, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/01/boegelein-kritische-anmerkung-zur-reform-der-ersatz-freiheitsstrafe.pdf> [Abruf: 20.4.2026].

## Ehrenamtliche Richter

### I. Arbeitsgerichtsbarkeit

#### BAG: Verletzung des gesetzlichen Richters

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber zu einer klaren und abstrakt-generellen Zuständigkeitsordnung, die für jeden denkbaren Streitfall den zuständigen Richter bezeichnet, um sachwidrige Einflüsse auf die rechtsprechende Tätigkeit zu verhindern. Das Gericht muss die Zuständigkeit der Spruchkörper im Geschäftsverteilungsplan (GVP) so regeln, dass die einzelne Sache „blindlings“ aufgrund der festgelegten Merkmale an den gesetzlichen Richter gelangt. Der Wirksamkeit eines GVP steht nicht entgegen, dass er auslegungsbedürftige Begriffe enthält. (Leitsatz d. Red.)

#### BAG, Beschluss vom 19.3.2026 – 2 AZN 536/25

**Gründe: 1.** Die Beschwerde rügt, das LAG habe auf der Teilnahme der ursprünglich geladenen (ehrenamtlichen) Richterin K statt des Herrn M bestehen müssen. Frau K hat ihre Teilnahme aus „dienstlichen Gründen“ abgesagt. Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Entscheidung von Frau K, die Anlass zu näherer Prüfung gegeben hätten, lagen nicht vor. Der Vortrag der Beschwerde, Frau K habe die Verhinderung allein aufgrund des medialen Interesses und der politischen Bedeutung des Verfahrens angezeigt, sodass kein (tragfähiger) Hinderungsgrund bestanden habe, ist nicht durch Tatsachen belegt. Der bloße Verdacht eines Verfahrensmangels nach § 547 Nr. 1 ZPO ist unzureichend und legt auch nicht dar, dass die Nichtheranziehung von Frau K willkürlich oder unter Verkennung von Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfolgt sei.

**2.** Das Gleiche gilt für die Rüge, statt Herrn M hätte Herr Ki herangezogen werden müssen. Tatsachen dafür, dass sich die auf der Liste der ehrenamtlichen Richter vor Herrn M unter Nr. 26 bis 32 aufgeführten Richter aufgrund des medialen Interesses und der politischen Bedeutung des Verfahrens ihrer Hinzuziehung entziehen wollten, hat die Beschwerde nicht dargelegt. Nach Auskunft des LAG-Präsidenten waren die Richter anderen Verfahren zugewiesen, somit turnusgemäß Herr M herangezogen worden. Der GVP des LAG bestimmt als Verhinderungsfall einen „geladenen oder zur Ladung anstehenden“ ehrenamtlichen Richter, und weiter, dass „der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende“ unter Anrechnung auf den Turnus stattdessen heranzuziehen ist. Daraus folgt, dass bereits für andere Termine „verplante“ ehrenamt-

liche Richter unberücksichtigt bleiben, da sie nicht „als nächster“ zu laden sind.

**3.** Auch die Annahme, der GVP sei unklar hinsichtlich der Frage, wann ein Richter „zur Ladung ansteht“, sodass erhebliche Manipulationsmöglichkeiten bestünden, geht fehl. Der Wirksamkeit eines GVP steht nicht entgegen, dass er auslegungsbedürftige Begriffe enthält. Aus dem GVP ergibt sich, dass ein Verhinderungsfall auch dann vorliegt, wenn dem Gericht noch vor der Heranziehung bekannt wird, dass ein als nächster heranzuziehender ehrenamtlicher Richter für den anstehenden Termin verhindert ist. Dann soll nicht erst dieser ehrenamtliche Richter – in Kenntnis seiner Verhinderung – geladen werden, um dann nach Anzeige der Verhinderung einen anderen ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Dies wäre eine überflüssige Förmerei.

**4.** Weder bei der Richterin K noch bei den Richtern unter Nr. 26 bis 32 der Liste handelte es sich um verhinderte, „zur Ladung *anstehende* ehrenamtliche Richter“. Frau K war bereits geladen und hat erst danach eine Verhinderung angezeigt. Die unter Nr. 26 bis 32 der allgemeinen Liste aufgeführten Richter sind nicht unberücksichtigt geblieben, weil sie verhindert, sondern bereits zu anderen Terminen geladen und deshalb nicht der als „nächster zu ladende ehrenamtliche Richter“ waren. Die Beschwerde interpretiert den GVP unzutreffend, wenn sie ausführt, für die Frage, ob die unter Nr. 26 bis 32 aufgeführten Richter bei der Heranziehung zum Termin übergangen werden durften, komme es darauf an, ob diese als „zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter“ *verhindert* gewesen seien. Entscheidend ist nach dem GVP vielmehr, welcher ehrenamtliche Richter nach der allgemeinen Liste als *nächster* zu laden war. Das ist der im alphabetischen Turnus nächste, noch nicht zu einem Termin herangezogene ehrenamtliche Richter.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azn-536-25/>

[Abruf: 20.04.2026]

#### LAG Baden-Württemberg: Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter

Für ein Urteil nach Lage der Akten ist – wie beim Versäumnisurteil – die Kammer unter Mitwirkung der ehrenamtlichen

Richter zuständig. Dem Vorsitzenden steht kein Alleinentscheidungsrecht nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG zu.

**LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.12.2025 – 8 Sa 27/25**

**Sachverhalt:** Die Parteien streiten über die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG aus behaupteter Benachteiligung wegen des Alters. Der Kläger (Kl.) bewarb sich am 30.11.2024 bei der Beklagten (Bkl.) auf die Stelle „Fachinformatiker“, später auf fünf weitere ausgeschriebene Stellen (IT-Projektleiter, IT-Administrator, Teamassistent in Teilzeit, zweimal IT-Systemkaufmann). Der Kl. vertritt die Ansicht, die Formulierung „junges Team“ in der Rubrik „Wir bieten dir“ beinhalte eine Altersdiskriminierung.

Am 3.3.2025 fand eine Güteverhandlung zur ersten Bewerbung statt, in der der Sach- und Streitstand erörtert wurde. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl der AGG-Verfahren, die der Kl. derzeit vor Gericht betreibt, der Verdacht des Rechtsmissbrauchs bestehe und kündigte einen Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung von Amts wegen an. Nach der Terminierung vor der Kammer auf den 5.6.2025 kündigte der Kl. an, die Klage zu erweitern; er verlange „je Stellenausschreibung“ eine Entschädigung. Zum ursprünglichen Klageantrag hatte die Bkl. schriftsätzlich angekündigt, Klageabweisung zu beantragen; zur Klageerweiterung hat sie nichts mehr vorgetragen. Am 5.6.2025 ist zur Verhandlung für den Kl. niemand erschienen. Die Bkl. beantragte Entscheidung nach Lage der Akten, hilfsweise klageabweisendes Versäumnisurteil. Sie vertrat (schriftsätzlich) die Ansicht, dass Ansprüche nach § 15 Abs. 2 AGG nicht bestehen. Im Verkündungstermin am 26.6.2025 wies das ArbG durch Sachurteil allein des Vorsitzenden die Klage ab. Die Entscheidung nach Aktenlage könne durch den Vorsitzenden allein ergehen, da ein *früherer Termin* i. S. v. § 251a Abs. 2 Satz 1 ZPO auch die – vom Vorsitzenden durchgeführte – Güteverhandlung sein könne.

Der Kl. hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und Sachanträge u. a. zur Entschädigungshöhe gestellt. Die Bkl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise den Rechtsstreit an das ArbG zurückzuverweisen.

**Gründe:** Die Berufung des Kl. ist zulässig und begründet. Zwar geht die (LAG-)Kammer im Ergebnis davon aus, dass dem Begehren des Kl. der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Dem Berufungsgericht ist eine Sachentscheidung jedoch verwehrt. Das ArbG durfte die Klage mangels Antragstellung des Kl. nicht durch streitiges Urteil abweisen. Eine Entscheidung nach Lage der Akten (§§ 331a, 251a ZPO) setzt die Antragstellung der klagenden Partei *in einer früheren mündlichen Verhandlung* voraus. Dieser Fehler kann in der Berufungsinstanz nicht korrigiert werden und führt zwingend zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das ArbG (weitere Begründung

zur Unzulässigkeit der Entscheidung nach Aktenlage). Die Entscheidung nach Lage der Akten konnte zudem nicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG nur durch den Vorsitzenden ergehen, sondern hätte unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter getroffen werden müssen.

**a.** Seit der Änderung des § 55 Abs. 1 ArbGG im Jahr 2008 (Einfügung der Wörter „außerhalb der streitigen Verhandlung“) entscheidet der Vorsitzende nicht (mehr) allein in oder aufgrund von „streitigen Verhandlungen“, an denen ehrenamtliche Richter teilnehmen. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich, dass die ehrenamtlichen Richter in den in § 55 Abs. 1 ArbGG genannten Fällen beteiligt werden, wenn sie in der *streitigen Verhandlung* anwesend sind. Die Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden ist seitdem vom jeweiligen Verfahrensstadium abhängig. „Streitige Verhandlung“ i. S. d. § 55 Abs. 1 ArbGG ist die vor der Kammer anberaumte mündliche Verhandlung, die sich aus den § 54 Abs. 4 und 5 Satz 2, § 55 Abs. 4 Satz 1, § 56 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ergibt. Auch bei Säumnis einer Partei im Kammertermin liegt daher – entgegen verbreiteter Praxis der Arbeitsgerichte – eine „streitige Verhandlung“ vor, sodass ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ergehen muss. Es gibt keinen Grund, entgegen der gesetzgeberischen Intention die anwesenden ehrenamtlichen Richter in solchen Situationen nicht zu beteiligen.

**b.** Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn ein Verkündungstermin bestimmt wird oder bestimmt werden muss (vgl. § 251a Abs. 2 Satz 2 ZPO), weil ein Urteil am Schluss der mündlichen Verhandlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht gefällt wurde. Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muss im Voraus so genau wie möglich feststehen, welches Gericht und welcher Spruchkörper mit welchen Mitgliedern zur Entscheidung über eine Rechtsache berufen ist. Auch bei einer Entscheidung nach Aktenlage muss der mitwirkende Richter im Voraus bestimmt sein. Der „gesetzliche Richter“ ist nicht gewahrt, wenn er von einer Ermessensentscheidung abhängt, ob die voll besetzte Kammer die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Aktenlage für gegeben hielt oder welche Entscheidung (kontradiktorisches Urteil, Versäumnisurteil, Vertagung, Beweisbeschluss etc.) wann getroffen wird und ob die Entscheidung unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder im Rahmen eines gesondert bestimmten Verkündungstermins verkündet werden würde. Dem Erfordernis der abstrakten Bestimmung des gesetzlichen Richters wird allein gerecht, wenn die in der anberaumten mündlichen Verhandlung anwesenden ehrenamtlichen Richter bei sämtlichen Entscheidungen aufgrund der Säumnis einer Partei zu beteiligen sind.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001635306>

[Abruf: 20.04.2026]

## LAG Thüringen: Entschädigung für Verdienstaussfall bei Gleitzeit

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ist grundsätzlich unentgeltlich auszuüben. Der Einsatz von Gleitzeitguthaben ist Freizeiteinsatz und als solcher über die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) zu entschädigen. (Leitsatz d. Red.)

### LAG Thüringen, Beschluss vom 30.10.2025 – 4 Ta 39/25

**Sachverhalt:** Die Beteiligte zu 2 (B) war am 16.8.2023 als ehrenamtliche Richterin zu Sitzungen einer Kammer des ArbG geladen und wandte hierfür insgesamt 3 ½ Stunden Zeit auf (9:30 Uhr Abreise Arbeitsstelle, Rückkehr 13:00 Uhr Arbeitsstelle). Sie ist bei einer kommunalen Gebietskörperschaft beschäftigt. Ob im Arbeitsvertrag Bezug auf den TVöD genommen ist, ist trotz Nachfrage nicht bekannt gegeben worden. Es besteht bei der Arbeitgeberin der B eine Gleitzeitregelung, die auf Nachfrage auszugsweise vorgelegt worden ist. Die B nahm ausweislich des Auszuges aus der Arbeitszeitaufzeichnung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin die Gleitzeitregelung in Anspruch. Ihr Stundensaldo verringerte sich durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes um 2 Stunden und 22 Minuten.

Die B beantragte Entschädigung für besondere Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 JVEG. Im Antragsformular ließ sie die Angaben zum Verdienstaussfall unausgefüllt und kreuzte auch nicht an, überhaupt Verdienstaussfall gehabt zu haben. Sie fügte eine Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin bei, ausweislich derer ein Verdienstaussfall von 30,13 € pro Stunde angegeben wurde. Der Urkundsbeamte setzte die Entschädigung in einer Gesamthöhe von 190,10 € fest, wobei Verdienstaussfall in Höhe von 116 € (4 h x 29 €/h) berücksichtigt wurde.

Auf den Antrag der Staatskasse setzte das Gericht mit Beschluss vom 17.10.2024 die Entschädigung ebenso fest und begründete dies damit, dass die B Arbeitszeit eingesetzt habe, die sie vorher herausgearbeitet habe, und keine Freizeit. Hiergegen richtet sich die zugelassene Beschwerde der Staatskasse. Entschädigung wegen Verdienstaussfalls sei nur zu leisten, wenn sich das Einkommen tatsächlich durch die Heranziehung zum Ehrenamt verringert habe. Die B hatte rechtliches Gehör.

**Gründe:** Die Beschwerde ist begründet. Verdienstaussfall in Höhe von 116 € war nicht festzusetzen, denn die B hatte keinen Verdienstaussfall durch ihren Einsatz als ehrenamtliche Richterin. Grundlage für die Festsetzung von Verdienstaussfall für den Einsatz als ehrenamtliche Richterin ist § 18 JVEG. Danach ist über den Freizeitausgleich nach § 16 JVEG hinaus Verdienstaussfall zu entschädigen.

Hier kann nicht festgestellt werden, dass die B Verdienstaussfall hatte. Die Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin ist nicht aussagekräftig, weil sie nur rudimentär ausgefüllt war. Sie ist zudem widersprüchlich zur vorgelegten Arbeitszeiterfassung und den spärlichen Erklärungen zur Gleitzeitregelung. Die B

hat im Antragsformular nicht deutlich gemacht, Verdienstaussfall gehabt zu haben. Entgeltabrechnungen, aus denen sich eine Verringerung des Verdienstes entnehmen lassen könnten, sind ebenfalls nicht eingereicht. Insgesamt scheidet die Entschädigung von Verdienstaussfall schon daran, dass keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden können. Die Sache war zur Entscheidung reif; es war nicht Gelegenheit zu geben, eventuell den Verdienstaussfall noch nachzuweisen, denn die B hatte keinen.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes greift § 18 JVEG nur ein, wenn sich das Einkommen der ehrenamtlichen Richter tatsächlich mindert. Die Heranziehung muss dazu führen, dass die Möglichkeit, Einkommen in dieser Zeit zu erzielen, entfällt und sich deshalb eine bleibende Einkommensminderung einstellt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Vergütung wegen des Zeitausfalls gekürzt wird.

§ 18 JVEG soll einer Arbeitnehmerin, die das richterliche Ehrenamt ausübt, vor Einkommensverlusten schützen, wenn die Tätigkeit in die Arbeitszeit fällt. Fällt die Tätigkeit in die Freizeit, entschädigt § 16 JVEG das Engagement. Bei Beschäftigten, welche die Möglichkeit haben, selbstbestimmt ihre Arbeitszeiten mitzugestalten und die, wie hier, Gleitzeitguthaben für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin einsetzen, entsteht kein Einkommensverlust. Die verbrauchten Guthabenstunden verringern die Möglichkeit von Freizeitgestaltung in entsprechender Höhe, sie sind keine Art Wertguthaben, das eingesetzt wird (anders wohl *Natter*, ArbUR 2006, 264). Gleitzeitregelungen und Arbeitszeitkonten haben in der Regel gerade den Sinn, das Guthaben für Freizeitausgleich und nicht für zusätzliche Bezahlung zu nutzen. Die Zeit ist deshalb entschädigungsrechtlich so zu behandeln wie Freizeit, sodass § 18 JVEG nicht zum Zuge kommt.

Nur das entspricht auch dem Wesen des Amtes als ehrenamtliche Richterin. Ehrenamt bezeichnet eine freiwillige, unentgeltliche und gemeinwohlorientierte Tätigkeit. Im Vorhinein herausgearbeitete Zeit ermöglicht später freie Zeit. Es handelt sich um herausgearbeitete Freizeit, nicht Arbeitszeit. Entschädigte die öffentliche Hand ehrenamtliche Tätigkeiten, für welche diese Zeit genutzt wird, verlöre das Ehrenamt seinen unentgeltlichen Charakter.

Die Kritik an dieser Rechtsauffassung (etwa *Wolmerath*, jurisPR-ArbR 2/2006 Anm. 3) überzeugt nicht. Sie orientiert sich weder am Gesetzeswortlaut noch am Zweck der Regelung. Rechtswidrige Benachteiligung ehrenamtlicher Richter und daraus folgende Nachteile eignen sich nicht als Argument gegen eine gesetzliche Regelung. Dass es teilweise arbeitsrechtliche Pflichten gibt, Gleitzeitmöglichkeiten für das Ehrenamt zu nutzen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 TVöD), führt auch nicht zu einem anderen Verständnis der vom Wortlaut klaren Norm. Ehrenamtliche Richter darauf zu verweisen, ihr Ehrenamt nach Möglichkeit in der Freizeit auszuüben, wie andere Ehrenämter auch, ist nicht zu beanstanden. Der Freizeiteinsatz bleibt nicht

unentschädigt (§ 16 JVEG); insoweit wäre eine Bevorzugung ehrenamtlicher Richter durch Ersatz tatsächlich nicht eingetretenen Verdienstauffalls problematisch.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=NJRE001631540>  
[Abruf: 20.04.2026]

## II. Finanzgerichtsbarkeit

### BFH: Vorschriftsmäßige Besetzung eines Gerichts

Ein Richter, der in der mündlichen Verhandlung für eine nicht nur unerhebliche Zeit einschläft, ist abwesend, wenn er dadurch wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen kann, sodass das erkennende Gericht dann nicht mehr im Sinne von § 119 Nr. 1 FGO vorschriftsmäßig besetzt ist.

**BFH, Beschluss vom 12.2.2026 – V B 64/24**

**Gründe:** Das angefochtene Urteil beruht auf einem Verfahrensmangel im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO. Der von der Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) geltend gemachte Verfahrensmangel der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 119 Nr. 1 FGO) liegt vor.

a) Vorschriftsmäßig besetzt ist das erkennende Gericht, wenn jeder an der Verhandlung und Entscheidung beteiligte Richter die zur Ausübung des Richteramts erforderliche Fähigkeit besitzt, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wahrzunehmen und in sich aufzunehmen. Die beteiligten Richter müssen körperlich und geistig in der Lage sein, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Nur wenn jeder Richter die wesentlichen Vorgänge aufnimmt, ist er in der Lage, seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung zu gewinnen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO), selbstständig zu urteilen und so an einer sachgerechten Entscheidung mitzuwirken. Ein Richter, der in der mündlichen Verhandlung für eine nicht nur unerhebliche Zeit einschläft, ist abwesend, wenn er dadurch wesentlichen Vorgängen nicht mehr folgen kann, sodass das erkennende Gericht dann nicht mehr im Sinne von § 119 Nr. 1 FGO vorschriftsmäßig besetzt ist. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, kann im Allgemeinen jedoch erst dann angenommen werden, wenn sichere Anzeichen für das Schlafen wie beispielsweise tiefes, hörbares und gleichmäßiges Atmen oder gar Schnarchen oder eindeutige Anzeichen von fehlender Orientierung gerügt werden. Denn ein Richter kann dem Vortrag während der mündlichen Verhandlung auch mit (vorübergehend) geschlossenen Augen und geneigtem Kopf folgen.

b) Nach den insoweit übereinstimmenden Schilderungen der Beteiligten und den dienstlichen Äußerungen der Berufsrichter, die der Senat im Wege des Freibeweises gewürdigt hat,

steht fest, dass der ehrenamtliche Richter H in der mündlichen Verhandlung vor dem FG geschlafen hat. Sicheres Anzeichen für das Schlafen des ehrenamtlichen Richters H war danach, dass er in der mündlichen Verhandlung geschnarcht hat.

c) Durch den Schlaf hat der ehrenamtliche Richter wesentliche Vorgänge der mündlichen Verhandlung nicht verfolgt. Die Beteiligten und die Berufsrichter haben übereinstimmend geschildert, dass sie die Schnarchgeräusche des ehrenamtlichen Richters H nach Eröffnung des vom Vorsitzenden Richter am FG geführten Rechts- und Tatsachengesprächs (§ 92 Abs. 3 FGO) wahrgenommen haben. Da dem Schnarchen typischerweise eine nicht nur kurze Zeit der Unaufmerksamkeit und des Schlafens vorausgeht, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der ehrenamtliche Richter H zumindest Teilen des Rechts- und Tatsachengesprächs und damit wesentlichen Vorgängen der mündlichen Verhandlung nicht gefolgt ist. Diese Teile sind nach der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters am FG, der ausgeführt hat, dass er seine Ausführungen fortgesetzt habe, nachdem der Berichterstatter den ehrenamtlichen Richter H angestoßen hatte, auch nicht wiederholt worden. Unbeachtlich ist insoweit, dass der genaue zeitliche Umfang des Schlafes des ehrenamtlichen Richters H nicht feststeht. Dies folgt bereits aus dem Normzweck des § 119 Nr. 1 FGO, der auf die Sicherung des Vertrauens der Rechtschutzsuchenden und der Öffentlichkeit in die Sachlichkeit der Gerichte gerichtet ist.

d) Die Klägerin kann die Rüge auch mit Erfolg geltend machen. Auf die Beachtung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts kann nicht nach § 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 295 ZPO wirksam verzichtet werden. Diese Frage ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202650041/>  
[Abruf: 20.04.2026]

## III. Sozialgerichtsbarkeit

### BSG: Ausschluss des ehrenamtlichen Richters als früherer Vertreter eines Beteiligten

Ein ehrenamtlicher Richter, der aufgrund eines ihm erteilten generellen oder einzelnen Auftrags Vertreter eines Beklagten war, ist von der Mitwirkung an allen Sachen, in denen dieser Beteiligter ist, ausgeschlossen, auch wenn sie bereits vor der Übernahme in das ehrenamtliche Richterverhältnis anhängig waren und somit von ihm hätten vertreten werden können.

**BSG, Beschluss vom 11.12.2025 – B 9 V 15/24 B**

**Sachverhalt:** Die 1989 geborene Klägerin (K) begehrt Versorgungsleistungen nach dem Bundesseuchengesetz i. V. m.

dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund eines Impfschadens im Kleinkindalter. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde gegen die ablehnenden Bescheide des Beklagten in den Jahren 1995 und 2005/06 blieben jeweils ohne Erfolg. Im zweiten Berufungsverfahren wurde der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufgrund einer bei Gericht hinterlegten Generalterminvollmacht von seinem damaligen Bediensteten S vertreten. 2017 beantragte die K erneut die Rücknahme des Ablehnungsbescheids vom 15.3.1995. Diesen Anspruch verneinten der Beklagte, das SG und das LSG erneut. Das Urteil des LSG vom 26.9.2024 erging unter Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters S, der im Verfahren vor dem SG noch schriftsätzlich für den Beklagten beantragt hatte, die Klage abzuweisen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wendet sich die K mit ihrer Beschwerde. Sie rügt u.a., dass bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war (§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 547 Nr. 2 ZPO, § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 41 Nr. 4 ZPO). Ein Ablehnungsgesuch habe sie im Berufungsverfahren nicht anbringen können, da das LSG in der mündlichen Verhandlung nicht auf die Vorbe-fassung des ehrenamtlichen Richters S hingewiesen habe; sie habe S im Termin nicht wiedererkannt. Der Senat hat eine Auskunft der Vizepräsidentin des LSG eingeholt, wonach der ehrenamtliche Richter S kraft seiner Prozessvollmacht von 1997 bis 2017 berechtigt gewesen ist, den Beklagten vor dem LSG zu vertreten. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand sei er 2019 für den Beklagten aufgrund einer Prozessvollmacht vom 16.5.2019 noch als Abteilungsdirektor a.D. aufgetreten.

**Gründe:** Die zulässige Beschwerde der K ist begründet. Der von der K gerügte absolute Revisionsgrund, dass an dem Berufungsurteil ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, liegt vor. Dieses Hindernis ist im Berufungsverfahren auch nicht mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht worden (§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 547 Nr. 2 ZPO).

Gemäß § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 41 Nr. 4 ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts in Sachen ausgeschlossen, in denen er als Prozessbevollmächtigter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. Das gilt auch für ehrenamtliche Richter. Der Ausschlussgrund dient der Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus der Nähe zu einem unmittelbar am Verfahren Beteiligten ergeben. Er beruht auf dem Grundgedanken, dass eine unvoreingenommene, unparteiische Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr erwartet werden kann, wenn der Richter selbst berechtigt und verpflichtet ist oder gewesen ist, die Interessen eines Verfahrensbeteiligten wahrzunehmen.

Dass der Richter von der Vertretungsmacht Gebrauch gemacht hat, wird von § 41 Nr. 4 ZPO nicht verlangt. Durch den Ausschluss soll vielmehr jede Mitwirkung einer Gerichtsperson verhindert werden, für die auch nur die abstrakte Möglichkeit bestand, den Streitpunkt in der Vergangenheit bereits aus der Sicht eines Beteiligtenvertreters zu sehen. Ein Beamter, der kraft Gesetzes oder aufgrund eines ihm erteilten generellen oder einzelnen Auftrags Vertreter einer Behörde war und nunmehr Richter ist, ist daher von der Mitwirkung an allen Sachen, in denen diese Behörde Beteiligte ist, ausgeschlossen, die bereits vor seiner Übernahme in das Richterverhältnis anhängig waren und somit von ihm hätten vertreten werden können.

So liegt der Fall auch hier. Selbst der vorliegende Rechtsstreit ist bereits seit 2018 anhängig, also bereits zu einer Zeit, als der ehrenamtliche Richter S noch Prozessbevollmächtigter des Beklagten war. Darüber hinaus hat dieser von seiner Vollmacht im erstinstanzlichen Klageverfahren auch tatsächlich Gebrauch gemacht und den Beklagten vertreten. Zudem geht der Begriff der „Sache“ in § 41 ZPO über den konkreten Rechtsstreit hinaus; eine Identität des Streitgegenstands reicht aus. Daher ist hier auch das dem ersten, 2004 gestellten Überprüfungsantrag der K nachfolgende Gerichtsverfahren zu berücksichtigen, in dem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG von dem späteren ehrenamtlichen Richter S vertreten worden ist. Denn in jener Sache kam es – ebenso wie im jetzigen Verfahren – gemäß § 44 SGB X darauf an, ob der ursprüngliche Ablehnungsbescheid vom 15.3.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.6.1995 rechtswidrig war.

Ein erfolgloses Ablehnungsgesuch der K gegen den ehrenamtlichen Richter S hat es im Berufungsverfahren nicht gegeben. Dadurch, dass sich die K im Berufungsverfahren, ohne den Ausschlussgrund geltend zu machen, auf die mündliche Verhandlung eingelassen und einen Sachantrag gestellt hat, ist das Rügerecht nicht verloren gegangen. Der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 SGG entsprechend anwendbare § 43 ZPO gilt allein für die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 ZPO), nicht aber für den Ausschluss kraft Gesetzes nach § 41 ZPO.

Gemäß § 160a Abs. 5 SGG kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene *Urteil aufheben* und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG – wie hier – vorliegen. Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen macht der Senat von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Gemäß § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann die Zurückverweisung an einen *anderen Spruchkörper* des Berufungsgerichts erfolgen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des BSG; die Möglichkeit besteht im Interesse an einer unbefangenen Rechtsfindung, also zur Vermeidung

eines – möglichen – Anscheins der Voreingenommenheit. Die K stützt ihr Begehren auf eine Verletzung der Offenlegungspflicht aus § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 48 ZPO, die indes nur dem ehrenamtlichen Richter S vorzuwerfen ist, der von der Mitwirkung im wiedereröffneten Berufungsverfahren ohnehin ausgeschlossen ist. Dass auch den anderen Mitgliedern des LSG-Senats bekannt war, dass der ehrenamtliche Richter S noch 2019 und damit während der Anhängigkeit des Klageverfahrens berechtigt war, den Beklagten zu vertreten, ist nicht ersichtlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D\\_NJRE001631644.htm](https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001631644.htm)

[Abruf: 20.04.2026]

## IV. Strafgerichtsbarkeit

### AG München: Befangenheit eines Schöffen; Gebrauch des Smartphones

Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Schöffen ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Schöffe nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Maßgebend ist der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten bei verständiger Prüfung der Sachlage des Ablehnenden. (Leitsatz d. Red.)

**AG München, Beschluss vom 27.2.2026 – 835 Ls 388 Js 151943/23**

**Sachverhalt:** Die Verteidigung rügt, der Schöffe habe während der Befragung des Zeugen X durch die Vorsitzende des Schöffengerichts mindestens zwei Minuten lang auf dem Display seines Smartphones getippt. In seiner dienstlichen Stellungnahme äußerte sich der Schöffe, dass die Dauer nicht den Tatsachen entspreche. Die Zeit sei von einem Verfahrensbeteiligten gemessen und mit 1 Minute und 4 Sekunden angegeben worden, und zwar im Kontext einer Unterbrechung bzw. „Randphase“ der Verhandlung. Eine darüber hinausgehende Dauer habe nicht vorgelegen. Hieraus schließt das zur Entscheidung berufene Gericht, dass er eine Befassung mit

den Inhalten seines Smartphones von rund einer Minute einräumt. Was der Schöffe als eine „Randphase“ der Verhandlung betrachtet, blieb offen.

Der Schöffe schilderte in seiner dienstlichen Stellungnahme einige der Inhalte der Befragung des Zeugen X durch die Vorsitzende, die vor dem Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Stellung eines unaufschiebbaren Antrags erfolgte, jedoch nicht eine für die Entscheidungsfindung wesentliche Antwort des Zeugen. Auf die Frage der Vorsitzenden, wer bei dem in Augenschein genommenen Video die Person sei, die ein rotes Oberteil getragen habe, hatte ein Zeuge geantwortet, dies sei der Angeklagte gewesen.

**Gründe:** Bei verständiger Würdigung aller maßgeblichen Umstände durch die Angeklagten lässt sich eine die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigende Einstellung des abgelehnten Schöffen (§ 24 Abs. 2 StPO) durch das Verhalten in der Hauptverhandlung als auch durch die in der dienstlichen Stellungnahme geäußerten Auffassungen nicht entkräften.

Die unkritische Einstellung des Schöffen gegenüber seinem Fehlverhalten in der Hauptverhandlung lassen aus Sicht eines verständigen Angeklagten befürchten, dass der Schöffe auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung nicht bereit wäre, an der Urteilsfindung auf Grundlage der in der Hauptverhandlung erzielten Ergebnisse mitzuwirken, sondern in Anspruch nehmen könnte, ggf. entscheidungsrelevante Inhalte der Beweisaufnahme als bloßes „Randgeschehen“ für unbeachtlich zu betrachten. Verschärft wird dieser Eindruck durch umfassende rechtliche Würdigungen des Schöffen in seiner dienstlichen Stellungnahme, seien diese durch KI generiert oder nicht. Die unaufgefordert erfolgten Äußerungen des Schöffen, in denen er feststellte, dass die Ablehnungsgesuche als unbegründet zurückzuweisen seien, lassen befürchten, dass es dem Schöffen an der gebotenen richterlichen Distanz und Neutralität fehlt. Zudem lässt dieses Verhalten daran zweifeln, dass der Schöffe ein zutreffendes Verständnis seiner Aufgabe als Schöffe hat und dies von der Aufgabenstellung eines Berufsrichters zu unterscheiden weiß.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-2568?hl=true>

[Abruf: 20.04.2026]

# Vor 60 Jahren

## Finanzgerichtsordnung in Kraft getreten

Ursula Sens

Die Finanzgerichte erhielten mit dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung (FGO) am 1.1.1966 eine Prozessordnung, die ihrer Stellung als unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte gerecht wird.<sup>1</sup> Die FGO gewährleistet einen effektiven Rechtsschutz gegenüber staatlichem Handeln im Bereich der Steuern und Abgaben.

### 1. Vorläufer in der Weimarer Republik

Erste Schritte zu einer eigenständigen Finanzgerichtsbarkeit wurden in der Weimarer Republik unternommen. Aufgrund der finanziellen Lage nach dem Ersten Weltkrieg führte der damalige Reichsminister der Finanzen *Matthias Erzberger* 1919/20 eine Finanz- und Steuerreform durch. Zu seinem Reformwerk gehörte die Reichsabgabenordnung (RAO) von 1919,<sup>2</sup> die als Mantelgesetz die einzelnen Steuerregelungen zusammenfasste und die Grundlage für ein reichseinheitliches Steuerrecht bildete. Gegen Steuerbescheide war ein Berufungsverfahren vorgesehen (§ 244 ff. RAO). Zunächst prüfte das Finanzamt die Einsprüche. Gegen Einspruchsentscheidungen, an denen auch Steuerausschüsse mitgewirkt haben, war die Berufung zum Finanzgericht sowie die Rechtsbeschwerde an den bereits 1918 gegründeten Reichsfinanzhof als „oberste Spruch- und Beschlussbehörde“ möglich. Die Finanzgerichte nahmen 1921/22 ihre Tätigkeit auf, waren aber mit den heutigen Finanzgerichten nicht vergleichbar, da sie organisatorisch den Landesfinanzämtern angegliedert waren. Die Kammern waren mit zwei Beamten und drei ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt, die zwar als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen waren; allerdings gehörten die Hauptamtlichen gleichzeitig als Verwaltungsbeamte dem Landesfinanzamt an. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern sollte „tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbzweig des Steuerpflichtigen angehören“ (§ 14 RAO). Das Übergewicht der ehrenamtlichen Mitglieder sollte das Vertrauen in die Rechtsprechung stärken.

1 Ausführlich zur Geschichte: *Schmid*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, FGO Einf., Stand: Lfg. 254, 2019; BT-Drs. 4/1446, S. 33 ff.

2 RGBl 1919, S. 1993.

Mit dem „Führererlass“ über die kriegsbedingte „Vereinfachung der Verwaltung“ vom 28.8.1939 wurden Einspruch und Berufung in Abgabenangelegenheiten abgeschafft und durch das Anfechtungsverfahren ersetzt. An die Stelle der Finanzgerichte traten Anfechtungsabteilungen bei den Oberfinanzpräsidenten. Das Steuerrecht geriet zunehmend unter den Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie.

### 2. Neubeginn in den Besatzungszonen

Nach 1945 organisierten die Alliierten die Justiz in ihren jeweiligen Zonen neu. Das Gesetz Nr. 36 des Alliierten Kontrollrats vom 10.10.1946 machte den Weg frei, in den einzelnen Besatzungszonen Verwaltungsgerichte zu errichten.<sup>3</sup> In Durchführung des Gesetzes bestimmte die Verordnung Nr. 175 der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet – vom 1.2.1949 für die Länder der britischen Besatzungszone die Wiedererrichtung von Finanzgerichten.<sup>4</sup> § 2 Abs. 1 lautete: „Die Finanzgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ Die Besetzung regelte § 3 Abs. 1 Satz 1: „Die Finanzgerichte verhandeln und entscheiden in Kammern, die mit zwei beamteten Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt sind.“

In der sowjetischen Besatzungszone gab es ebenfalls eine einheitliche Regelung; in der amerikanischen und französischen Zone gab es landesspezifische Regelungen.

### 3. Vom Grundgesetz bis zur Verabschiedung der FGO

Das Grundgesetz vom 23.5.1949 brachte eine grundlegende Änderung. Die Finanzgerichtsbarkeit sollte durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden (Art. 108 Abs. 6 GG). 1950 wurde der Bundesfinanzhof mit Sitz in München als „oberes Bundesgericht“ für die Finanzgerichtsbarkeit errichtet. 1955 legte die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit“ vor,<sup>5</sup> den der Deut-

3 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1946, Nr. 11, S. 183.

4 Verordnungsblatt für die britische Zone 1948, Nr. 58, S. 385.

5 BT-Drs. 2/1716.

sche Bundestag wegen Überlastung mit anderen gesetzgeberischen Aufgaben in der 2. Wahlperiode nicht verabschieden konnte. Daher wurde als Vorschaltgesetz das „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit“ vom 22.10.1957 beschlossen, das die organisatorische Unabhängigkeit der Finanzgerichte für das gesamte Bundesgebiet sicherstellte: „Die Finanzgerichte sind unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte der Länder“ (§ 1).<sup>6</sup> Die Verflechtung der Finanzgerichte mit der Finanzverwaltung war somit endgültig beseitigt. In der 3. Wahlperiode wurde ein gering veränderter Gesetzentwurf erneut in den Bundestag eingebracht.<sup>7</sup> Da nunmehr die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als Modellgesetz abgewartet werden sollte, wurde der „Entwurf einer Finanzgerichtsordnung (FGO)“ erst in der 4. Wahlperiode nach Verabschiedung der VwGO mit geringen Anpassungen beschlossen und trat am 1.1.1966 in Kraft.<sup>8</sup> Bis 1965 richtete sich das Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren noch nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

#### 4. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit ist – anders als die anderen Gerichtsbarkeiten in Deutschland – nicht dreistufig, sondern zweistufig aufgebaut. In den Ländern gibt es Finanzgerichte als obere Landesgerichte, auf Bundesebene den Bundesfinanzhof. Die FGO regelt bundeseinheitlich die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs sowie die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof. Das Finanzgericht ist zugleich Tatsacheninstanz, d. h. Streitigkeiten über Tatsachen werden auf dieser Ebene abschließend entschieden, während der Bundesfinanzhof als Rechtsmittelinstanz nur über Rechtsfragen befindet. Spruchkörper bei den Finanzgerichten sind die Senate, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind.

#### 5. Ehrenamtliche Richter nach der FGO

Die mehrheitliche Besetzung der Finanzgerichte mit ehrenamtlichen Richtern unter der Geltung der RAO wurde zugunsten der Berufsrichter geändert. Die heutige Besetzung mit zwei (statt früher drei) ehrenamtlichen Richtern und drei Berufsrichtern (§ 5 Abs. 3 FGO) entspricht der für die Verwaltungsgerichte geltenden Regelung und wurde mit der Unabhängigkeit der Finanzgerichte begründet.

Die Wahl der ehrenamtlichen Richter erfolgt nach Vorschlagslisten, die der Präsident des Finanzgerichts nach Anhörung der Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Kammern,

Verbände usw.) aufzustellen hat (§ 25 FGO). Hinsichtlich der Qualifikation sah der Gesetzentwurf in § 16 Abs. 2 FGO noch vor, dass der ehrenamtliche Finanzrichter „in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen seines Gerichtsbezirks vertraut“ sein soll. Dieser Absatz fiel „zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zu § 19 VwGO“ weg. Zur Begründung heißt es: „Er besagte im Übrigen nur eine Selbstverständlichkeit.“<sup>9</sup> Ein Qualifikationserfordernis in der FGO hätte das besondere Augenmerk auf die Sachkunde bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter gelegt.

Anfang der 1990er-Jahre sollte zur Beschleunigung und Vereinfachung der finanzgerichtlichen Verfahren im „Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze“ die Zuständigkeit des Einzelrichters erheblich ausgeweitet werden. Bei der Beratung hat der Bundesrat eine Öffnungsklausel – sozusagen als Korrektiv – vorgeschlagen, dass die Länder bei Entscheidungen des Einzelrichters die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern in der mündlichen Verhandlung vorsehen können (§ 5 Abs. 4 FGO).<sup>10</sup> Nur das Land Niedersachsen hat in einem Ausführungsgesetz zur FGO von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; die Regelung wurde aber 2006 aufgehoben.<sup>11</sup>



Ursula Sens, Geschäftsführerin, PariJus gGmbH |  
Foto: privat

6 BGBl I 1957, S. 1746.

7 BT-Drs. 3/127.

8 BT-Drs. 4/1446; BGBl I 1965, S. 1477 ff.

9 Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 4/3523zu, S. 4.

10 BR-Drs. 301/1/91; BT-Drs. 12/3676; ausführlich zur Öffnungsklausel in der FGO: Hasso Lieber, Die Kompetenz der Länder bei der Besetzung der Gerichte, LAIKOS Journal Online 2025, S. 4-6, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/6606-die-kompetenz-der-laender-bei-der-besetzung-der-gerichte/>.

11 Nds. GVBl. 1993, S. 40; Nds. GVBl. 2006, S. 182.

**Bader, Johannes: Digitalisiert die ehrenamtlichen Arbeitsrichter!**  
In: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht* 42 (2025), H. 20, S. 1440–1446

Der Verfasser setzt sich dafür ein, die ehrenamtlichen Richter des arbeitsgerichtlichen Verfahrens stärker in die Digitalisierung einzubeziehen. Die Befürchtung, ehrenamtliche Richter könnten dadurch zu Richtern zweiter Klasse degradiert werden, hält er für unberechtigt. Es gebe keinen Grund, sie von einer Erstberatung oder auch einer Verhandlung per Video auszuschließen. Im Gegenteil böte die Videoverhandlung (die § 50a ArbGG bereits vorsieht) die Möglichkeit, die ehrenamtlichen Richter auch in Eilverfahren, in denen keine Möglichkeit besteht, sie in der Kürze der Zeit in Präsenz hinzuzuziehen, in digitaler Form zu beteiligen. Er ist allerdings skeptisch, dass der Gesetzgeber sich zeitnah zur Einführung digitaler Optionen entschließen wird. Zumindest ließe sich durch Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur die handschriftliche Unterschrift zum Urteilstext ersetzen. Der Verfasser verweist dabei auf die „Kieler Reformvorschläge“ der Präsidenten des BAG und der Landesarbeitsgerichte. Der Beitrag ist nicht nur ein Plädoyer zur Nutzung der Digitalisierung als Förderung des richterlichen Ehrenamtes; er zeigt die konkreten Wege und Möglichkeiten auf. Aber: Die Rechtspolitik muss auch wollen. (hl)

**Baudewin, Christian; Kleinherne, Philipp: Verfahrensbeschleunigung im Strafrecht.**  
In: *Neue juristische Wochenschrift* 79 (2026), H. 6, S. 349–355

Die Autoren zeigen Möglichkeiten der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verteidigung und des Gesetzgebers zur Beschleunigung des Strafverfahrens auf. Für die Entscheidung sei nicht nur die Qualität, sondern auch die zeitnahe Durchführung des Prozesses relevant. Vonseiten der Gerichte werden zur Beschleunigung angeführt: Vermeidung von Terminverlegungen, Besetzung mit zwei (statt drei) Berufsrichtern, weniger Vernehmungen (Urkundenbeweis statt Zeugen), keine langatmigen Erklärungen bei Befragung von Zeugen und Sachverständigen, weniger Gutachten, kein Aufblähen des Prozesses oder der Urteilsgründe mit nicht einschlägigen und lange zurückliegenden Vorstrafen sowie Verzicht auf die dienstliche Äußerung bei Befangenheitsanträgen, wenn der Sachverhalt feststeht, und die seitenlange Begründung der Ablehnung. Beschleunigungsmöglichkeiten des Gesetzgebers sehen die Autoren in der Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens, dem Rechtsmittelverzicht bei der Verständigung, weniger „Förmelei“ wie Verzicht auf das „Letzte Wort“, Beschränkung der Beibringung von Beweismitteln auf den ersten Tag der Hauptverhandlung, mehr Digitalisierung (digitale Zuschaltung aus dem Gefängnis und von Auslandszeugen) sowie im Jugendstrafverfahren die Abschaffung der Kategorie des Heranwachsenden. Auch die Schöffen

stehen hier unter Beschuss. Sie hätten in einer immer komplizierter werdenden Rechtswirklichkeit ihre ursprüngliche Funktion – der Kontrolle durch das Volk – verloren. Zudem erhöhten sie die Gefahr, dass die Hauptverhandlung „platzt“. Alternativ wird vorgeschlagen, das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzudrehen, sodass grundsätzlich keine Schöffen erforderlich sind, aber vom Richter oder sonstigen Beteiligten im jeweiligen Fall angefordert werden können. Sicherlich sind Überlegungen zur Beschleunigung und Effizienz von Strafverfahren begrüßenswert. Es bleibt daher zu hoffen, dass die StPO-Reformkommission bessere Maßnahmen vorschlägt, die auch ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren. (us)

**Brückner, Bettina; Göbel, Alfred: Landwirtschaft im Wandel – Bodenknappeit und technischer Fortschritt im Spiegel der Rechtsprechung.**  
In: *Agrar- und Umweltrecht* 56 (2026), H. 2, S. 42–48

Die Autoren widmen sich aktuellen Fragen des Grundstücksverkehrsrechts aus der Sicht des Senats für Landwirtschaftsachen des BGH. Ziel des Grundstücksverkehrsgesetzes ist die Verbesserung der Agrarstruktur, vor allem durch die Sicherung des Fortbestandes selbstständiger und leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Instrument ist die Genehmigungspflicht bei rechtsgeschäftlicher Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Aufgrund des Bedarfs an Flächen für erneuerbare Energien oder Naturschutzprojekte ist eine zunehmende Konkurrenz um knappen Boden entstanden, die auch zu Flächenverlusten der Landwirte führen kann. Wichtigster Versagungsgrund im Genehmigungsverfahren ist die ungesunde Verteilung von Grund und Boden bei Veräußerung. Diese liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Vollerwerbslandwirt dringenden Aufstockungsbedarf hat. Der Erwerb von Eigenland stellt eine strukturelle Verbesserung dar, wobei das Gericht das Verhältnis zwischen Eigenland und Pachtland zu berücksichtigen hat. Versagt werden kann die Genehmigung, wenn der Gegenwert in grobem Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. Das EU-Recht hat einen Wandel bewirkt, da nicht mehr der Verkehrswert, sondern der Marktwert (Preis, den Kaufinteressenten für das Grundstück zu zahlen bereit sind) zugrunde gelegt wird. Neue rechtliche Probleme sind durch die Bedeutung des Natur- und Klimaschutzes entstanden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Erwerbsinteresse von Naturschutzverbänden Vorrang gegenüber dem erwerbwilligen (aufstockungsbedürftigen) Landwirt haben. Flächenkonkurrenz besteht ebenso bei Landwirten und Betreibern von Windenergie- oder Photovoltaikanlagen. In diesen Fällen habe der BGH einen möglichst gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen zu finden. (us)

**Dehne-Niemann, Jan: Viele sind zur Urteilsfindung berufen, aber wenige zur Entscheidung auserwählt: Zur Verlängerung der Unterbrechungsfrist durch die Erkrankungsverhinderung von Ergänzungsschöffen und -schöffen. Zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 03.11.2022 – 6 StR 296/21, BGHSt 67, 144 = StV 2023, 813.**

In: Strafverteidiger 45 (2025), H. 12, S. 832–841

Der Verfasser setzt sich kritisch mit der Entscheidung des BGH auseinander, in der es vor allem um die Frage geht, ob ein Ergänzungsschöffe vor dem Eintritt in den Spruchkörper eine „zur Urteilsfindung berufene Person“ ist. Die Zuordnung hat Einfluss auf die Länge der Frist, die eine Hauptverhandlung unterbrochen werden darf, im Regelfall drei Wochen, nach mindestens zehn Verhandlungstagen bis zu einem Monat. Für den Fall, dass eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Erkrankung nicht erscheinen kann, ist der Ablauf der Frist für längstens zwei weitere Monate gehemmt (§ 229 StPO). Von dieser Möglichkeit hatte der Vorsitzende wegen Erkrankung des Ergänzungsschöffen Gebrauch gemacht. Der BGH bejaht die Anwendbarkeit. Die Vokabel „Entscheidung“ sei auf den gesamten Prozess richterlicher Wahrheitsermittlung zu beziehen, da der noch nicht in den Spruchkörper eingetretene Ergänzungsschöffe das Recht habe, Fragen zu stellen, der Hauptverhandlung folgen müsse und wegen einer Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könne. Es entspreche der Intention des Gesetzgebers zur Entlastung der Rechtsprechung bei Großverfahren. Diese Entscheidung hält der Autor – Richter am LG Karlsruhe – für „zumindest neben der Sache, teilweise aber regelrecht falsch“. Schon der Wortlaut des Gesetzes stelle darauf ab, dass die (erkrankte) Person am Verhandlungsziel der Urteilsfindung, nicht nur an deren Vorbereitung beteiligt sein müsse. Das Fragerecht stehe dem Ergänzungsschöffen nicht deshalb zu, weil er bereits an der Urteilsfindung beteiligt sei, sondern jederzeit mit seinem Einsatz rechnen müsse. Zudem sei die Absicht des Gesetzgebers zum Ziel der Entlastung falsch interpretiert worden. Die Fristverlängerung sollte den Anreiz zur Heranziehung von Ergänzungsschöffen und -schöffen verringern, personalschonend wirken. Es gehe nicht um die Stärkung der „Reservisten“, sondern der Hauptrichter und -schöffen. Die Interpretation des Senats vergleicht der Autor mit der drastischen Kritik *Koziols*, dass sich die juristische Methodenlehre unter dem Einfluss der Rechtsprechung „von einer strengen Sittenwächterin über saubere, regelkonforme Interpretation (im Original: „Argumentation“, *hl*) zu einem lockeren, ungebundenen juristischen Callgirl, das alle Wünsche erfüllt, gewandelt“ habe (Glanz und Elend der deutschen Zivilrechtsdogmatik, AcP 2012, S. 1, 55). (*hl*)

**Hierl, Susanne; Wegge, Carmen: Kinder unter 14 Jahren vor Gericht? Pro & Contra.** In: Deutsche Richterzeitung 104 (2026), H. 2, S. 58–59

Die rechtspolitischen Sprecherinnen von Unions- und SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag stellen unterschiedliche Ansätze vor, auf Straftaten strafunmündiger Kinder unter 14 Jahren zu reagieren. Die gestiegene Zahl tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren sei besorgniserregend. Die CSU-Landesgruppe hat für kriminelle strafunmündige Kinder ab 12 Jahren die Einführung „eines gerichtlichen Verantwortungsverfahrens“ beschlossen. Dieses ist pädagogisch ausgerichtet und orientiert sich am Jugendstrafverfahren. Es gehe um Übernahme von Verantwortung, Aufklärung und Verhinderung weiterer Straftaten. Als Maßnahmen sollen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel in Betracht kommen, ggf. Jugendarrest, aber keine Jugendstrafe. Dagegen setzt die SPD-Fraktion bei den Familien an, da die Ursachen für Gewaltkriminalität meist im sozialen Umfeld liegen, wie Vernachlässigung, Armut, Gewalt. Hier müssten verstärkt die vorhandenen Jugendhilfemaßnahmen greifen, die nicht auf Strafe zielen, sondern auf die Ursachen kindlichen Fehlverhaltens. Aufgrund des europäischen Vergleichs und nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sei in Deutschland die Altersgrenze von 14 Jahren für die Strafmündigkeit beizubehalten. (*us*)

**Soyer, Richard: Geschworenengerichtbarkeit in Österreich – Relikt oder Errungenschaft?** In: Lars A. Brögeler (Hrsg.) u. a., *Überzeugung und Zweifel. Festschrift für Ralf Neuhaus*. Baden-Baden 2025, S. 1257–1271

Der Beitrag befasst sich mit der Entwicklung der (echten) Geschworenengerichte in Österreich, dem Verfahren vor dem Geschworenengericht sowie der aktuellen Diskussion über die Ersetzung der Geschworenengerichte durch Große Schöffengerichte oder die Reform der Geschworenengerichte. Das Geschworenengericht als Abteilung des Landesgerichts besteht aus dem Schwurgerichtshof (Vorsitzender und zwei Berufsrichter) und acht Geschworenen und ist in erster Instanz für schwerste Verbrechen zuständig, wenn die Straftat mit lebenslanger oder mehr als fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, sowie politische Straftaten. Am Ende der Hauptverhandlung erfolgt die Belehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden und die Besprechung einzelner Fragen, die die Geschworenen mit Ja oder Nein zu entscheiden haben; Fragen und Antworten bilden den Wahrspruch. Über die Strafe entscheiden Schwurgerichtshof und Geschworene gemeinsam. Zentraler Kritikpunkt ist, dass der Wahrspruch der Geschworenen nicht begründet werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass Belehrung und Fragestellung ausreichen, um den Schuldspruch zu verstehen. In Belgien wurde aufgrund eines Urteils des EGMR (*Taxquet v. Belgien*) die Begründungspflicht eingeführt. (*us*)

**Carsten Bäcker (Hrsg.): Methoden des Rechts. Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 26.-28. September 2024 in Bayreuth. Stuttgart: Steiner 2025. 292 S. (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie; Beiheft 176) Print-Ausg.: ISBN 978-3-515-14000-3 € 68,00**

Kaum jemand zweifelt an der Wissenschaftlichkeit und der Rationalität der Jurisprudenz mehr als die Juristen – so die Eingangsthese des Buches. Deshalb blicken sie auf die allgemeinen Theorien zur Wissenschaftlichkeit, um mehr Erkenntnisse über ihre eigene zu gewinnen, insbesondere im Kernbereich ihrer Tätigkeit: der Auslegung und Anwendung der Gesetze. Ob eine Norm weit oder eher eng auszulegen ist, wird vom Rechtsanwender oft ergebnisorientiert, pragmatisch oder dogmatisch (ständige Rechtsprechung, herrschende Meinung usw.) entschieden. Die Jurisprudenz muss sich daher häufig eine Verwandtschaft zur Theologie, zum „Glaubensgehorsam“ zuschreiben lassen. Die Autoren machen sich auf die Suche nach mehr Rationalität, die in zwei Richtungen wirksam wird: intern in der Anwendung von Wissen, Norm, Logik und Vernunft, extern in der Vermittlung durch normativ und beschreibend orientierte Sprache, die auf Verstehen und Akzeptanz ausgerichtet ist. Für den Bereich der Rechtsprechung drängt sich der Gedanke auf, angesichts der Vielfalt möglicher Interpretationen normkonformen oder -differenzierenden Verhaltens nicht nur *einem* Richter die Entscheidungsfindung zu überlassen. Wer mehr Rationalität, also vernunftgeleitetes Denken und Handeln einfordert, muss den Diskussions- und Argumentationsprozess und dessen Transparenz fördern. Am Ende spricht das Gericht mit einer Stimme – der des Urteils, das nicht monolithisch, sondern aus Argumenten zusammengebaut ist, bei denen man das Ergebnis, bestenfalls die Architektur, aber nicht mehr den Entstehungsprozess verfolgen kann. Nur in Ausnahmefällen kann man diesen erahnen, wie im *Fall Josefine* des LG Limburg, als der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Frage „fahrlässige Tötung oder Totschlag“ den Einfluss der Schöffen (3:2-Abstimmung) durchscheinen ließ.

Die Gliederung des Buches verdeutlicht die Polarität des Rechts. *Vorfragen* behandeln Grundlagen des Rechts und der Rechtsprechung: Rationalität, Sprache, Verstehen und Wissen. Dass dieses Werkzeug in der Praxis nicht abstrakt-neutral angewandt wird, erläutert *Alexander Somek* im Beitrag „Juristische Methode als Wissen des Rechts“ und resümiert, dass

auch Wissen unter der Bedingung von Knecht- und Herrschaft steht. Der Gedanke wird später wieder aufgegriffen, wenn die juristische Methodik unter den Bedingungen rechtsprechender Praxis analysiert wird. Das erläutert vor allem der Beitrag von *Gabriele Cirener*, die darlegt, wie oft die eigene Auslegung des Gesetzes auf den konkreten Sachverhalt durch schlichtes Wiederholen von Obersätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ersetzt wird – letztlich also auf eigene Rationalität und seine Werkzeuge verzichtet wird. Kein Handwerker dürfte so arbeiten. Der dritte Teil, die *Rückfragen*, befasst sich entgegen dem Wortsinn „Rück-“ mit der Entwicklung und der Zukunft der Rechtsanwendung. Richter tragen durch Rechtsfortbildung zur Entwicklung, ggf. zur Entstehung von Recht bei. *Bernd Mertens* spitzt dies mit der Untersuchung von „Rechtsfortbildung contra legem“ auf einen Extremfall der Gewaltenteilung zu, die den Richter an Recht und Gesetz bindet. Dass dies nicht ohne Weiteres verwerflich ist, zeigt er an einem Beispiel aus der Weimarer Republik. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts löste sich von dem gesetzlichen Grundsatz „Mark gleich Mark“ und berücksichtigte die galoppierende Inflation der 1920er-Jahre. Diese Wendung begründete es aber nicht mit der Inanspruchnahme freier richterlicher Rechtsfortbildung, sondern kaschierte sie „mit einer inhaltsleeren Berufung auf eine gesetzliche Generalklausel“, womit der Autor an die „Sprache als Werkzeug“ im ersten Abschnitt des Buches erinnert. Die NS-Gesetzgebung schaffte die Einheit des Widerspruchs, indem sie als primäre Rechtsquelle das „Rechtsempfinden des Volkes“ etablierte und zugleich als dessen Inkarnation den „Führer“, dessen Wille nicht in Frage gestellt werden durfte. Die Auflösung dieses Widerspruchs erfolgte durch die Auswahl der Richter, nämlich Männer (!), „welche die innere Freiheit aufbringen, die auf der festen Verwurzelung, in der das Volksleben tragenden nationalsozialistischen Grundanschauung beruht und die das Kennzeichen wahrer richterlicher Unabhängigkeit ist“; im Klartext: die dem Willen des Führers unbedingt gehorchen. Für die Gegenwart greift der Autor die Problematik auf, wenn europäische Richtlinien umsetzendes deutsches Recht nach Auffassung des EuGH mit europäischem in Konflikt steht, obwohl der deutsche Gesetzgeber „eigentlich“ eine richtlinienkonforme Regelung treffen wollte. Das Tor, das sich hier für eine Rechtsfortbildung „contra legem Germanicum“, aber „secundum ius Europaeum“ öffnete, hat der BGH nicht durchschritten.

Für den Rezensenten waren etliche Beiträge der Tagung ein Plädoyer zur Aufwertung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 GG) unter Beachtung ihrer Auswahl nach Eignung und Befähigung entsprechend Art. 33 Abs. 2 GG. Die Feststellung, dass die Rechtsprechung inner- wie außer-justizieller Herrschaft ausgesetzt ist, Sprache

sich am Verständnis der Rechtsprechung wie der ihr Unterworfenen orientieren muss und Rationalität kein juristisches Monopol ist, ruft nach einer nicht nur Renaissance, sondern Neudefinition der Teilhabe von non-career-judges an der Rechtsprechung. (hl)

**Markus Löffelmann: Richten. Methode und Kritik der Rechtsfindung.** Stuttgart: Berliner Wissenschafts-Verl. 2025. 159 S. Print-Ausg.: ISBN 978-3-8305-5655-8 € 42,00

Der Autor analysiert Prozess und Methode der richterlichen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von philosophischen und psychologischen Erkenntnissen. Dabei werden die einzelnen Schritte der richterlichen Tätigkeit – Erkennen, Würdigen, Abwägen, Entscheiden, Darstellen, Gestalten, Entwickeln – insbesondere an Beispielen aus dem Strafverfahren beleuchtet. Der komplexe Vorgang der *Erkenntnis* mit ihren Voraussetzungen und Bedingungen wird erläutert, vor allem der Anspruch auf Erforschung der Wahrheit. Die (forensische) Wahrheit hat jedoch Grenzen und darf nicht um jeden Preis erforscht werden; Maßstab für den erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit ist der „vernünftige Zweifel“. Das Tatgericht (erkennendes Gericht) hat zunächst die zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen. Dabei weist der Autor auf die menschliche Dimension des Richtens hin („Wo geurteilt wird, urteilen Menschen“). Erkenntnisse basieren auf „Vorurteilen“ – so die hermeneutische Philosophie –, d. h. auf Wissen und Erfahrung; aber auch persönliche Eigenschaften und Prägungen des Richters spielen eine Rolle. Am Ende des richterlichen Erkennens stehen Basistatsachen, aus denen in der Beweiswürdigung die richtigen Schlüsse zur subjektiven Überzeugung zu ziehen sind. In der Gesamtschau sind wesentliche Tatsachen und Ergebnisse der Beweisaufnahme erschöpfend und frei von Widersprüchen zu *würdigen*. Diese Aufgabe des Richters bezeichnet der Autor als „anspruchsvoll“ und „vielschichtig wie herausfordernd“. Beim folgenden Schritt des *Abwägens* wird das Bild der Waage herangezogen, da es

beim Richten häufig um ein Wiegen und Abmessen geht. Bei der verfassungsrechtlichen Güterabwägung müssen Grundrechtseingriffe – z. B. der Freiheitsentzug – angemessen und verhältnismäßig sein; die Kriterien müssen nachvollziehbar gewichtet werden. Auf den Abwägungsprozess folgt die *Entscheidung*. Die Begriffe „Entscheiden“ und „Urteilen“ werden im alltäglichen Sprachgebrauch häufig synonym verwendet. Die (echte, dezisive) Entscheidung lässt aber eine Auswahl zwischen verschiedenen Handlungsoptionen zu. Richterliches Entscheiden kann mit Unwägbarkeiten für die Betroffenen verbunden sein („Vor Gericht und auf hoher See ...“). So werden am Beispiel der Strafzumessung regionale Unterschiede bei der Strafhöhe zwischen Stadt und Land angeführt. Das StGB gibt zwar „Grundsätze der Strafzumessung“ vor, die berücksichtigt werden sollen; die Strafzumessung (im Einzelfall) hängt aber auch von persönlichen Einstellungen des Richters ab. *Darstellen* betrifft die tragfähige Urteilsbegründung, die erkennen lassen muss, dass das Gericht alle Umstände der Entscheidung in seine Überlegungen einbezogen hat. Im Strafprozess ist das mündlich verkündete Urteil bindend, für das Rechtsmittelgericht das mündliche wie schriftliche, wobei die Gründe identisch sein sollten. *Gestalten* bezieht sich auf die richterliche Rechtsanwendung und -fortbildung sowie die Grenze zwischen dem Willen des Gesetzgebers und der Auslegung des Gesetzes. Das Strafverfahren lässt wenig Möglichkeiten der Gestaltung; Spielräume sieht der Autor bei der Umsetzung der Resozialisierung und dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Im Kapitel „*Entwickeln*“ werden Reformperspektiven thematisiert wie Rechtsbereinigung, Einsatz der Informationstechnologie (z. B. Auswahlmenü von Strafzumessungskriterien zur Gewichtung bestimmter Merkmale), audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung. Zuletzt fasst der Autor zusammen, was gutes Richten ausmacht.

Neben Theorie und Praxis des Richtens vermittelt der Autor die Gefahren und Fehlerquellen bei der richterlichen Tätigkeit. Das Buch sensibilisiert auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, eine selbstkritische Haltung beim Richten einzunehmen und den eigenen Erfahrungshintergrund auf den Prüfstand zu stellen. (us)

Staatsrecht

**Edzard Schmidt-Jortzig: Wandlungen einer Staatsverfassung. Beispiel Grundgesetz.** Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 28 S. (Schriftenreihe der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft; Bd. 4) ISBN 978-3-7560-3579-3 € 19,00

Ein kleines, aber inhaltlich schwergewichtiges Buch stellt die Frage nach dem Verhältnis von Stabilität und Wandelbarkeit einer Verfassungsordnung. Schon der Grundsatz der Volkssouveränität signalisiert, dass jede Generation über die Art und Weise ihrer Lebensverhältnisse selbst entscheidet – was sie „erbt von ihren Vätern“ und was sie für veränderungswürdig hält. Eine Verstetigung wäre, wie es der spätere dritte Präsident der Vereinigten Staaten *Thomas Jefferson* im Hin-

blick auf die US-amerikanische Verfassung formuliert hat, eine „Herrschaft der Toten über die Lebenden“. Eine Verfassung muss notwendig möglichst kurz und vage sein, damit sie mit der Geschichte wachsen kann (*Jutta Limbach*). Zugleich muss sie gewisse grundlegende Bestandsgarantien haben, die Wirksamkeit und Dauer der Standards der Verfassung sichern. Diese „Ewigkeitsgarantien“ sind nach Art. 79 Abs. 3 GG auf die „in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze“ begrenzt (Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte, Rechtsstaat und Demokratie, ergänzt um das Bundesstaatsprinzip). Letzteres hält der Verfasser für bedenklich, worin ihn der Rezensent aus eigener Erfahrung der gescheiterten Länderfusion von Brandenburg und Berlin nur unterstützen kann. Selbst die Ewigkeitsklausel findet ihre Grenze in der nach Art. 146 GG eröffneten Möglichkeit, die geltende Verfassung durch eine neue, vom Souverän erlassene zu ersetzen, entsprechend der Formel des *Abbé Sieyès*, dass die Verfassung in jedem ihrer Teile nicht das Werk der verfassten Gewalt, sondern der verfassungsgebenden Gewalt ist (*Emmanuel Joseph Sieyès*, *Qu'est-ce que le tiers état?* Übersetzt: Was ist der Dritte Stand?, 1789, Kapitel 5).

An der Verfassungsentwicklung des Grundgesetzes arbeiten drei Kräfte. Der *Gesetzgeber* ist im Bereich der Staatsorganisation mehrfach grundlegend tätig geworden: 1957 mit der Wehrverfassung, 1968 der Notstandsverfassung und 2016/2017 mit zwei Föderalismusreformen. In der Ausgestaltung der Grundrechte hat vor allem das *Bundesverfassungsgericht* durch Grundsatzentscheidungen Maßstäbe gesetzt,

indem es z. B. das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und die „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ initiierte. Der *Souverän* – das Volk – verfügt über Entscheidungskompetenzen nur hinsichtlich einer vollständig neuen Verfassung (Art. 146 GG), ansonsten nur bei einer Neugliederung des Bundesgebietes bzw. Gebietsänderungen zwischen einzelnen Ländern (Art. 29 GG). Unmittelbare verfassungsändernde Entscheidungskompetenzen der Zivilgesellschaft sehen nur einzelne Landesverfassungen vor.

Eine wichtige Frage wirft der Autor zur *Verständlichkeit* des Grundgesetzes auf und stellt fest, dass diese sich im Hinblick auf den sprichwörtlichen „Menschen auf der Straße“ unübersehbar verschlechtert habe. Den Grund hierfür sieht er in der zunehmenden Kleinteiligkeit des gesetzgeberischen Vorgehens, bei dem das Misstrauen mitschwingt, künftige Anwender verfassungsrechtlicher Normen könnten Auslegungsspielräume womöglich „falsch“ nutzen. Ohne Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse sich das Grundgesetz heute kaum noch richtig lesen. Dieser Kritik kann nur nachdrücklich zugestimmt werden – Rechtsetzung wie Rechtsprechung dürfen sich vom allgemeinen Verständnis (besser: Verstehen) nicht entfernen. Das ist *ein* wesentlicher Grund, warum dem zunehmend schwindenden Einfluss der Zivilgesellschaft auf die Rechtsprechung nachhaltig entgegengetreten werden muss. Zur Weckung des Problembewusstseins leistet diese kleine Schrift einen größeren Beitrag als manche voluminöse Dissertation. (*hl*)

## Straf- und Strafprozessrecht

**Flavia Frieden: Erfahrungssätze im Strafprozess. Eine Untersuchung zu Erfahrungssätzen als Teil freier tatgerichtlicher Beweiswürdigung unter Einschluss ihrer revisionsgerichtlichen Kontrolle.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 330 S. (Studien zum Strafrecht; Bd. 138) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-3081-1 € 109,00

Vor die *juristische* Entscheidung über eine strafbare Handlung ist deren *tatsächliche* Feststellung im Wege der Beweisaufnahme gesetzt. Das tatsächliche, für die Entscheidung relevante Geschehen (die prozessuale Wahrheit), das der Richter nicht selbst wahrgenommen hat, muss mit den zulässigen aussagekräftigen Beweismitteln rekonstruiert werden. Die Feststellungen (Beweiswürdigung) trifft der Tatrichter nach seiner freien Überzeugung (§ 261 StPO), d. h. ohne Bindung an feste

Beweisregeln. Die Carolina von 1532 etwa knüpfte die Beweiskraft an die Regel „Zweier Zeugen Mund, tun allerwegs die Wahrheit kund“, die sich schon im Alten (5. Buch Moses) und Neuen Testament (Matthäus) findet. Neben den Grenzen, die Denkgesetze (Logik), Naturgesetze und wissenschaftliche Erkenntnisse sowie das Willkürverbot setzen, ist das Gericht auf Erfahrungssätze angewiesen, die Schlussfolgerungen auf die Wahrscheinlichkeit von Geschehensabläufen zulassen. Diese kategorisiert und analysiert die Autorin in vier Schritten.

Im ersten Schritt stellt sie fest, dass Erfahrungssätze durch Induktion gebildet werden, also durch Schlussfolgerungen von singulären Erfahrungen auf allgemeine Gültigkeiten. Diese Generalisierung beinhaltet, dass im Einzelfall entgegengesetzte Erkenntnisse möglich sind. Erfahrungssätze sind stets kritisch zu würdigen, was der Rezensent als deutliches Plädoyer gegen die ständige Ausweitung einzelrichterlicher Befugnisse wertet. Ein kritisches Hinterfragen ist im Dialog besser zu thematisieren als vor dem forum internum – auch, oder gerade, wenn sie mit nicht in die Justiz-Karriere einge-

bundenen Richtern mit Lebenserfahrung im nichtjuristischen Bereich diskutiert wird.

Im zweiten Schritt analysiert sie *deterministische* und *statistische* Erfahrungssätze; deterministische beanspruchen ausnahmslose Gültigkeit und schließen Zweifel des Richters aus, statistische lassen eine Schlussfolgerung „mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit“ zu. Ein klassischer deterministischer Erfahrungssatz ist der sog. Alibibeweis. Steht fest, dass der Beschuldigte sich zur Tatzeit nicht am Tatort befunden hat, scheidet die eigenhändige Tatbegehung aus. Eine Anstiftung wäre allerdings möglich, da diese nicht von der Anwesenheit am Tatort abhängig sein muss. Ein die Tat bestätigender deterministischer Erfahrungssatz ist, dass ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille die Fahruntüchtigkeit feststeht. Auch wenn Zeugen bekunden würden, dass der Fahrer einen durch und durch fahrtüchtigen Eindruck gemacht hätte, wäre dies als „Gegenbeweis“ untauglich.

Die für die Feststellung einer Straftat erforderlichen Haupttatsachen erschließen sich häufig aus mittelbaren oder Indizienbeweisen. Mehrere mittelbare Tatsachen können aufeinander aufbauend (Indizienkette) oder um eine gesuchte Haupttatsache herum (Indizienring) Schlussfolgerungen auf die für die Strafbarkeit erforderliche Haupttatsache zulassen. In mehrfacher Hinsicht sind dabei im dritten Schritt auch die Ausführungen zur objektiven Verwendung von *gesundem Menschenverstand* (common sense) interessant. Als zuverlässige Erkenntnisquelle scheidet er nach Auffassung von *Hegel* als „Sammelsurium unfundierter Vorurteile“ aus; als Lebenserfahrung könne er für die tatsächliche Bestätigung der Lebenswirklichkeit hilfreich sein.

Der vierte Teil beleuchtet und systematisiert die revisionsrechtliche Überprüfbarkeit der Erfahrungssätze, die früher gelehrt wurde, da nur „Gesetze“ revisionsrechtlich überprüft werden könnten. Vier Arten des fehlerhaften Umgangs mit Erfahrungssätzen werden herausgefiltert: die *Annahme eines ungültigen* (z. B. einem Zeugen dürfe nur entweder insgesamt geglaubt oder insgesamt nicht geglaubt werden) und die *Nichtbeachtung eines gültigen* Erfahrungssatzes (z. B. frühe und unvorbereitete Aussagen zum fraglichen Ereignis sind besonders aussagekräftig, weil die Erinnerung noch frisch ist), sowie der *fehlerhafte Umgang* mit Erfahrungssätzen (z. B. die Behauptung bei unklarer Beweislage eines Verhaltens, dies sei die „einzig denkbare“ Möglichkeit) oder eine fehlende Gesamtwürdigung. Die Vielfalt der Beanstandungen macht deutlich (ohne dass die Untersuchung dies im Blick gehabt haben muss), dass die Beteiligung ehrenamtlicher Richter gerade in Bezug auf die Bedeutung der Erfahrungssätze und ihrer kritischen Handhabung bei Beweiserhebung und -würdigung ein wichtiger Bestandteil der Rechtsprechung im Bereich der Tatsachenfeststellung ist. Dass dies grundsätzlich jeder mit gesundem Menschenverstand könne, erweist sich als Leerformel. Der mit der Dissertation eröffnete Weg einer systematischen Betrachtung von Erfahrungssätzen ist noch

nicht zu Ende gegangen, zudem eine populärwissenschaftliche Bearbeitung für eine breitere Leserschaft empfehlenswert wäre. (hl)

**Sigrun von Hasseln-Grindel (Hrsg.):  
Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt  
gegen Kinder. Der Jugendschutzprozess  
vom Erstverdacht bis zum  
Strafurteil, Opferentschädigung und  
Opferprävention. Stuttgart: Boorberg 2022.  
557 S. ISBN 978-3-415-07051-6 € 69,00**

Das Handbuch befasst sich in großer Ausführlichkeit nicht nur strafrechtlich mit dem Jugendschutzprozess, sondern auch den zivilrechtlichen, psychologischen, zwischenmenschlichen und sozialrechtlichen Fragen. Sexuelle Gewalt wird nicht als nur rein strafrechtliche, sondern gesellschaftliche Problematik dargestellt. Im Laufe des Verfahrens ist nicht allein das Jugendgericht, vielmehr auch das Jugendamt mit seinen Maßnahmen gegen eine Gefährdung des Kindeswohls gefragt. Deshalb beginnt das Handbuch mit einer Darstellung des gesellschaftlichen Problems, den Anhaltspunkten für das Erkennen eines Missbrauchs und der möglichen jugend- und familienrechtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Erst auf Seite 104 schließt sich der strafrechtliche Teil an mit dem Spannungsfeld zwischen Beweissicherung, prozessual erforderlicher Beschleunigung und Fürsorge für das (mutmaßlich) geschädigte Kind. Akribisch wird das Verfahren von den Ermittlungen über Anklage und Zwischenverfahren bis zur Hauptverhandlung geschildert. Anhand eines fiktiven Hauptverhandlungsprotokolls werden alle Stationen durchgearbeitet, mit einzelnen Sonderdarstellungen, etwa einer Verständigung über im Wege des Adhäsionsantrages gestellte Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen. Insoweit ist dieser Teil für Jugendschöffen von Interesse, die den Fortgang der Hauptverhandlung Schritt für Schritt nachvollziehen können, auch wenn auf ihre besondere Rolle nur im Zusammenhang mit der Qualifikation der berufs- und ehrenamtlichen Richter im Jugendstrafverfahren eingegangen wird. Abgerundet wird das Buch durch die über das bloße Strafverfahren hinausgehende Darstellung der Opferentschädigung nach SGB XIV und BGB. Der dritte Teil des Buches beschäftigt sich mit der Prävention in Zeiten „zunehmend barbarischer Formen als Herausforderung der globalen Zivilgesellschaft“. Die Autorin bezieht in die Prävention neben der klassischen Verhinderung der Straftat an sich auch die Opferprävention zur Wiederherstellung der Menschenwürde eines missbrauchten Kindes ein. Vollständiger kann die Beschäftigung mit der Problematik von der Verhinderung bis zur psychischen Bewältigung eines Missbrauches kaum sein. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen Zugang zu allen Details. (hl)

**Ibrahim Yanik: Algorithmenbasierte Systeme in der Strafzumessung.**  
Berlin: Duncker & Humblot 2025.  
346 S. (Internetrecht und digitale Gesellschaft; Bd. 81) Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-428-19598-5 € 99,90

Die Dissertation untersucht ein altes Thema unter modernen technischen Bedingungen. Wie kann die richterliche Strafzumessung eine gerechte Strafe gewährleisten? Das StGB gibt in § 46 Abs. 1 die *Schuld* als Merkmal der Vergangenheit und die *Wirkung der Strafe auf das künftige Leben* als Merkmal für die Zukunft vor, die in Absatz 2 der Norm noch einmal beispielhaft aufgeschlüsselt werden.

Gerecht ist ein Urteil nach der Definition des *Aristoteles*, wenn es Gleiches gleich und Ungleiches im Maße seiner Ungleichheit gleichbehandelt. „Gleiches“ mag noch leicht erkennbar sein; über das Maß der Ungleichheit eines Tuns oder Motivs und deren Auswirkung auf die gerechte Strafe werden „milde“ und „strenge“ Richter unterschiedlicher Auffassung sein. Zum Ausgleich dieser Unterschiede hat es im Laufe der Rechtsgeschichte diverse Ansätze gegeben:

- die *Zahl* der erkennenden Richter: Im antiken Athen waren an einem Schuldspruch bis zu 6.000 Richter beteiligt. In der modernen Justiz nimmt deren Zahl vor allem unter ökonomischen Gesichtspunkten immer weiter ab und führt zur Entscheidung über Lebensverhältnisse und -umstände von Menschen durch eine Ein-Personen-Herrschaft.
- sog. *sentencing guidelines* (Strafzumessungsrichtlinien): Das anglo-amerikanische Recht unternimmt den Versuch, auf der Grundlage typisierter Umstände, insbesondere zur Schwere der Tat und evtl. Vorstrafen, durch die Vorgabe von Strafrahmen das richterliche Ermessen – empfehlend oder verbindlich – zu standardisieren, um eine Gleichmäßigkeit der ausgerichteten Strafen zu erreichen.
- *arithmetische* Regeln: Durch Vorgabe einer qualifizierten Mehrheit, die bei Nichterreichung zur nächstniedrigen Strafe führt, soll etwa ein „Konsens des niedrigsten Eingriffs“ hergestellt werden.
- die *örtliche Praxis*: An den Gerichten einer Region entwickeln sich häufig, insbesondere für Delikte der Alltags- und Massenkriminalität, „Tarife“ für Standardstrafen, z. B. für Trunkenheit im Straßenverkehr für Ersttäter eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen (= 1 Monatseinkommen).

Strafzumessung ist die Aufgabe, einem konkreten Lebensereignis (der Straftat) einen bestimmten numerischen Wert zuzuweisen (die Strafe), der einen gesetzlich bestimmten Er-

folg herbeiführen soll (Sühne, Prävention, Resozialisierung). Der Gedanke einer digital-vergleichenden Methode über den einzelnen Richter bzw. das lokale Gericht hinaus auf das gesamte Anwendungsgebiet eines Gesetzes ist angesichts der technischen Möglichkeiten einer Vernetzung großer Einheiten in der Theorie nicht fernliegend. Der Autor fragt daher in drei Schritten nach Möglichkeiten der Objektivierung eines Vorgangs, der nicht nur von subjektiven Auffassungen der Richter, sondern in autoritären Systemen auch vom Gebrauch der Strafe als politische Waffe geprägt sein kann.

Im ersten Schritt werden die rechtlichen *Grundlagen der Strafzumessung* analysiert und mit empirischen Untersuchungen durch Befragung von Richtern und Staatsanwälten verglichen. Neben der Bindung an die gesetzlichen Vorgaben, die der Richter im Urteil zur Überprüfung durch das Revisionsgericht darzustellen hat, fließen bewusst wie unbewusst auch „verdeckte Strafzumessungsgründe“ ein, die im Urteil nicht erwähnt werden. Richter lernen im Laufe ihrer Praxis, Urteile „revisionsicher“ zu schreiben. In den Studien, die hierzu durchgeführt wurden, sind Bezüge der Entscheider zu Herkunft oder sozialer Stellung festgestellt worden. Jüngere Richter lassen dabei Tendenzen zum „üblichen“ Strafmaß erkennen.

Im zweiten Schritt widmet sich der Autor der Frage, inwieweit eine *Einbeziehung algorithmen-basierter Systeme* in die Straffestsetzung tatsächlich möglich ist. Eine vollständige Entscheidung durch solche Systeme schließt er aus. Es sei aber nicht unbedingt erforderlich, für jede individuelle Tat auch eine individuelle Strafzumessung zu entwickeln. Im letzten Schritt entwirft er einen Rahmen für den künftigen Einsatz möglicher *KI-gesteuerter Entscheidungen*. Dabei sind die justizielle Unabhängigkeit und die staatliche Verantwortung zu wahren, die nicht auf Private delegiert werden können. Auch die Rechte der Betroffenen, wie etwa auf rechtliches Gehör, müssen beachtet werden. Dass an die Stelle eines menschlichen Richters verbindliche generierte Strafmaßergebnisse treten, hält der Autor von vornherein für verfassungswidrig. Die Letztentscheidung des Menschen müsse gewahrt bleiben. In Ergänzung ist hinzuzufügen, dass gerade bei der Verwendung technisch gesteuerter Systeme die Kontrolle durch Vertreter der Zivilgesellschaft eine zunehmende Bedeutung erfährt. Weil der Autor zum Schluss das Strafbefehlsverfahren für den ersten „naheliegenden“ Schritt in ein algorithmen-basiertes System hält, ist ein wachsamer Blick auf eine sich verselbständigende Dynamik angesagt. Eine aus weiterer Ökonomisierung erwachsende Technisierung der Rechtsprechung könnte eine Gefahr für die Beteiligung der Zivilgesellschaft nach Art. 20 Abs. 2 GG darstellen. Die akribische Arbeit öffnet insoweit gedankliche Horizonte. (hl)

**Yeliz Bulut: Strafbarkeit der Hassrede in Sozialen Netzwerken. Phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung.** Berlin: Duncker & Humblot 2025. 509 S. (Internetrecht und digitale Gesellschaft; Bd. 68) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19232-8 € 119,90

Erklärtes Ziel der Dissertation ist die Analyse einer Strafbarkeit des neuartigen Phänomens der Hassrede in sozialen Netzwerken und man ist – in Anlehnung an einen Werbespruch aus den 1960er-Jahren – geneigt zu sagen: „Nie war sie so wertvoll wie heute.“ Die digital verbreitete Hassrede bedient sich der Sprache, der Schrift und des Bildes. Ihre Definition umfasst drei Elemente: *Hass* im Sinne von Feindseligkeit gegenüber allem, was anders ist als man selbst (die Notwendigkeit der Erfindung von „othering“ = Andersmachung lasse ich mal unerörtert), *Diskriminierung* einer Person im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe sowie die *Rede* in verbaler wie nonverbaler Kommunikation. Ob sich die online-Hassrede von der analogen (offline-)Hassrede charakteristisch durch ihre Anonymität unterscheidet, kann bezweifelt werden. Die Tatsache, dass nicht unerheblich unter Klarnamen gegen andere Gruppen gehetzt wird, macht eher deutlich, wie weit in bestimmten Kreisen hasserfüllte Beschimpfungen in Normalität übergegangen sind, insbesondere durch das Verbreiten mittels Liken und Teilen, das die Autorin zu Recht in die Hassrede einbezieht. Anhand der drei Kriterien analysiert sie weitere Erscheinungsformen (Rassismus, Sexismus usw.), differenziert unterschiedliche Aussagestrukturen (Tarnung als Ironie, Verallgemeinerungen, Verschwörungstheorie usw.) und grenzt andere Phänomene von der Hassrede ab. Ähnlich wie bei moralbehafteten Taten der alltäglichen Kriminalität (z. B. Upskirting, Catcalling) bestehen internetbasierte Taten ebenfalls in Verballhornungen aus der englischen Sprache wie Doxing (unerlaubte Veröffentlichung personenbezogener Daten), Flaming (Verwenden aufgeheizter Sprache, verletzend Nachrichten, Kommentare oder Drohungen), Trolling (willkürliches Stören), wobei sich die Frage aufdrängt, ob solche Verfremdungen aus einer anderen Sprache nicht eher eine abschwächende Wirkung der inkriminierten Taten zur Folge

haben. Den „Datenmissbrauch“ wird man leichter und mit mehr Ablehnung verstehen können als „Doxing“, das kleine Hunde vor das geistige Auge ruft.

Die so definierten Erscheinungsformen untersucht die Autorin auf ihre strafrechtliche Relevanz. Die erste Grundsatzfrage dabei ist, inwieweit eine Strafbarkeit überhaupt infrage kommt, wenn die via Internet verbreitete Hassrede im Ausland erstellt wurde und in Deutschland abrufbar ist. Dann ist ein inländischer Bezug zum Täter, Taterfolg oder Betroffenen zu prüfen (§§ 3 ff. StGB). Im zweiten Schritt muss eine Strafnorm einschlägig sein, die eine Hassrede unter Strafe stellt. Die Hassrede selbst ist noch keine strafrechtliche Handlung; erst die gegen den demokratischen Rechtsstaat (z. B. Verbreiten verfassungswidriger Propaganda), die öffentliche Ordnung (z. B. Volksverhetzung) oder die persönliche Freiheit (z. B. Nötigung) gerichtete sowie die Ehre einer Person verletzende (z. B. Beleidigung) Hassrede ist strafbedroht. Besonders aktuell ist die Dissertation bei der Darstellung des Spannungsverhältnisses der Hassrede zur Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG, das von verschiedenen Gerichten 2025 mehr als großzügig interpretiert wurde. So hat das Kammergericht die Löschung zweier Facebook-Seiten abgelehnt, in denen gegen den Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe neben Schmähungen und Beleidigungen auch Mord- und Gewaltandrohungen diskutiert werden und wie er zu Tode gebracht werden könne, z. B. mit „Snipern“, also Scharfschützen.<sup>1</sup> Dementsprechend setzt sich die Autorin kritisch mit dem Gesetzgeber auseinander. In ihrer abschließenden Bewertung öffnet sie den Blick auf außerstrafrechtliche Bewältigungsstrategien. Das Strafrecht könne nur die besonders strafwürdigen Verhaltensweisen bekämpfen und stelle nur einen Ausschnitt aller denkbaren Maßnahmen im Kampf gegen Hass und Hetze im Internet dar. Den gesellschaftlichen Bezug machen die Hinweise auf Initiativen wie die Amadeu Antonio Stiftung, die Organisation „HateAid“ oder die Initiative „Hassmelden“ deutlich. (hl)

1 KG, Urteil vom 23.12.2025, Az.: 10 U 190/23; vgl. dazu den Bericht in LTO vom 23.12.2025, Kammergericht weist Klage von DUH-Chef ab – Facebook-Gruppen werden wegen Hass-Beiträgen nicht gelöscht, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/58941](https://www.lto.de/persistent/a_id/58941) [Abruf: 20.4.2026].

Hinweise auf frei zugängliche Literatur im Internet

► **Peter Bußjäger/Walter Obwexer/Aloisia Wörgetter (Hrsg.):  
75 Jahre Europarat. Errungenschaften und Zukunftsperspektiven.**  
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 266 S. (Grenz-Räume; Bd. 7)

*Der Band enthält die Beiträge einer Ringvorlesung im WS 2024/25 und SS 2025 an der Universität Innsbruck aus Anlass von 75 Jahren Europarat. Sie vermitteln einen Einblick in die Vielfalt und Bedeutung des Europarates. Diese reichen von der EMRK, über den Gewaltschutz an Frauen (Istanbul Konvention)*

*bis hin zur staatlichen Dezentralisation in Form der Gemeinde-selbstverwaltung (Charta der lokalen Selbstverwaltung).*  
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748970361,  
<https://doi.org/10.5771/9783748970361>

► **Emanuel V. Towfigh/Alexander Gleixner: Smartbook Grundrechte.  
Ein hybrides Lehrbuch mit 74 Lernvideos. 2. Aufl.**  
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 448 S. (NomosStudium)

*Das für Jurastudenten konzipierte Lehrbuch vermittelt die Grundrechte in kompakter Form mit Leitentscheidungen des BVerfG, Links zu Gerichtsentscheidungen, Lernvideos und europarechtlichen Bezügen. Es ist gut gegliedert, verständlich geschrieben und durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis*

*erschlossen. Es eignet sich auch für ehrenamtliche Richter, die sich über die Grundrechte sachkundig machen wollen.*  
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748955467,  
<https://doi.org/10.5771/9783748955467>

► **Lamia Amhaouach-Lares/Ansgar Kalle/Lara Wiese (Hrsg.):  
Solidarität und Selbstverantwortung. Junge Tagung Sozialrecht.**  
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 290 S.

*Das Buch enthält die Vorträge, die vom 17. bis 19.3.2025 auf der Zweiten Jungen Tagung Sozialrecht in Berlin gehalten wurden. Es behandelt aktuelle Probleme aus den unterschiedlichen Bereichen des Sozialrechts wie Scheinselbstständigkeit,*

*Finanzierung der Sozialversicherungen, Solidarprinzip in der GKV, Notfallversorgung, Bezahlkarte für Geflüchtete usw.*  
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748955306,  
<https://doi.org/10.5771/9783748955306>

► **Dominik Brodowski/Sebastian Trautmann (Hrsg.):  
Strengthening the Future of the European Public Prosecutor's Office.**  
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 272 S. (Saarbrücker Beiträge zur  
Europaforschung; Bd. 7)

*Das Buch enthält Beiträge über die Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office, EPPO), die 2021 ihre Tätigkeit zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union aufnahm. Die Beiträge aus Praxis, Be-*

*hörden und Wissenschaft analysieren die Struktur der EPPO in Hinblick darauf, die Rolle der EPPO im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu stärken.*  
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748967415,  
<https://doi.org/10.5771/9783748967415>

► **Viola Schoch: Klimaschutz und Strafrecht.**

Berlin: Duncker & Humblot 2026. 273 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 461)

*Die Dissertation befasst sich mit der Strafbarkeit von klimaschädlichen Verhaltensweisen. Zunächst wird untersucht, inwieweit diese bereits vom aktuellen Umweltstrafrecht erfasst sind. Auf dieser Basis wird ein eigener Vorschlag zur Konzipierung eines Klimastraftatbestandes im StGB unterbreitet. Weiterhin beschäftigt sich die Arbeit mit den umstrittenen Klima-*

*protestaktionen. Anhand der Rechtsprechung wird erörtert, ob Protestaktionen im Namen des Klimaschutzes unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt sein können.*

E-Book (Open Access), DOI: 10.3790/978-3-428-59719-2,  
<https://doi.org/10.3790/978-3-428-59719-2>

► **Tjarda Tiedeken: Klimaaktivismus im Strafrecht des demokratischen Rechtsstaats.**

Berlin: Duncker & Humblot 2026. 391 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N.F., Bd. 335)

*Die Arbeit fragt nach dem strafrechtlich hinnehmbaren Umfang klimaaktivistischen Handelns unter Heranziehung der derzeitigen Rechtslage und kritischer Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung und Literatur. Eine strafrechtliche Rege-*

*lung durch den Gesetzgeber ist erforderlich, die das demokratische Potenzial klimaaktivistischen Protests einbezieht.*

E-Book (Open Access), DOI: 10.3790/978-3-428-59741-3,  
<https://doi.org/10.3790/978-3-428-59741-3>

Aus Parlament und Regierung

► **Natalie Weis: Vor 75 Jahren: Errichtung des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg.: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste.**

Berlin 2026. 2 S. (Aktueller Begriff; Nr. 5/26)

*Zwei Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik trat am 17.4.1951 das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft, das die Grundlage für die Errichtung des damals neuartigen Gerichts bildete. Vorausgegangen war ein langwieriger Gesetzgebungsprozess.*

Link: [https://www.bundestag.de/resource/blob/1164908/75\\_jahre\\_bundesverfassungsgericht.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1164908/75_jahre_bundesverfassungsgericht.pdf)

► **Janina Höhne/Leon Cornelius Bartels: Einziehung von Kraftfahrzeugen und Vermögenswerten aus Straftaten. Hrsg.: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste.**

Berlin 2025. 2 S. (Aktueller Begriff; Nr. 4/26)

*Anlässlich von zwei Gesetzesinitiativen des Landes Berlin werden die derzeitigen Regelungen und die vorgeschlagenen Änderungen zur Einziehung von bei Straftaten verwendeten Kraftfahrzeugen und von aus Straftaten erlangten Vermögenswerten erläutert.*

Link: [https://www.bundestag.de/resource/blob/1161934/einziehung\\_kraftfahrzeuge\\_vermoegenswerte\\_aus\\_straftaten.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1161934/einziehung_kraftfahrzeuge_vermoegenswerte_aus_straftaten.pdf)

## ► Ehrenamtliche Richter und Richterinnen in Bayern – Sicherstellung der Verfassungstreue.

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.9.2025 und Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 21.1.2026.  
Drucksache/Bayerischer Landtag 19/9665

*Der Abgeordnete fragt, wie viele Anhänger rechtsradikaler und -extremistischer Gruppen und Parteien das Amt des Schöffen oder ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgewichtsbarkeit bekleiden und welche präventiven Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um die Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richter sicherzustellen. Den zuständigen Staatsministerien liegen keine Erkenntnisse zu den Anhängern der genannten Gruppen und Parteien vor. Eine Auswertung beim Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht möglich, da in den Recherche- und Arbeitsdateien keine entsprechenden expli-*

*ten, validen Rechercheparameter im Sinne der Fragestellung vorhanden sind. Abberufungen aus den in der Fragestellung genannten Gründen gab es nicht. Zur Mitgliedschaft ehrenamtlicher Richter in der AfD liegen auch keine Erkenntnisse vor, da die Parteizugehörigkeit bei der Bewerbung nicht erfasst wird. In der Antwort werden ausführlich die Maßnahmen zur Prüfung der Verfassungstreue bei der Aufstellung der Vorschlagslisten dargestellt.*

Link: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19\\_0009665.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0009665.pdf)

## ► Erhöhung der Mittel für die Aus- und Fortbildung der nichtrichterlichen Beisitzer (Schöffen) in Bayern.

Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grieshammer u. a. (SPD). Haushaltsplan 2026/2027. Drucksache/Bayerischer Landtag 19/10868 vom 2.3.2026

*Die SPD-Fraktion hat einen Änderungsantrag zum Haushaltsplan 2026/27 eingebracht, die Mittel zur Bezuschussung von Fortbildungsangeboten für Schöffinnen und Schöffen zu erhöhen.*

Link: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000008000/0000008481.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000008000/0000008481.pdf)

## ► Schöff:innen in Berlin.

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD) vom 15. Januar 2026 und Antwort vom 3. Februar 2026. Drucksache/Abgeordnetenhaus Berlin 19/24898

*Auf Anfrage des Abgeordneten nach einer Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten zum Stichtag 31.12.2024 antwortet die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit einer statistischen Übersicht über die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Stichtag 31.12.2024, getrennt nach Geschlechtern. Die weiteren Fragen bezüglich der Prüf- und Kontrollmechanismen zur Verfassungstreue der Schöffen beantwortet der Senat zurückhaltend, da der Regelungsvorschlag des Bundesgesetzgebers abgewartet werden soll. Eine Einschätzung, ob die für*

*Berlin zuständigen Stellen bei Erstellung der Vorschlagslisten einen Zeitaufwand zur Prüfung der Verfassungstreue in Höhe von ca. 5 Minuten pro Bewerber leisten können, um öffentliche Social-Media-Profile der Bewerber (angelehnt an § 11 des Bremischen Richtergesetzes) zu überprüfen, ist daher auch noch nicht möglich. Ebenso kann der Senat nicht Stellung dazu nehmen, welche Stelle für diese Überprüfung sachlich zuständig sein wird.*

Link: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-24898.pdf>